

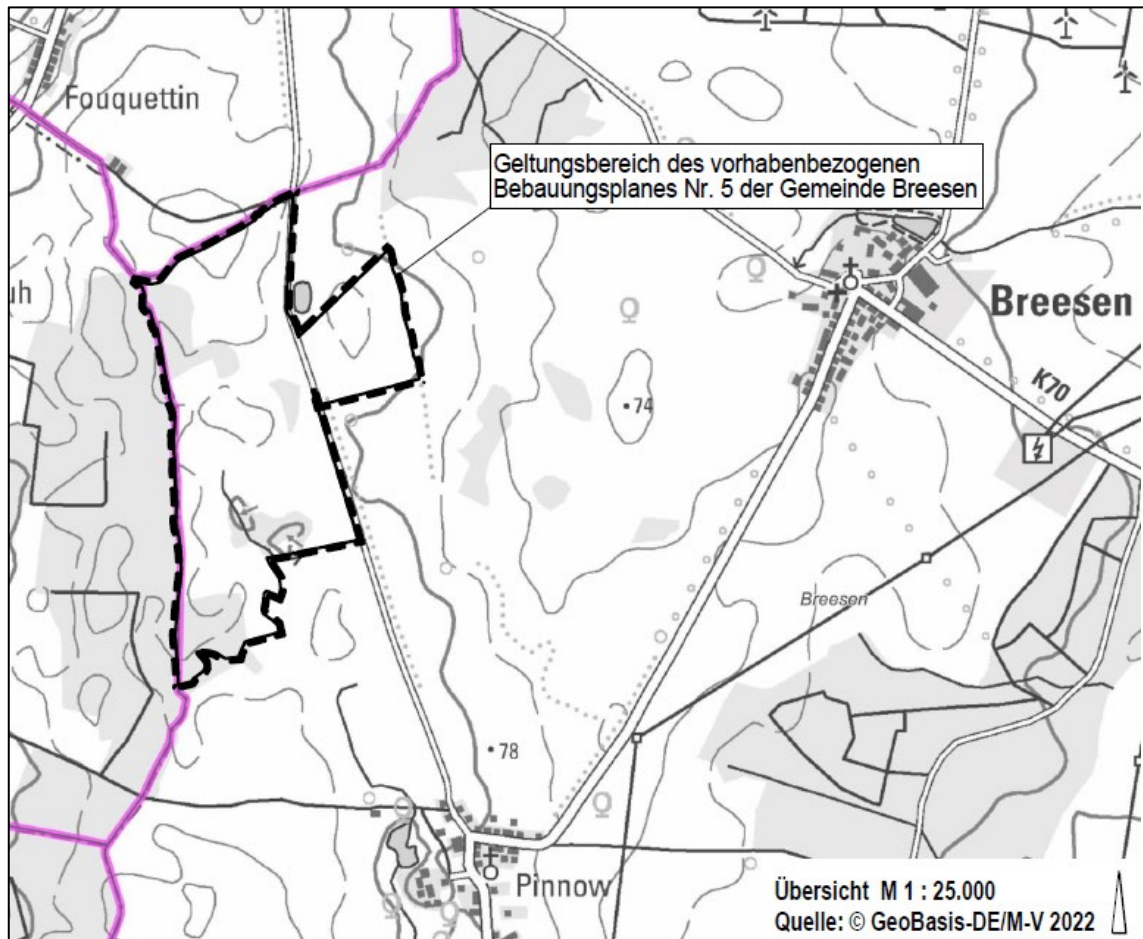
Begründung - TEIL 2

Prüfung der Umweltbelange

U M W E L T B E R I C H T

zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen „Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor“

im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden
und zu Knorrendorf im Westen



Aufgestellt durch:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
TEIL 2	5
Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht	
1. Einleitung und Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	5
1.1 Einleitung	5
1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	5
1.3 Methodik	6
2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	6
2.1 Charakteristik des Plangebietes	6
2.2 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	6
3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne	8
3.1 Fachgesetze	9
3.2 Fachpläne	11
3.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm	11
3.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte	12
3.2.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	14
3.2.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte	15
3.2.5 Flächennutzungsplan	19
3.2.6 Landschaftsplan	20
3.3 Fachgutachten	20
3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte	21
4. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	28
5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	30
5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	30
5.2 Bewertungsmethodik	30
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario)	31
5.3.1 Schutzgut Tiere	31
5.3.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	36
5.3.3 Schutzgut Fläche/Boden	38
5.3.4 Schutzgut Wasser	41
5.3.5 Schutzgut Luft	41
5.3.6 Schutzgut Klima	41
5.3.7 Natura 2000-Gebiete	42
5.3.8 Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft	42
5.3.9 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild	42
5.3.10 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	43
5.3.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	43
5.4 Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	44

5.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	44
5.5.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	44
5.5.2	Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	48
5.5.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden	53
5.5.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	57
5.5.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft	62
5.5.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	63
5.5.7	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	63
5.5.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild	64
5.5.9	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	64
5.5.10	Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstige Sachgüter	65
5.5.11	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	66
5.5.12	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	67
5.5.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	67
5.5.14	Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität	67
5.5.15	Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind	68
5.5.16	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	68
5.5.17	Kumulierung mit den Auswirkungen mit benachbarten Plangebieten	68
5.5.18	Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels	69
5.5.19	Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	69
6.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	69
7.	Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung	70
7.1	Kompensationsbedarfsberechnung	71
7.1.1	Kompensationserfordernis Landschaftsbild	72
7.1.2	Kompensationserfordernisse Biotop	73
7.1.3	Kompensationserfordernisse Avifauna und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	74
7.2	Kompensationsmaßnahmen	74
7.2.1	Interne Kompensationsmaßnahmen	74
7.2.2	Externe Kompensationsmaßnahmen	75
7.3	Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanz	76
7.4	Weitere Kompensationsmaßnahmen	76
8.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	77
8.1	Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Minimierung	77
8.2	Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	81
8.3	Interne Ausgleichsmaßnahmen	81

8.4	Externe Ausgleichsmaßnahmen	82
9.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	84
10.	Zusätzliche Angaben	84
10.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	84
10.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	84
10.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	85
10.4	Rechtsgrundlagen	87
10.5	Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden	88
11.	Gutachten	89
12.	Arbeitsvermerke	90

ABBILDUNGSVERZEICHNIS	SEITE
------------------------------	--------------

Abb. 1:	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Breesen	7
Abb. 2:	Auszug GLRP MS – Karte I mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)	16
Abb. 3:	Auszug GLRP MS – Karte II mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)	17
Abb. 4:	Auszug GLRP MS – Karte III mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)	18
Abb. 5:	Auszug GLRP MS – Karte IV mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)	18
Abb. 6:	Auszug GLRP MS – Karte V mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)	19
Abb. 7:	Auszug GLRP MS – Karte VI mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)	19
Abb. 8:	Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung in der Umgebung des Plangeltungsbereiches (rot)	21
Abb. 9:	Europäisches Vogelschutzgebiet in der Umgebung des Plangeltungsbereiches (rot)	22
Abb. 10:	Naturschutzgebiet in der Umgebung des Plangeltungsbereiches (rot)	23
Abb. 11:	Darstellung der gesetzlich geschützten Biotop nach § 20 NatSchAG M-V	24
Abb. 12:	Darstellung gesetzlich geschützter Biotop nach § 20 NatSchAG M-V	26
Abb. 13:	Wasserschutzgebiete in der Umgebung des Plangeltungsbereiches (rot)	27
Abb. 14:	Gebiet der Biotoptypenkartierung	37
Abb. 15:	Auszug aus der Karte - Waldfeststellung	38
Abb. 16:	Auszug aus Bestandsarte Gewässer 2 Ordnung, vB-Plan Nr. 5 der Gemeinde Breesen	62
Abb. 17:	Lage der Ausgleichsfläche (grün) in Relation zur Vorhabenfläche (rot) aus dem Landespflegerischen Begleitplan LBP erstellt durch COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, 2026	83

TEIL 2 Prüfung der Umweltbelange - Umweltbericht

1. Einleitung und Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

1.1 Einleitung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Größe von ca. 108 ha im westlichen Bereich des Gemeindegebietes Breesen an der Gemeindegrenze zu Wildberg und Knorrendorf. Innerhalb des Plangebietes sind im Nord- und Südwesten Waldgebiete vorhanden. Auch gesetzlich geschützte Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden. Somit weist das Plangebiet eine maßgebliche unter Schutz stehende naturräumliche Ausstattung auf, welche bei dem Vorhaben berücksichtigt werden muss.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung dieser Belange erfolgt im Rahmen einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht darzustellen, der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und beschreibt.

Der Umweltbericht nach § 2a Nr. 2 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen besteht das Ziel der Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Flächen für Photovoltaik“.

Die Belange des Durchführungsvertrages werden entsprechend beachtet und mit aufgenommen. Die Durchführungsfrist wird ergänzt. Die Rückbauverpflichtung ist im Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und Gemeinde verbindlich geregelt und gesichert und hat spätestens 30 Jahre nach Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage vollständig zu erfolgen.

Die Nutzung des Plangebietes für Freiflächenphotovoltaik ist maximal für eine Dauer von 30 Jahren vorgesehen und ist nur so lange zulässig, wie sie für die Versorgung des Energieparks benötigt wird. Nach der Nutzung soll die Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche nutzbar sein. Dieses ist möglich, da der Eingriff reversibel ist. Als Folgenutzung wird die erneute landwirtschaftliche Nutzung der Flächen festgesetzt. Nach Aufgabe der Photovoltaiknutzung sind die Anlagen zurückzubauen und die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuführen. Damit wird zugleich dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen.

Die Festsetzung wird getroffen, um einer dauerhaften Umnutzung der Flächen entgegenzuwirken. Die Flächen sollen wiederum der Landwirtschaft zugeführt werden können.

Bereiche zwischen den Modulen sollen während der Nutzung der Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen begrünt und gepflegt werden, sodass die Artenvielfalt in dem Gebiet gefördert wird.

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Die Aufwendungen für öffentliche und private Maßnahmen in Vorbereitung und Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 für die „Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor“ werden im Durchführungsvertrag abschließend geregelt.

Die Umweltprüfung erfolgt auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes unter Berücksichtigung dieses Verfahrensstandes.

1.3 Methodik

Die Umweltprüfung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt.

Im Rahmen der Vorbereitung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden die Entwurfsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor“ der Gemeinde Breesen einer ergänzenden fachlichen Prüfung unterzogen. Gegenstand der Prüfung waren insbesondere der Umweltbericht, die Begründung, die textlichen Festsetzungen, die Planzeichnung sowie die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.

2. Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

2.1 Charakteristik des Plangebietes

Die Gemeinde Breesen liegt in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Das Gebiet lässt sich der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ zuordnen.

Der Plangeltungsbereich befindet sich im westlichen Bereich der Gemeinde Breesen, angrenzend an die Gemeinden Wildberg und Knorrendorf. Die Fläche wird sowohl landwirtschaftlich als auch forstwirtschaftlich genutzt. Der Geltungsbereich des Plangebietes beträgt ca. 108 ha.

2.2 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Die Gemeinde Breesen hat am 17.05.2022 den Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 gefasst. Parallel wurde der Beschluss über die Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes der Gemeinde Breesen am 17.05.2022 gefasst. Von der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes wird Abstand genommen. Dies wird durch die Aufstellung des selbstständigen Bebauungsplanes begründet, der aus Sicht der

Gemeinde für die Regelung der Belange genügt. Die Abstimmung erfolgt im weiteren Planverfahren.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Gemeindegrenze zur Gemeinde Wildberg,
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Westen durch Flächen für Wald und die Gemeindegrenze zur Gemeinde Knorrendorf.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke Gemarkung Pinnow, Flur 1) ganz oder teilweise:

6, 8, 9, 12, 55, 59, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 100, 101, 102, 103 und 104.

Der Plangeltungsbereich gemäß Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses wird als Textkarte hier beigelegt.

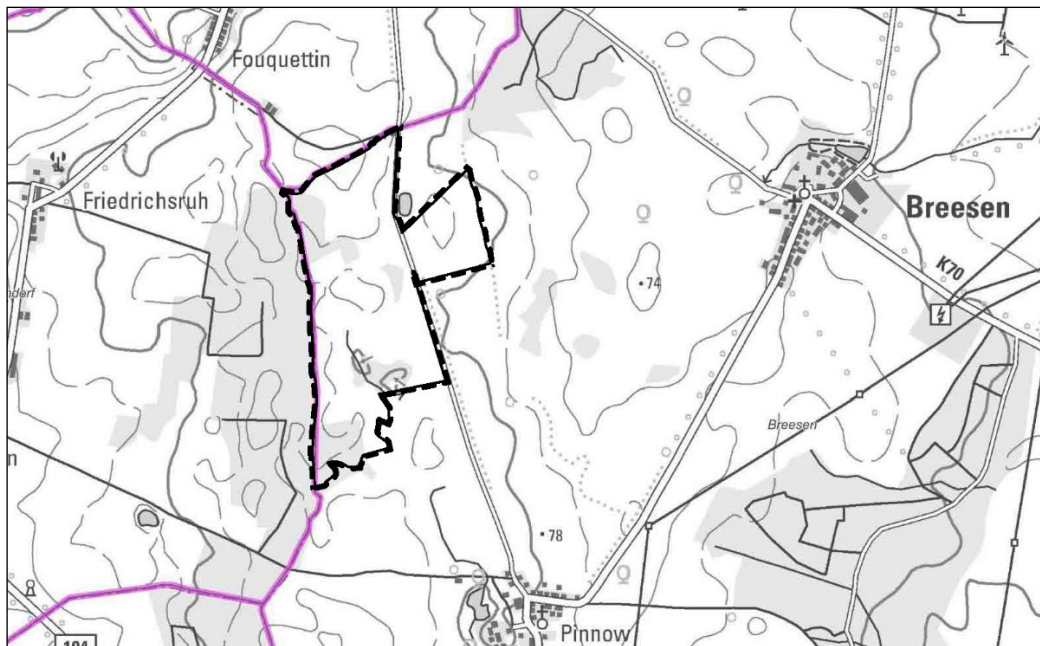


Abb. 1: Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Breesen

Vorbelastungen

Die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, so dass Vorbelastungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung bestehen und auf den Nutzflächen nur eine geringe Artenvielfalt vorherrscht. Gehölz- und Saumstrukturen, die als Trittsteinbiotope im überregionalen Biotopverbund dienen könnten, sind teilweise isoliert und zum Teil randlich stark durch die Bodenbearbeitung der angrenzenden Ackerflächen beeinträchtigt.

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die Inhalte des Bebauungsplanes ergeben sich aus der Planzeichnung-Teil A und dem Text-Teil B. Eine Wiedergabe des Text-Teil B erfolgt hier nicht. Hier werden maßgebliche Bestandteile begründet.

Die Gemeinde Breesen beabsichtigt die Förderung und Entwicklung regenerativer Energien im Gemeindegebiet. Für die Flächen im Plangeltungsbereich wurde der Antrag zur Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an die Gemeinde gerichtet. Zuvor wurde ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Die Zulassung der Zielabweichung wurde am 17.01.2025 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie am 14.04.2025 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt und bildet die Grundlage für das weitere Verfahren. Als Entscheidungsgrundlage für Bauvorhaben dient der vorhabenbezogene Bebauungsplan.

Nachdem zunächst eine Nichtvereinbarkeit hergestellt wurde, wurde aufgrund des veränderten und verkleinerten Geltungsbereiches der Antrag auf Zielabweichung gestellt. Der positive Bescheid zur Zielabweichung liegt vor. Die Gemeinde hat diesen positiven Bescheid zur Kenntnis genommen.¹

Bedarf an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 108 ha. Für die geplanten Flächennutzungen werden im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Flächen überplant.

Als Folgenutzung ist die erneute Nutzung als landwirtschaftliche Fläche vorzusehen, um eine dauerhafte Umnutzung der Flächen zu vermeiden (§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB).

3. Umweltziele der vorliegenden Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht erfordert gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB die Darstellung der für den Bebauungsplan relevanten Umweltziele der Fachgesetze und Fachpläne.

Übergeordnete Ziele für die Schutzgüter werden u.a. bei der Ausweisung der Bauflächen beachtet, Ziele für Schutzgüter des Naturhaushaltes fließen in deren Bewertung ein. Die Aussagen der übergeordneten Planungen sind bereits in der Begründung im städtebaulichen Teil unter Punkt 3 "Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen" enthalten.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Bundesnaturschutzgesetz, Allgemeine Grundsätze zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Verursacherpflichten) gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz, artenschutzrechtliche Belange gemäß § 44

¹ Siehe Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg, 18.12.2025

Bundesnaturschutzgesetz etc. werden im Umweltbericht bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in der Phase Entwurf berücksichtigt.

Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Schutzgüter werden ebenso die jeweiligen relevanten Gesetze beachtet.

Die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens diene zur Abklärung von Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung der Umweltbelange.

Der Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts wurden mit dem Beteiligungsverfahren mit dem Vorentwurf abgestimmt. Der darauf aufbauende Umweltbericht ist nachfolgend enthalten.

Bei der Prüfung der Umweltbelange sind die nachfolgenden Fachgesetze aus Sicht der Gemeinde beachtlich.

3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten.

Grundsätzlich sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (§ 1a Abs. 2 BauGB), dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (Bodenschutzklausel). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Umwidmungssperrklausel § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB). Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (Klimaschutzklausel, § 1a Abs. 5 BauGB).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 15 BNatSchG vorrangig zu vermeiden, bzw. wenn dies nicht möglich ist, auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 18 BNatSchG ist bei Eingriffen in Natur und Landschaft über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB zu bilanzieren und auszugleichen.

Artenschutz (§ 44 BNatSchG)

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG eintreten und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung verursachen können. Die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens auf besonders geschützte Arten sind im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 4 BNatSchG zu prüfen und ggf. erforderliche Maßnahmen vorzusehen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Naturschutzausführungsgesetz M-V (NatSchAG M-V))

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) konkretisiert die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes auf Landesebene und enthält ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft. Nach § 18 sind insbesondere Einzelbäume mit einem Stammumfang (i. d. R. ≥ 100 cm) gesetzlich geschützt, während § 19 den besonderen Schutz von Alleen festlegt. Eingriffe wie Fällungen oder Beschädigungen sind grundsätzlich unzulässig oder nur unter strengen Voraussetzungen genehmigungsfähig. Die Anforderungen an gesetzlich geschützte Biotope u. a. Hecken und Feldgehölze nach § 20 sind zu beachten.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Mit dem Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Flächenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht Wärme, Strahlen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Entsprechend dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sollen die von schädlichen Immissionen hervorgerufenen Auswirkungen auf schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die WRRL fordert für alle europäischen Gewässer einen Zustand hoher Wasserqualität und Strukturvielfalt, der genug Lebensraum für Pflanzen und Tiere bietet. Die Bewirtschaftung der Gewässer, das sind Flüsse, Seen, Grundwasser, Übergangsgewässer und Küstengewässer, sind auf dieses Ziel auszurichten.

Leitbild der Richtlinie ist der natürliche Zustand der Gewässer. Gemessen an diesem Leitbild zielt die WRRL darauf, einen mindestens "guten Zustand" der

Oberflächengewässer und einen "guten quantitativen und chemischen Zustand" des Grundwassers der Europäischen Union zu erreichen. Für künstliche und erheblich veränderte Gewässer ist das "gute ökologische Potential" zu erreichen. Bis 2015, spätestens bis 2027 sollen sich die Gewässer Mecklenburg-Vorpommerns in einem Zustand befinden, der nur gering von einem natürlichen Zustand abweicht.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sind Gewässer (oberirdische Gewässer, Grundwasser) derart zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und, damit im Einklang, dem Nutzen Einzelner dienen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt unterbleiben und dass insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird.

Niederschlagswasser soll gemäß § 55 Abs. 2 WHG ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

(Landeswaldgesetz - LWaldG)

Das Landeswaldgesetz (LWaldG) regelt auf Landesebene den Schutz, die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sowie dessen vielfältigen Funktionen (Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion). Gemäß § 20 ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten.

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Abfälle sollen vorrangig vermieden werden. Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 7 KrWG Vorrang vor deren Beseitigung. Im Rahmen der Bauleitplanung ist sicherzustellen, dass anfallende Bauabfälle möglichst vermieden, wiederverwertet oder fachgerecht entsorgt werden, um den Anforderungen des KrWG Rechnung zu tragen.

3.2 Fachpläne

3.2.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Für die Planung ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung insbesondere aus dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V (LEP M-V) vom 27. Mai 2016.

Es ergibt sich, dass aus Sicht der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Förderung regenerativer Energien die Zielsetzung und Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden kann.²

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft. Nach Programmsatz 4.5 soll Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft ein besonderes Gewicht beigemessen werden für den Erhalt und die Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten. Die

² Siehe Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Neubrandenburg, 18.12.2025

Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nur temporär. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist als Nachnutzung vorgesehen. Die Flächen unterhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage bleiben zudem als landwirtschaftliche Flächen erhalten.

3.2.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte von 2011 wird innerhalb der Gemeinde Breesen eine Fläche für ein Vorbehaltsgebiet für Trinkwasser und ein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt. Die Flächen befinden sich im östlichen Bereich der Gemeinde Breesen und sind nicht Teil des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes wird ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt. In diesen Bereichen ist dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und –stätten ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist auf eine Nutzungsdauer von maximal 30 Jahren begrenzt. Die Fläche wird somit nur für einen begrenzten Zeitraum umgenutzt werden. Zudem bleibt die landwirtschaftliche Nutzung unterhalb der Photovoltaikanlagen erhalten. Die Planung steht den Zielen und Grundsätzen der Planung somit nicht entgegen.

Da die im RREP MS 2011 festgesetzten Eignungsgebiete für Windenergie nicht ausreichend sind, um die nationalen und europäischen Klimaschutzziele zu erreichen, gab es eine Teilfortschreibung des RREP MS. Innerhalb des Vorentwurfes des RREP MS vom 27.11.2023 wurden weitere Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Es wurden weitere Flächen im nördlichen Bereich von Breesen als Potenzialflächen für Windenergieanlagen dargestellt. Da sich das Plangebiet nicht innerhalb des dargestellten Bereiches befindet, hat die Teilfortschreibung keine Auswirkungen auf die Planungen.

ZAV – Zielabweichungsverfahren

Im Ergebnis des Standortkonzeptes werden die Zielsetzungen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 begründet.

Da sich das Plangebiet außerhalb des 110 m Streifens beidseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen befindet ist ein Zielabweichungsverfahren erforderlich.

Die Gemeinde hat über den Vorhabenträger das Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Nachdem zunächst eine Nichtvereinbarkeit hergestellt wurde, wurde aufgrund des veränderten und verkleinerten Geltungsbereiches der Antrag auf Zielabweichung gestellt. Der positive Bescheid zur Zielabweichung liegt vor.

Die nutzbare Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurde auf 81 ha festgelegt.

Der Antrag auf das Zielabweichungsverfahren wurde am 01.11.2022 gestellt und wurde unter Berücksichtigung der Beurteilungsmatrix aus dem „5000 ha-Erschließungsbeschluss“ des Landtages von 26.05.2021 (Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/6169) begründet. Eine Antragsergänzung erfolgte am 26.07.2024. Die Zulassung der Zielabweichung wurde am 17.01.2025 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und

Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie am 14.04.2025 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Der Antrag auf ein Zielabweichungsverfahren wurde am 01.11.2022 gestellt und ist, mit den Antragsergänzungen vom 26.07.2024, am 09.05.2025 von der Gemeinde Breesen zugelassen worden.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme vom 18.12.2025 mitgeteilt, dass der Gemeinde Breesen mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern vom 09.05.2025 eine Zielabweichung zugelassen wurde. Auf Grundlage dieser landesplanerischen Entscheidung führt die Gemeinde das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor“ fort. Des Weiteren wird ausgeführt:

„Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft und zum Tourismus wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Weiterhin werden durch das Vorhaben bestehende sowie in Planung befindliche raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben nicht berührt. Dies gilt auch für raumbedeutsame touristische Projekte.“³

Die landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 108 ha. Innerhalb des Zielabweichungsverfahrens wurde für die Anlage der Freiflächenphotovoltaikanlage eine Fläche von 81 ha bestätigt.

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nur solange zulässig ist, wie sie für die Versorgung des Energieparks benötigt wird. Die Umnutzung erfolgt somit nur temporär.

Die Gemeinde hat diesen positiven Bescheid zur Kenntnis genommen.

Der Zielabweichungsbescheid wird der Begründung – Teil 1 als Anlage beigefügt. Die Anforderungen werden erfüllt.

Zusammenfassung

Die Gemeinde Breesen hat ihre Zielsetzungen mit den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung überprüft sich mit den Anforderungen der Raumordnung und Landesplanung auseinandergesetzt.

³ Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte, Stellungnahme vom 18.12.2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen für die Freiflächenphotovoltaikanlage

Die Gemeinde Breesen hat sich mit den Anregungen und Stellungnahmen auseinandergesetzt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden Anregungen und Hinweise vorgetragen, die zur Präzisierung der Planfestsetzungen beitragen.

Die Gemeinde Breesen hat aus ihrer Sicht ihre Zielsetzungen mit den übergeordneten Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung überprüft. Es ergibt sich für die Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Förderung regenerativer Energien, dass die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung hergestellt werden kann. Dies begründet die Gemeinde mit den Erkenntnissen aus dem Standortkonzept.

Der Antrag auf das Zielabweichungsverfahren wurde am 01.11.2022 gestellt und am 26.07.2024 ergänzt.

Das Zielabweichungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 5 „Freiflächenphotovoltaikanlage im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen“ wurde am 09.05.2025 zugelassen

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Festsetzungen von den übergeordneten Programmen. Die Planziele des Bebauungsplanes setzen das LEP M-V bzw. RREP MS um.

Die detaillierte Darstellung zu den Punkten Landesplanung und Raumordnung und dem Zielabweichungsverfahren befindet sich im Städtebaulichen Teil 1 - Begründung. Es wird hiermit darauf verwiesen.

3.2.3 Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern von 2003 sind für das Plangebiet folgende Ziele benannt:

Karte Ia: Das Plangebiet befindet sich in keinem Gebiet mit besonderer Bedeutung für rastende Wat- und Wasservögel.

Karte Ib: Innerhalb des Plangebietes ist ein geringes Lebensraumpotential vorhanden, welches mit der Bewertungsstufe 1 bewertet wurde. Für das im Westen angrenzende Waldgebiet wurde das Lebensraumpotenzial mit hoch bis sehr hoch (Bewertungsstufe 3) bewertet.

Karte II: Das Plangebiet befindet sich auf sickerwasserbestimmten Lehmen/ Tieflähen mit einer hohen bis sehr hohen Bewertung (Bewertungsstufe 3) der Bodenpotentiale.

Karte III: Die Grundwasserneubildung wird mit Klasse 2 (mittlere Bedeutung, durchschnittliche Versickerung: 10-15 %) bewertet, das nutzbare Grundwasserdargebot mit der Klasse 4 (sehr hohe Bedeutung, > 10.000 m³/d).

Karte IV: Das Landschaftsbildpotential wird als mittel bis hoch eingestuft.

Karte V: Das Plangebiet liegt innerhalb von Freiraumstrukturen für die Sicherung landschaftlicher Freiräume hoher und sehr hoher Bedeutung.

Karte VI: Für das Plangebiet werden keine Aussagen zu Zielen und Maßnahmen der Erholungsversorgung getroffen. Das im Westen angrenzende Waldgebiet wird als Raum mit gleichrangiger Bedeutung dargestellt, der der Erschließung für natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzungen dient.

Karte VII: Für das Plangebiet werden zu Zielen der Raumentwicklung und Anforderungen an die Raumordnung keine Aussagen getroffen.

Karte VIII: Das Plangebiet befindet sich im terrestrischen Naturraum Grundmoräne innerhalb der Großlandschaft Oberes Tollensegebiet. Es ist in der Landschaftseinheit kuppiges Tollensegebiet mit Werder gelegen. *„In dieser Großlandschaft verzahnen sich die verschiedensten morphogenetischen Formen [...], so dass eine große standörtliche und landschaftliche Vielfalt gegeben ist. In die bewegte Moränenlandschaft sind das Tollense- und Datzetal eingebettet, die z.T. eine starke Randzertalung aufweisen.“*

Textkarte 2: Die heutige potenzielle natürliche Vegetation besteht aus Buchenmischwäldern des Übergangsbereiches (Perlgras-, Waldmeister-Buchenwälder).

Textkarte 3: Die Landnutzung innerhalb des Plangebietes wird als Acker und sonstige Nutzung ausgewiesen.

Textkarte 4a und 4b: Für das Plangebiet sind keine Schutzgebiete von nationaler und internationaler Bedeutung dargestellt. Es befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten von landesweiter Bedeutung.

Textkarte 5a und 5b: Das Plangebiet befindet sich außerhalb von ausgewählten Gewässer-, Wald- und Moorlebensräumen sowie außerhalb von Lebensräumen ausgewählter Zielarten.

Textkarte 6: Der mittlere Jahresniederschlag im Bereich des Plangebietes liegt zwischen > 550-575 mm, die mittlere Dauer der Vegetationsperiode liegt zwischen 216,5 und 220 Tagen.

Textkarte 7a und 7b: Das Plangebiet liegt innerhalb eines Kernbereiches landschaftlicher Freiräume und wird mit der Stufe 3 (hoch, 12-23,9 km²) eingestuft. Es gehört zu den verkehrsarmen Räumen ab 96 km². Die Funktion der unzerschnittenen landschaftlichen Freiräume wird mit Stufe 3 bewertet (hoch, 9-13 Punkte).

Textkarte 8: Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von Biotopverbundräumen von überregionaler Bedeutung.

3.2.4 Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte

Gemäß dem Gutachterlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte (GLRP WM, 2011) werden für das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Breesen folgende Aussagen getroffen:

Karte I - Arten und Lebensräume

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein naturnaher Feuchtlebensraum mit geringen Nutzungseinflüssen (ohne Feuchtwälder). Westlich angrenzend an das Plangebiet befinden sich Waldflächen mit durchschnittlichen Strukturmerkmalen und Waldflächen mit deutlichen strukturellen Defiziten. Südlich des Plangebietes ist ein Teil des Fließgewässers als Bereich für bedeutende Fließgewässer mit einer vom natürlichen Referenzzustand stark abweichenden Strukturgüte dargestellt.

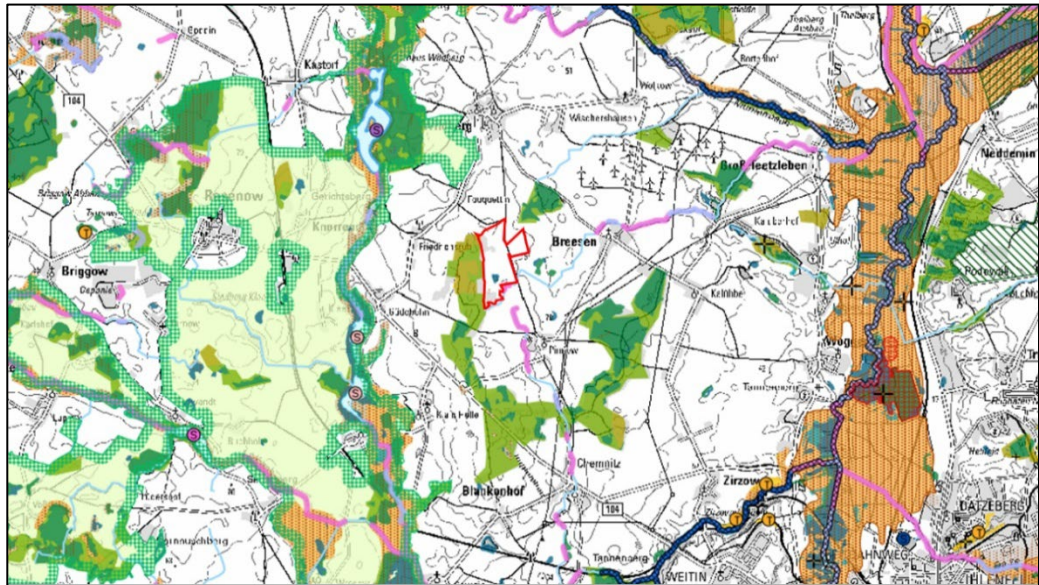


Abb. 2: Auszug GLRP MS – Karte I mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)

Karte II – Biotopverbundplanung

Das Plangebiet selbst ist hinsichtlich eines Biotopverbunds ohne Belang. Nordwestlich in einer Entfernung von ca. 1,1 km und westlich in einer Entfernung von ca. 2,2 km befindet sich ein Biotopverbund im weiteren Sinne. Innerhalb des Biotopverbundes befindet sich der Biotopverbund Nr. 15 „Kastorfer Rinne“ im engeren Sinne entsprechend § 20 und § 21 BNatSchG

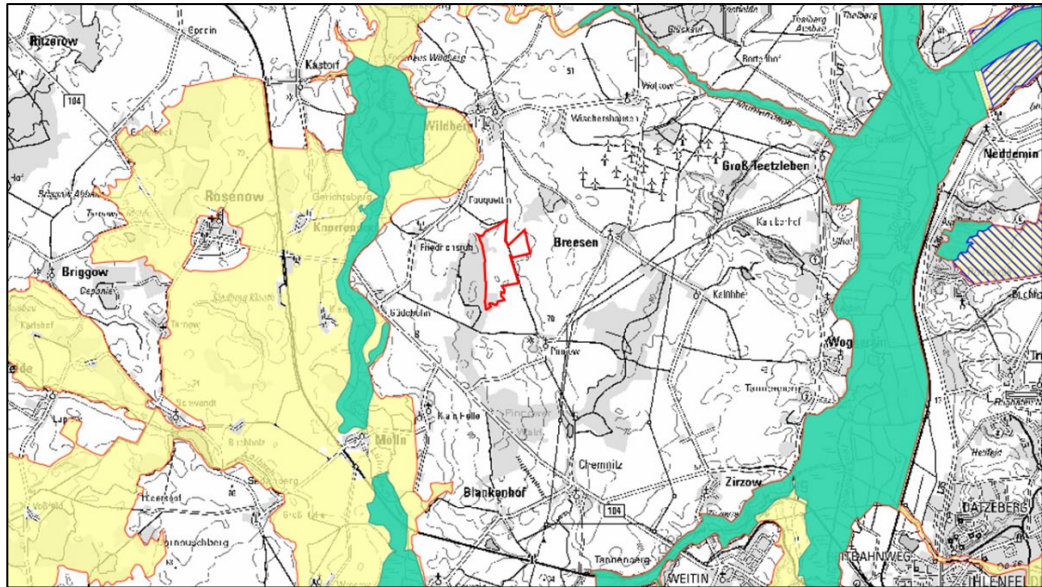


Abb. 3: Auszug GLRP MS – Karte II mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)

Karte III – Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung ökologische Funktionen

Innerhalb des Plangebietes sind Maßnahmen für die Strukturanreicherung in der Agrarlandschaft dargestellt. Zudem ist im südlichen Bereich eine Fläche für ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore dargestellt. Im Süden angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Fläche für die Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte.

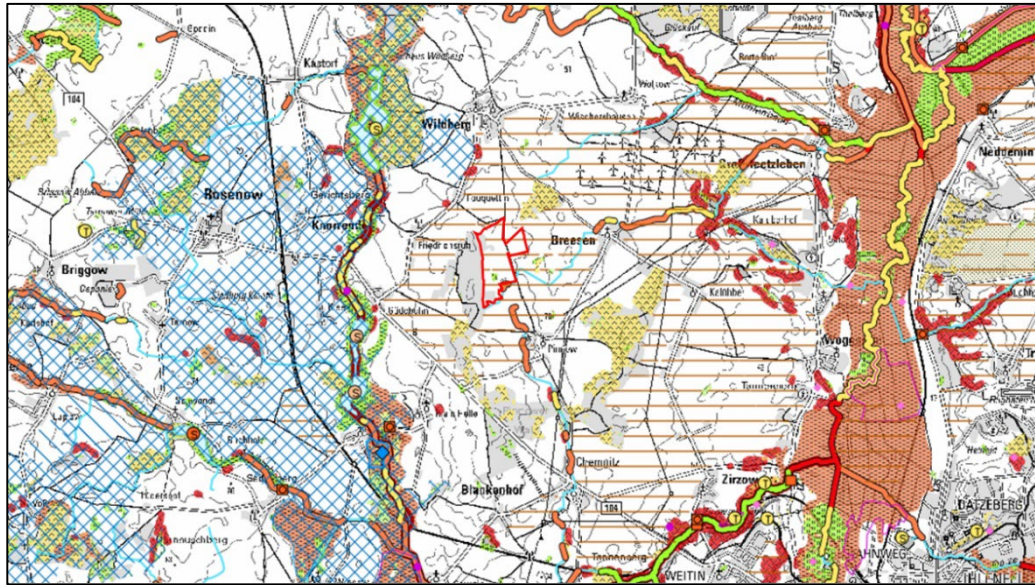


Abb. 4: Auszug GLRP MS – Karte III mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)

Karte IV - Ziele der Raumentwicklung/Anforderungen an die Raumordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Bereiches mit besonderer Bedeutung zur Sicherung der Freiraumstruktur und weist eine hohe Funktionsbewertung auf.

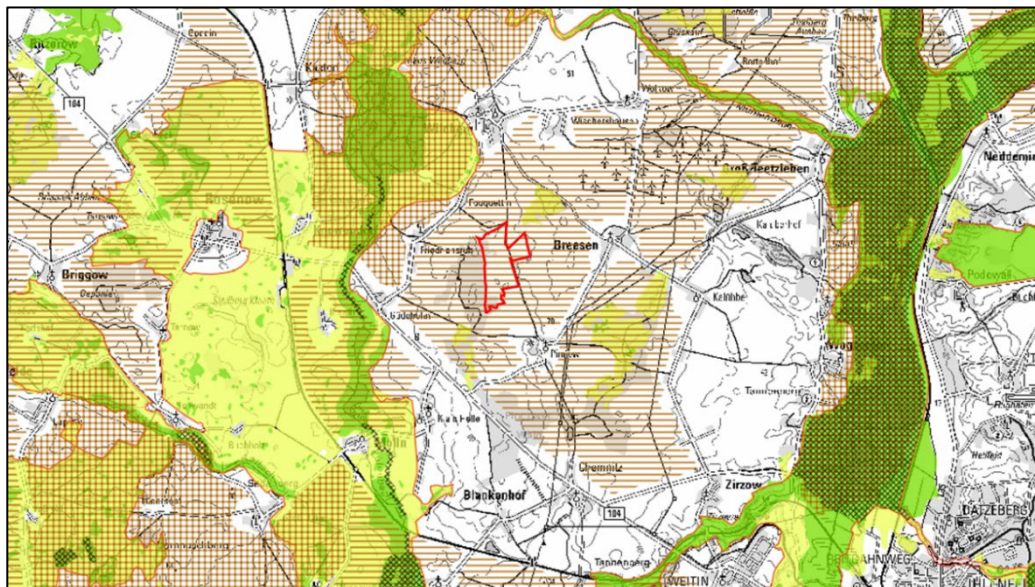


Abb. 5: Auszug GLRP MS – Karte IV mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)

Karte V - Anforderungen an die Landwirtschaft

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit deutlichen Defiziten an vernetzenden Landschaftselementen und wird als Schwerpunktbereich zur Strukturanreicherung der Landschaft im Sinne von § 21 Abs. 6 BNatSchG gekennzeichnet. Im Süden des Plangebietes befindet sich ein naturschutzfachlich bedeutsames Biotop des Offenlands sowie ein kleiner Moorstandort.

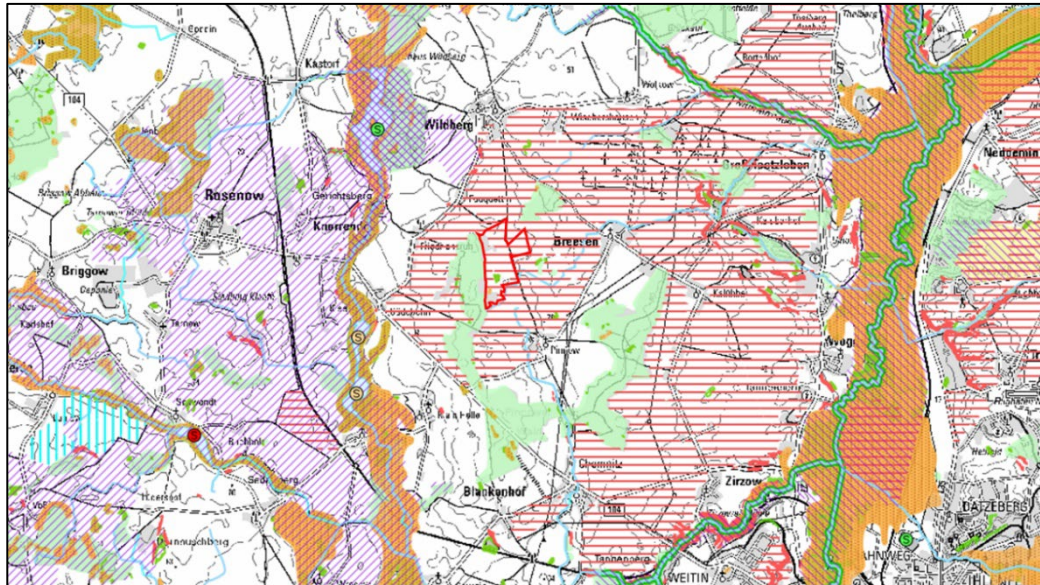


Abb. 6: Auszug GLRP MS – Karte V mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)

Karte VI – Bewertung der potenziellen Wassererosionsgefährdung

Die potenzielle Wassererosionsgefährdung im Offenland wird im Plangebiet als gering angegeben.

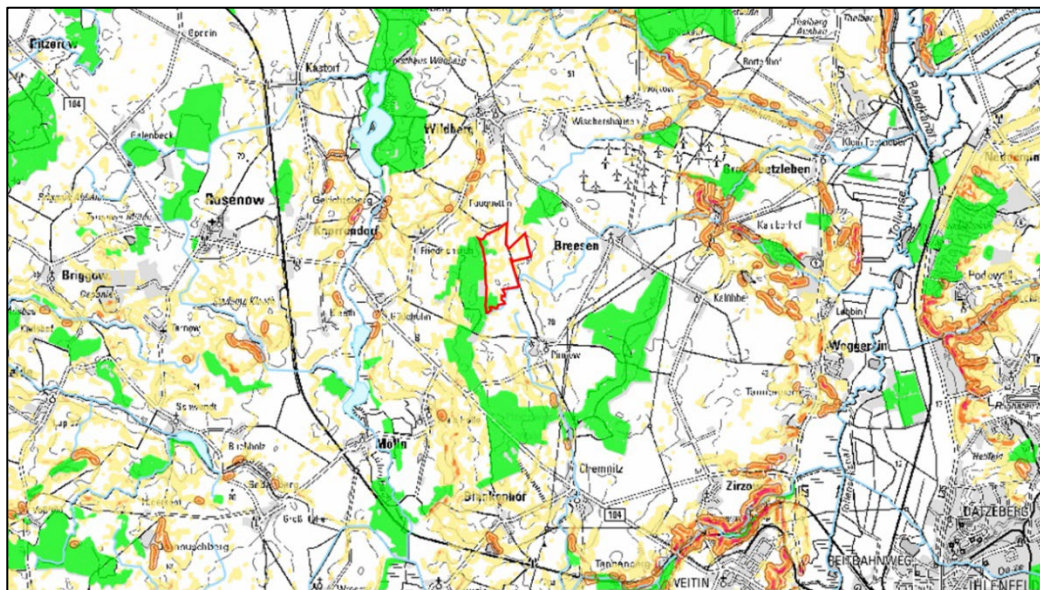


Abb. 7: Auszug GLRP MS – Karte VI mit Darstellung Plangebiet (rot umrandet)

3.2.5 Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Breesen verfügt nicht über einen wirksamen Flächennutzungsplan oder über einen in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird somit als selbständiger Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 beträgt ca. 108 ha. Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet liegt im überragenden öffentlichen Interesse insbesondere unter dem Gesichtspunkt der raumordnerischen Bewertung die

Netzsituation stark zu entlasten und die Inanspruchnahme von Flächen für die Erzeugung erneuerbaren Stroms effizient zu gestalten.

Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Breesen es nicht als erforderlich an, für die Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet aufzustellen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird keine klassische Siedlungsentwicklung vorbereitet und aus Sicht der Gemeinde bestehen somit keine steuerungspflichtigen Entwicklungsabsichten im Gemeindegebiet. Mit der Planung findet die Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen temporär statt. Die Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Nutzungsaufgabe zurückzubauen und die Flächen sollen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Der Planung liegt eine positive Stellungnahme im Rahmen des durchgeführten Zielabweichungsverfahrens zugrunde, so dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht entgegenstehen. Insgesamt ist der selbständige Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB geeignet und auch ausreichend die städtebauliche Entwicklung für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ordnen. Der selbstständige Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 4 der Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde.

3.2.6 Landschaftsplan

Es liegt kein rechtsverbindlicher Landschaftsplan der Gemeinde Breesen vor (Landschaftsplanverzeichnis Mecklenburg-Vorpommern, 21. Fassung, Stand Dezember 2018). Vorgaben aus einem Landschaftsplan sind somit nicht zu berücksichtigen.

3.3 Fachgutachten

- FEIGE, R. (2023): Biotoptypenkartierung des Untersuchungsgebietes Breesen (Mecklenburg-Vorpommern). COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 03.04.2026.
- FEIGE, R. (unter Mitarbeit von WEBER, R.) (2023): Abschlussbericht zur Brutbestandserhebung der Vögel im Untersuchungsgebiet Breesen 2023. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand: 05.04.2026.
- FEIGE, R. (unter Mitarbeit von WEBER, R.) (2024): Abschlussbericht zur Zug- und Rastvogelerfassung im Untersuchungsgebiet Breesen 2022/2023. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 03.04.2026.
- FEIGE, DR. K.-D. (2023): Umweltbericht zu den Erhebungen des biologischen Inventars im Untersuchungsgebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, 06.10.2023, laut Gutachter überarb. 07.04.2026.
- FEIGE, R. (2023): Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur PV-Freiflächenanlage Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 13.04.2026.
- FEIGE, DR. K. D. (2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 04.05.2026 (Entwurf), überarb. Stand 03.06.2026.

3.4 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Nördlich und westlich des Vorhabengebietes befinden sich Natura 2000-Gebiete.

In einer Entfernung von ca. 2.100 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2344-301 „Kastorfer Rinne“.

In einer Entfernung von ca. 1.200 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Europäische Vogelschutzgebiet (VSG) DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Die beiden Natura 2000-Gebiete überlagern sich am östlichen Rand der Schutzgebiete. Das Europäische Vogelschutzgebiet ist in seiner Ausdehnung deutlich größer als das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Es sind durch die Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der Entfernungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestandteile der Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

In den nachfolgenden Abbildungen ist die Lage der Natura 2000-Gebiete dargestellt.

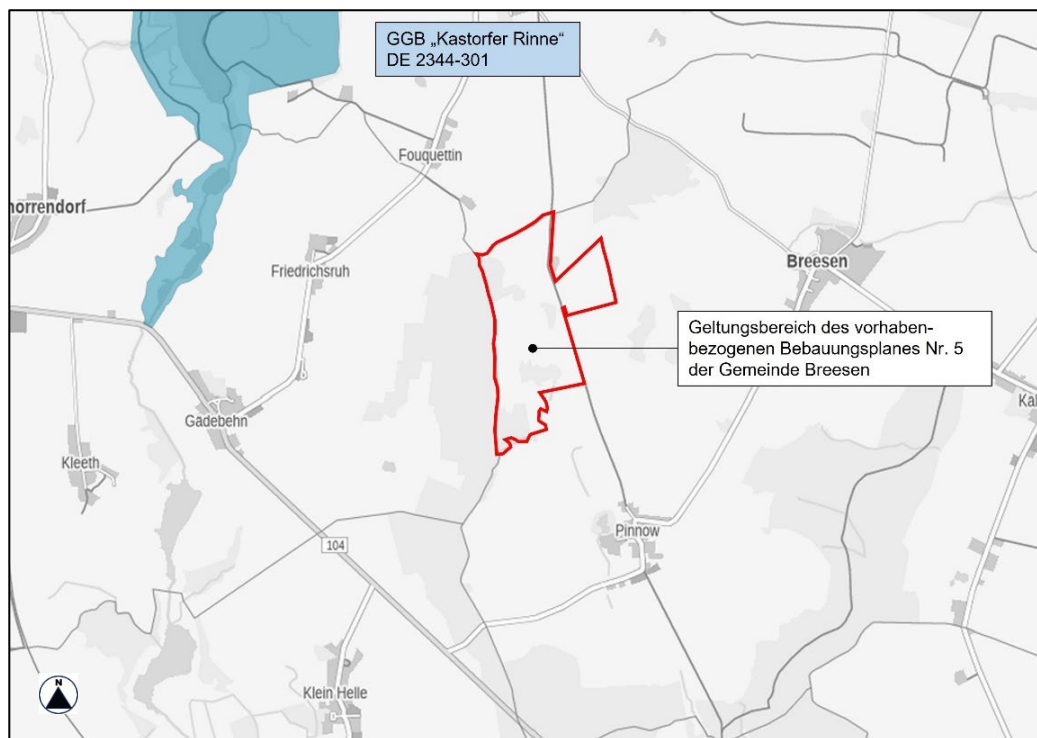


Abb. 8: Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung in der Umgebung des Plangeltungsbereiches (rot)

(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2022, Bearbeitung durch PBM), ohne Maßstab

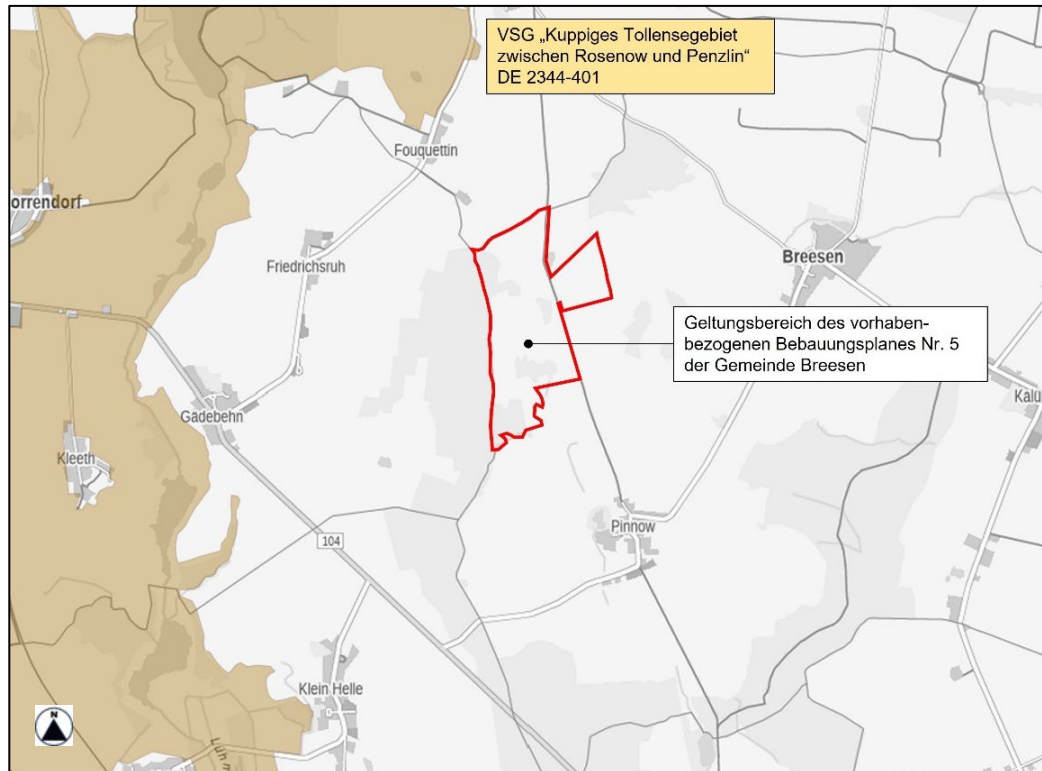


Abb. 9: Europäisches Vogelschutzgebiet in der Umgebung des Plangeltungsbereiches (rot)
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2022, Bearbeitung durch PBM), ohne Maßstab

Naturschutzgebiete (NSG) und Landschaftsschutzgebiete (LSG)

In der nachfolgenden Abbildung ist die Lage des nördlich des Plangeltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 gelegenen Landschaftsschutzgebietes (LSG, Nr. 037) „Kastorfer See“ dargestellt. Aufgrund der Entfernung von ca. 2.100 m werden für das Landschaftsschutzgebiet keine nachteiligen Auswirkungen durch die Freiflächenphotovoltaikanlage erwartet.

Naturschutzgebiete befinden sich nicht in relevanter Nähe des Plangebietes.

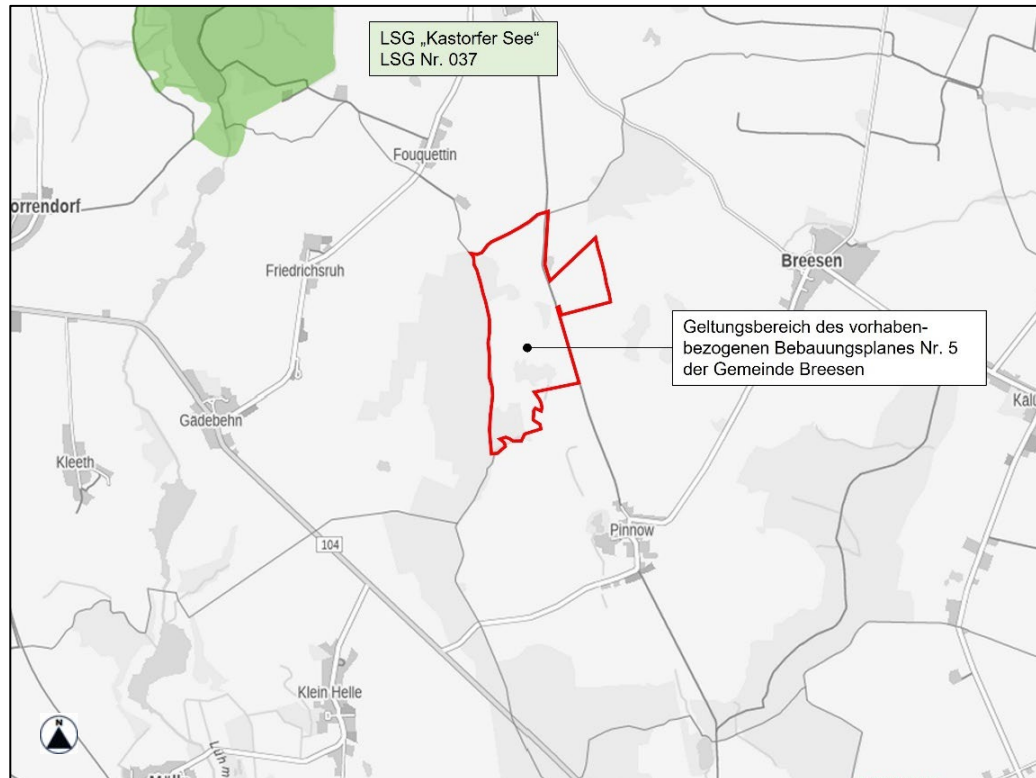


Abb. 10: Naturschutzgebiet in der Umgebung des Plangeltungsbereiches (rot)
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2022, Bearbeitung durch PBM), ohne Maßstab

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope. Im östlichen Bereich des Plangebietes befinden sich naturnahe Feldgehölze, wobei es sich um Eichen handelt. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine weitere Fläche mit naturnahem Feldgehölzen auf der Eichen, Erlen und Weiden vorhanden sind. Westlich angrenzend an die Feldgehölze liegt sich das gesetzlich geschützte Biotop „Moorsenke nordwestlich von Pinnow“, welches eine Fläche mit Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte ist.

Im Nord- und im Südwesten befinden sich Flächen mit Wäldern. Innerhalb des nordwestlichen Bereiches ist eine Fläche mit naturnahem Wald gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um Edellaubbäume und Edellaubbaummischwald. Innerhalb beider Waldgebiete befinden sich Kleingewässer.

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen
 "Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor" im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu
 Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen

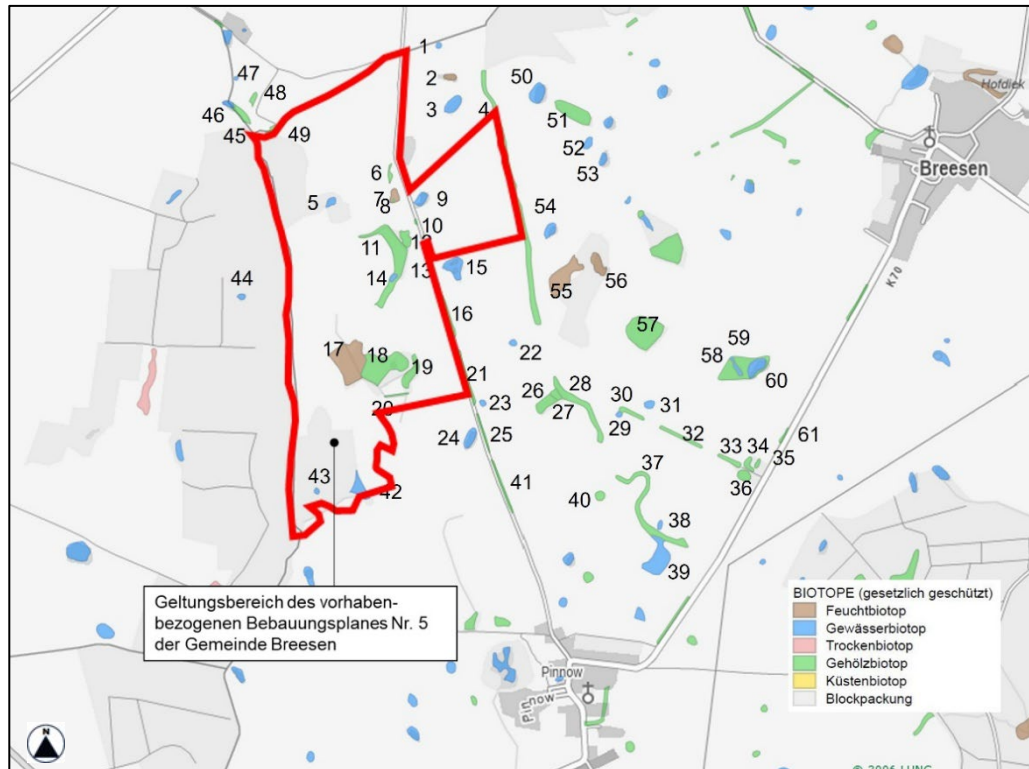


Abb. 11: Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG M-V
 (Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), Zugriff 2022, Bearbeitung durch PBM), ohne Maßstab

Tab.1: Nummer und Beschreibung der gesetzlich geschützten Biotope

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V			
1) DEM18775 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	8) DEM18763 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	17) DEM19210 Biotopname: Moorsenke nordwestlich von Pinnow Gesetzesbegriff: Naturnahe Sümpfe; Rohrlichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	24) DEM19215 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Phragmites-Rohrlicht; Gehölz; Hochstaudenflur; Eiche Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.
2) DEM18772 Biotopname: Seggenried südlich von Wildberg Gesetzesbegriff: Rohrlichtbestände und Riede	9) DEM18765 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Staudenflur Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	18) DEM19213 Biotopname: Feldgehölz; Eiche; Erle; Weide; verbuscht Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	25) DEM19218 Biotopname: Hecke; dicht geschlossener Bestand Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
3) DEM18771 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Wasserinseln; Gehölz; Weide; verbuscht Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.	10) DEM18762 Biotopname: Baumgruppe Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	19) DEM19217 Biotopname: Feldgehölz; Esche; Eiche; Weide Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	26) DEM19230 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/ lückenhaft; Pappel; Erle Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
4) DEM18769 Biotopname: Hecke; älterer Bestand; Gehölz; Eiche Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken	11) DEM18755 Biotopname: Feldgehölz; Eiche; verbuscht Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	20) DEM19211 Biotopname: Graben; Gehölz; Erle Gesetzesbegriff: Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder	27) DEM19234 Biotopname: Baumgruppe; Erle Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
5) DEM18756 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	12) DEM18757 Biotopname: Baumgruppe Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	21) DEM19223 Biotopname: Hecke; dicht geschlossener Bestand Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken	28) DEM19234 Biotopname: Hecke; Gehölz; Eiche; Weide Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
6) DEM18766 Biotopname: Baumgruppe Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	13) DEM18758 Biotopname: Hecke Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken	22) DEM19240 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Großseggenried; verbuscht; Weide Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	29) DEM19243 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
7) DEM18764 Biotopname: Feuchtgrünland; Phragmites- Rohrlicht; Hochstaudenflur; aufgelassen; entwässert Gesetzesbegriff: Rohrlichtbestände und Riede	14) DEM19229 Biotopname: temporäres Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	23) DEM19220 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Staudenflur; Gehölz; Weide Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	30) DEM19244 Biotopname: Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft; Weide; Kopfbaum Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
	15) DEM18760 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.		31) DEM19247 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Gehölz; Birke Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.
	16) DEM19231 Biotopname: Hecke Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken		

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen "Freiflächenphotovoltaikanlage Brennmoor" im westlichen Gemeindegebiet an der Gemeindegrenze zu Wildberg im Norden und zu Knorrendorf im Westen

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 20 NatSchAG M-V			
32) DEM19246 Biotopname: Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft; Weide/ Kopfbaum Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken	40) DEM19222 Biotopname: Baumgruppe; Eiche; verbuscht Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	48) DEM18087 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; Gehölz; Pappel Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	55) DEM18767 Biotopname: Seggenried nahe Breesen Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
33) DEM19251 Biotopname: Hecke; lückiger Bestand/ lückenhaft; Weide/ Kopfbaum Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken	41) DEM19207 Biotopname: Hecke Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken	49) DEM18087 Biotopname: Feldgehölz; Kiefer Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	56) DEM18770 Biotopname: Seggenried bei Breesen Gesetzesbegriff: Röhrichtbestände und Riede
34) DEM19254 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	42) DEM19168 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; Erle; Weide Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.	50) DEM18784 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; Phragmites-Röhricht; Typha- Röhricht Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.	57) DEM19258 Biotopname: Feldgehölz; Esche; Eiche Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
35) DEM19254 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; Gehölz; Esche Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	43) DEM19192 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Staudenflur; trocken gefallen Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	51) DEM18785 Biotopname: Feldgehölz; Erle; verbuscht; entwässert Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	58) DEM19262 Biotopname: Feldgehölz; Eiche; Esche; Birke; verbuscht; Weide Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze
36) DEM19248 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe; lückiger Bestand/ lückenhaft Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	44) DEM18754 Biotopname: temporäres Kleingewässer; vegetationslos; beschattet Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	52) DEM18781 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Typha-Röhricht; verbuscht; Gehölz; Hochstaudenflur Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.	59) DEM19261 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Großseggenried Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.
37) DEM19227 Biotopname: Hecke; Gehölz; Weide; Eiche Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken	45) DEM18081 Biotopname: Gebüsch/ Strauchgruppe Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldgehölze	53) DEM18779 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.	60) DEM19263 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Staudenflur; Großseggenried; Phragmites- Röhricht Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.
38) DEM19226 Biotopname: permanentes Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	46) DEM18082 Biotopname: temporäres Kleingewässer; verbuscht Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	54) DEM18768 Biotopname: permanentes Kleingewässer; Gehölz; Hochstaudenflur Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer; einschl. der Uferveg.	61) DEM19259 Biotopname: Hecke Gesetzesbegriff: Naturnahe Feldhecken
39) DEM19219 Biotopname: temporäres Kleingewässer; Staudenflur; Gehölz; Weide; Kopfbaum Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.	47) DEM18088 Biotopname: temporäres Kleingewässer Gesetzesbegriff: Stehende Kleingewässer, einschl. der Uferveg.		

Die Erfassung der derzeit im Plangebiet und angrenzend daran befindenden geschützten Biotope erfolgte bei einer Geländebegehung im Mai und Juni 2023 durch das Gutachterbüro CompuWelt-Büro⁴. Zu dem Zeitpunkt waren alle vorhandenen Pflanzenarten vorhanden und konnten dokumentiert werden.

Östlich der bestehenden Waldstrukturen, die an das Plangebiet angrenzen, befinden sich Hochstaudenfluren feuchter Moor- und Sumpfstandorte sowie Baumhecken.

Im südlichen Bereich des Plangebietes sind Feuchtgebüsche eutropher Moor- und Sumpfstandorte, Hochstaudenflure, rasige Großseggenriede, Erlen- (und Birken-) Bruch, Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten und Baumhecken, nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope, vorhanden.

Im Osten, mittig innerhalb des Plangebietes gelegen befinden sich Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten und Nasswiese mesotropher Moor- und Sumpfstandorte, welche nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope sind.

Detaillierte Ausführungen und Darstellungen zu der Bestandssituation der Biotope sind dem Gutachten „Biotoptypen-Kartierung des Untersuchungsgebietes – Breesen“, erstellt von COMPUWELT-BÜRO (2026) zu entnehmen.

⁴ Siehe FEIGE, R. (2023): Biotoptypenkartierung des Untersuchungsgebietes Breesen (Mecklenburg-Vorpommern), COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 03.04.2026

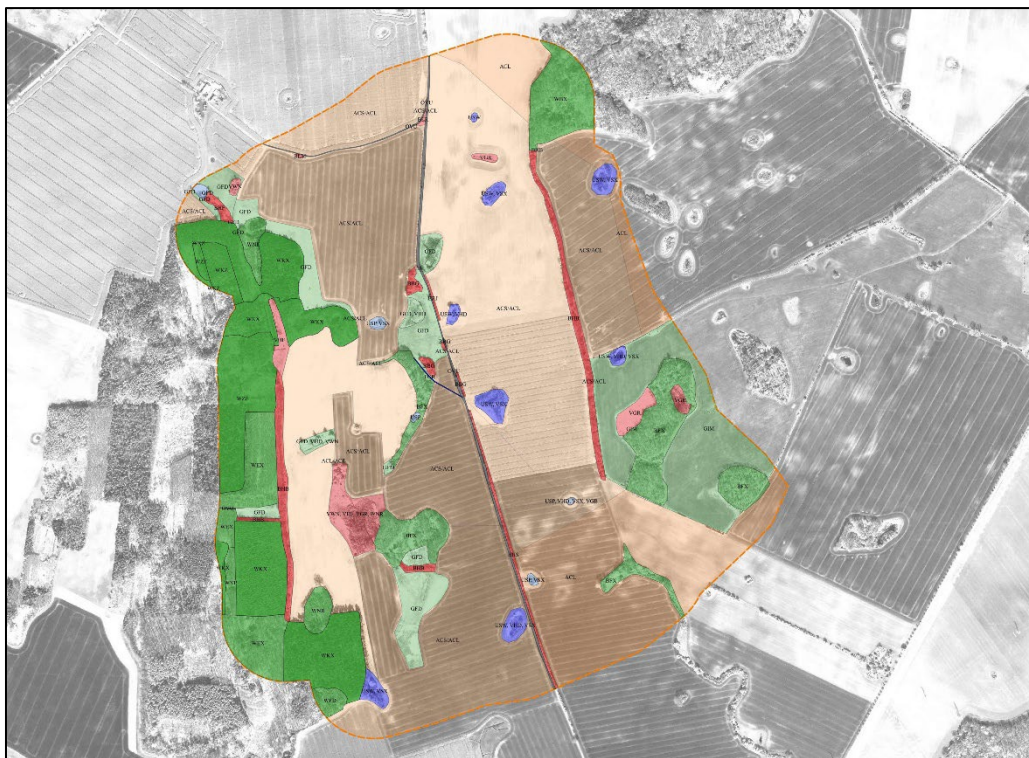


Abb. 12: Darstellung gesetzlich geschützter Biotope nach § 20 NatSchAG M-V
(Quelle: PV-Biotoptypen-Karte, CompuWelt-Büro, Sodemannscher Teich 2, 19057 Schwerin,
03.04.2026), ohne Maßstab

Die nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope (v. a. Kleingewässer, Feuchtbiopte sowie Waldflächen und Gehölz- und Waldrandstrukturen) liegen jedoch außerhalb der geplanten Bauflächen. Die Inanspruchnahme betrifft ausschließlich Ackerflächen ohne Schutzstatus. Durch die Einhaltung von Schutzabständen (mind. 30 m) und Vermeidungsmaßnahmen bleiben die geschützten Biotope erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 20 BNatSchG sind nicht zu erwarten. Soweit für einzelne Maßnahmen Genehmigungen nach § 20 NatSchAG M-V erforderlich werden, sind diese gesondert einzuholen.

Gesetzlich geschützte Bäume

Für die vorliegende Bauleitplanung sind insbesondere die Bestimmungen des § 18 NatSchAG M-V von Bedeutung. Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Einzelbäume ab einem bestimmten Stammumfang (i. d. R. ≥ 100 cm) gesetzlich geschützt. Die Beseitigung, Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Bäume ist grundsätzlich unzulässig und nur unter engen Voraussetzungen sowie im Rahmen naturschutzrechtlicher Genehmigungen möglich. Es bestehen Erhaltungsgebote für Gehölze/Bäume (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB).

Bei den Waldflächen im Nordwesten des Plangebietes handelt es sich um Kiepermischwald trockener bis frischer Standorte. Innerhalb des südwestlichen Waldgebietes sind zusätzlich Erlen- (und Birken-) Bruch nasser, eutropher Standorte vorhanden.

Die großflächigen Biotope innerhalb des Geltungsbereiches sind vorwiegend Feldgehölze aus überwiegend heimischen Baumarten, welche nach § 20 NatSchAG M-V geschützt sind. Neben den Feldgehölzen sind im

Planungsgebiet Strauch-Baumhecken, Strauchhecken, Gebüsche, Hochstaudenfluren, Großseggenriede und Gehölzsäume vorhanden.

Nähere Ausführungen zu der Bestandssituation der Biotope sind dem Gutachten „Biotoptypen-Kartierung des Untersuchungsgebietes – Breesen“, erstellt von COMPUWELT-BÜRO, 03.04.2026, zu entnehmen.

Trinkwasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich westlich des Wasserschutzgebietes Breesen. Es ist ein Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIIB, Name: MV_WSG_2344_10. Das Plangebiet selbst befindet sich nicht innerhalb einer festgesetzten Trinkwasserschutzzone. Die angrenzende Lage zu einer Trinkwasserschutzzone wurde im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Aufgrund der außerhalb des Plangebietes gelegenen Schutzgebietsgrenzen ist grundsätzlich nicht von einer unmittelbaren Inanspruchnahme oder Überplanung der Schutzzone auszugehen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Trinkwasserschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, sofern die einschlägigen wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Baustelleneinrichtung, Stofflagerung, Wartungsvorgängen und gegebenenfalls Batteriespeichersystemen, eingehalten werden.

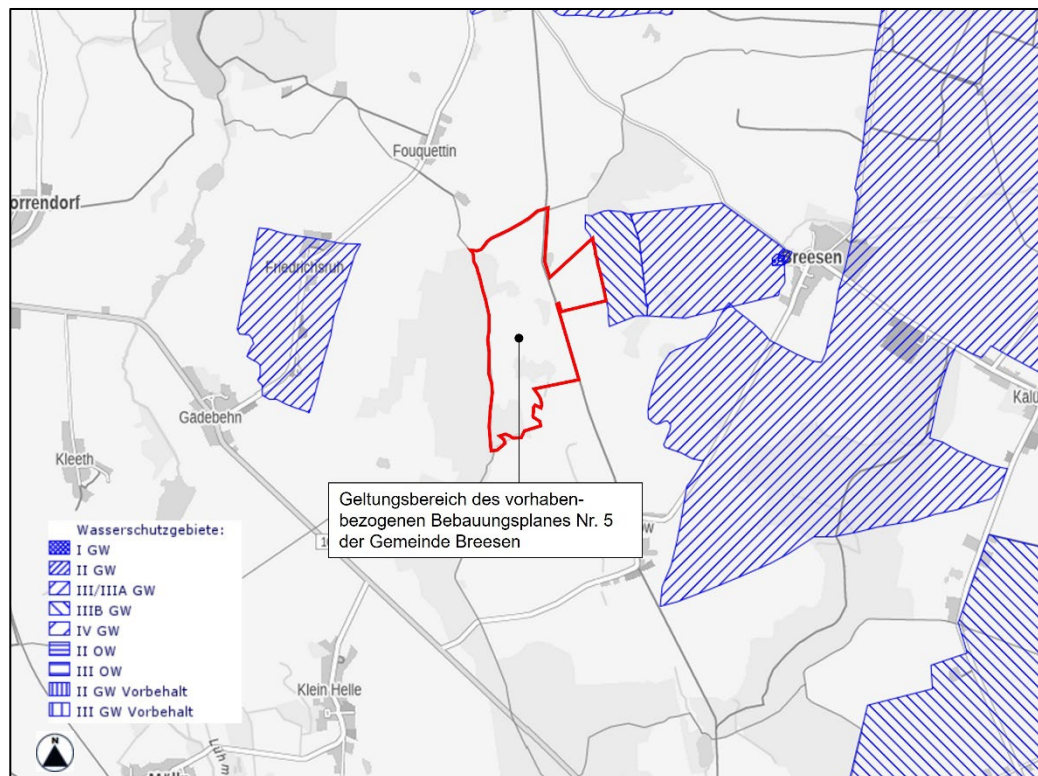


Abb. 13: Wasserschutzgebiete in der Umgebung des Plangeltungsbereiches (rot)
(Quelle: LUNG M-V (CC SA-BY 3.0), 2026, Bearbeitung durch PBM), ohne Maßstab

Gewässer II. Ordnung

Im Plangebiet befinden sich offene und verrohrte Gewässer II. Ordnung (Z 3, BR 100, BR 101). Diese sind mit einem bebauungsfreien Mindestabstand von 10 m ab Böschungsoberkante freizuhalten. Rohrleitungsverläufe sind vor Planfeststellung einzumessen und im Bebauungsplan korrekt darzustellen.

4. Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung eingeholt und ausgewertet. Auf Grundlage der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird der Untersuchungsumfang der Umweltprüfung festgelegt.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelange für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplanes angemessenerweise verlangt werden kann.

Auf Grundlage der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzverbände wurden ausgewertet und die fachspezifischen Anforderungen in die Umweltprüfung übernommen.

Der Umweltbericht wird entsprechend der festgelegten Prüftiefe die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Landschaft, Klima sowie Kultur- und Sachgüter behandeln und die erforderlichen Fachgutachten – insbesondere den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung mit dem Landschaftspflegerischen Begleitplan einbeziehen.

Wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die bereits vorhandenen Umweltinformationen und die Hinweise zu Umfang und Detaillierungsgrad der Behörden und TÖB.

Die Belange des Bodenschutzes sind beachtlich und zu berücksichtigen. Eine bodenkundliche Baubegleitung wird begrüßt.

Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Beeinträchtigungen gesehen. Die Löschwasserabsicherung erfolgt durch das Vorhaben. Die Anforderungen an die Bauordnung sind zu beachten.

Denkmalschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. Auswirkungen auf die Gutsanlage Pinnow sind zu vermeiden.

Aus Sicht des StALU wird eine Präzisierung zu den Artenschutzmaßnahmen erforderlich und gewünscht. Es sind auch Artenschutzmaßnahmen innerhalb des Gebietes an vorgesehen. Daneben werden externe Maßnahmen favorisiert. Dies wird im Artenschutzfachbericht thematisiert.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind keine weiteren Belange beachtlich. Maßnahmen zum Blendschutz sind nicht zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Folgekosten ist maßgeblich, dass die Gemeinde die Auffassung vertritt, dass dies sämtlich im Durchführungsvertrag geregelt wird. Die Absicherungen erfolgen im Durchführungsvertrag für die Instandhaltung von Wegen, die Sicherung von Wegen, die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Projektes bestehen.

Externe Ausgleichsmaßnahmen werden im Verfahren bestimmt und mit den Behörden und TÖB abgestimmt.

Die Anforderungen des NABU werden nur teilweise geteilt. Hinsichtlich des NABU werden Hinweise vorgetragen, die bei zukünftigen Verfahren zu beachten sind. In diesem Falle wird der Nutzung der regenerativen Energien unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, siehe Zielabweichungsverfahren, Vorrang eingeräumt.

Belange werden auch durch den BUND diesbezüglich vorgetragen. Die Gemeinde setzt sich damit intensiv auseinander und berücksichtigt teilweise die Belange. Der Aussage, dass die vorgeschlagene Fläche eigentlich nicht für ein Vorhaben dieser Größenordnung geeignet ist, wird unter Berücksichtigung der vorgelegten Gutachten aus arten- und naturschutzfachlicher Sicht nicht entsprochen.

Seitens der Nachbargemeinden werden weder Anregungen noch Stellungnahmen vorgetragen, die in die Planbearbeitung einfließen müssten.

Der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss ist Voraussetzung für die Durchführung der weiteren Verfahrensschritte. Die sich im Rahmen der Erörterungen und Diskussion in der Gemeindevertretung ergebenden Anforderungen werden eingearbeitet.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme am 25. Februar 2026 Hinweise für die Durchführung des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB gegeben. Diese Anforderungen an das Beteiligungsverfahren sind beachtlich. Der Gemeinde sind die Anforderungen bekannt und bewusst. Die Arten umweltbezogener Informationen werden bekannt gegeben. Ein grob gegliederter Überblick derjenigen Umweltinformationen, die unter anderem in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden, wird beigelegt. Es ist eine Anstoßwirkung für die berührte Öffentlichkeit zu geben.

Die Fortschreibung der Inhalte zum Planverfahren erfolgt entsprechend dem jeweiligen Stand des Planverfahrens.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im weiteren Verfahren bei Erfordernis zu konkretisieren und werden im Umweltbericht dargestellt.

Die Bearbeitung der Umweltbelange ist gemäß der nachfolgenden Methodik und Gliederung vorzusehen.

5. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.1 Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Für die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 wurde ein Umweltbericht erstellt. Die Prüfung der Umweltbelange stellt die plausible Grundlage für die weitere Bearbeitung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 dar. Die Umweltprüfung betrachtet das Plangebiet und die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf die umliegenden Flächen und die Umgebungsbebauung. Bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter ergeben sich unterschiedliche Stärken und Reichweiten der Auswirkungen. Der Untersuchungsschwerpunkt liegt auf dem Plangebiet selbst und den Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen unter Berücksichtigung der veränderten Vorbelastungen.

Folgende Umweltaspekte /Schutzgüter sind im Allgemeinen Bestandteil der Bestandserfassung:

- Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- Menschliche Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter und
- Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstaben e-i BauGB sind des Weiteren zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang/ Nutzung von Energie, Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- Erhaltung bestmöglicher Luftqualität und
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange sind keine vollständigen und umfassenden Bestandsanalysen aller Schutzgüter erforderlich. Detaillierte Ermittlungen, Beschreibungen und Bewertungen erfolgen nur bei den Schutzgütern, die durch die Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Fachplanungen und Rechtsvorschriften werden berücksichtigt. Grundlage für die Bestandsermittlung und Bewertung bilden zudem örtliche Erfassungen.

Die Anforderungen an die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Eingriffs-/ Ausgleichsregelung beachtet.

5.2 Bewertungsmethodik

Die Wirkungsprognose beinhaltet die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung und bei Durchführung der Planung. Die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung erfolgt entsprechend dem Grad der Erheblichkeit. Hierbei ist eine Einzelbewertung für jedes Schutzgut vorzunehmen, da nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung führt.

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Dabei handelt es sich um:

- a) baubedingte Wirkungen, hervorgerufen durch die Herstellung der baulichen Anlagen und Infrastrukturen aufgrund der entsprechenden Baustellentätigkeiten (temporär),
- b) anlagebedingte Wirkungen durch die Errichtung der baulichen Anlagen und Infrastrukturanlagen (dauerhaft),
- c) betriebsbedingte Wirkungen, die durch den Betrieb der Anlagen und den damit verbundenen Verkehr entstehen oder verstärkt werden. (dauerhaft).

Die Darstellung der Erheblichkeit erfolgt mittels einer 5-stufigen Bewertungsskala:

- nicht betroffen,
- unerheblich bzw. nicht erheblich,
- gering erheblich,
- mäßig erheblich,
- stark erheblich.

5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes (Basisszenario)

5.3.1 Schutzgut Tiere

Im Rahmen der Berücksichtigung der besonderen artenschutzrechtlichen Belange für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen wurde die spezielle artenschutzrechtliche Bewertung vorhandene Fachgutachten sowie projektbezogene Erhebungen herangezogen.

Ein umfassender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde durch COMPUWELT-BÜRO Schwerin (2023) mit Anpassungen Arbeitsstand 13.04.2026) erstellt. Im Umweltbericht zu Säugetieren, Amphibien, Reptilien und Insekten (COMPUWELT-BÜRO Schwerin (Stand 06.10.2023) wurde die faunistische Ausstattung für diese Artengruppen ermittelt und bewertet.

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgten auch die gutachterliche Brutbestandserhebung (COMPUWELT-BÜRO Schwerin, 05.04.2026) und die Zug- und Rastvogelerfassung (COMPUWELT-BÜRO Schwerin, 03.04.2026) im Untersuchungsgebiet.

Zur Ermittlung und Sicherung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Groß Teetzleben COMPUWELT-BÜRO Schwerin, (Stand Entwurf: 04.05.2026, überarb. Stand 03.06.2026) erstellt. Die detaillierten Bestandsaufnahmen und Bewertungen erfolgten durch die Gutachter in diesen Berichten.

Bestand⁵

Das Vorhabengebiet liegt in der Gemeinde Breesen, das gesamte Untersuchungsgebiet darüber hinaus auch in den Gemeinden Wildberg und

⁵ FEIGE, R. (2026): Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur PV-Freiflächenanlage Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 13.04.2026

Knorrendorf. Die geplanten PV-FFA befinden sich zwischen den Ortschaften Pinnow, Gädebehn, Friedrichsruh, Fouquettin, Wildberg, Breesen und Pinnow. Die Flächen werden in erster Linie landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. Es zer-schneiden nur wenige unversiegelte Wirtschaftswege das Areal. Ca. 1,5 km nordöstlich der Untersuchungsflächen befindet sich der Windpark Breesen-Groß Teetzleben-Wildberg. Aktuell werden hier 19 WEA betrieben, die zwischen 2012 und 2017 errichtet wurden. Angeschlossen sind diese am südöstlich von Breesen gelegenen Umspann-werk Altentreptow Süd, von dem verschiedene Trassen östlich des Untersuchungsgebietes in Richtung Altentreptow, Neubrandenburg und Neustrelitz führen. Größere zusammenhängende Grünlandflächen befinden sich im Umfeld mehrerer kleiner Feld-gehölze im Osten des UG.

Der im Westen gelegene Teil des Untersuchungsgebiets wird von einem Mischwald mit dominierenden Beständen aus Eiche, Kiefer, Fichte sowie Erlenbruch-, Birken- und vereinzelt Pappelbeständen geprägt. Demgegenüber bestehen die Feldgehölze im Osten sowie das Waldgebiet im Norden überwiegend aus Buchen und weiteren standorttypischen Laubbaumarten.

Rechtsgrundlagen

Für die Bebauungsplanung sind nur die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Einzelnen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und das Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG). Die Bewertung für geschützte Arten erfolgte in einem gesonderten Artenschutzfachbericht. Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind unzulässig.

Methodische Grundlagen

Neben diesen Erhebungen wurden fachliche Standards und gesetzliche Vorgaben, insbesondere des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der einschlägigen europäischen Richtlinien, als methodische Grundlage herangezogen.

Datengrundlagen

Als wesentliche Unterlagen zur Erststellung des speziellen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags lagen eine Brutbestandserhebung (05.04.2026) und die Zug- und Rastvogelerfassung (03.04.2026), eine Biotoptypenkartierung (Stand 03.04.2026) sowie ein Umweltbericht zu Säugetieren, Amphibien, Reptilien und Insekten (Stand 07.04.2026) vor.

Die Bestandssituation des Schutzguts Pflanzen und biologische Vielfalt wurde im Rahmen einer Biotoptypenkartierung erfasst, bei der die wichtigsten Biotope aufgenommen und hinsichtlich des Vorkommens besonders geschützter Arten bewertet wurden. Diese Ergebnisse bilden die Grundlage für die Beurteilung der Eingriffsfolgen im Hinblick auf Vegetation und Biotopstrukturen des Landschaftspflegerischen Begleitplans.

Zur Erfassung der Avifauna erfolgten systematische Kartierungen der Brutvögel innerhalb eines Radius von 200 m sowie der Zug- und Rastvögel innerhalb eines Radius von 500 m um das Vorhabengebiet. Die Brutvogelerfassungen wurden im Zeitraum von März bis Juli 2023 zzgl. 2 Nachterfassungen im

Februar und Mai durchgeführt, während die Untersuchungen zu Zug- und Rastvögeln den Zeitraum von August 2022 bis Mai 2023 abdecken. Die Erhebungen erfolgten nach den anerkannten Methodenstandards (u. a. Südbeck et al. 2005).

Die Säugetierfauna wurde im Jahr 2023 im Rahmen mehrerer Begehungen erfasst, wobei auf eine gesonderte Untersuchung der Fledermäuse verzichtet wurde. Amphibien und Reptilien wurden unter besonderer Berücksichtigung potenzieller Fortpflanzungsgewässer untersucht.

Die Erfassung der Insekten erfolgte im Frühjahr und Sommer 2023 durch mehrere Begehungen sowie ergänzende Erhebungsmethoden. Die Ergebnisse liefern insbesondere Hinweise zur Struktur- und Habitatqualität sowie zur Bedeutung der Flächen für Bodenfauna und Insektenpopulationen.

Die genannten Datengrundlagen stellen mit derzeitigem Kenntnisstand eine ausreichende und belastbare Grundlage für die Bewertung der Schutzgüter sowie für die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Konfliktpotenziale dar.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie⁶

- Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet wurden überwiegend häufige, für die Agrarlandschaft typische Säugetierarten nachgewiesen. Das Artenspektrum umfasst sowohl kleinere Arten wie Feldmaus und Spitzmäuse als auch mittelgroße Säuger wie Fuchs, Dachs und Marder sowie größere Arten wie Reh und Damwild. Die Vorkommen konzentrieren sich insbesondere auf strukturreichere Bereiche in Waldrandnähe, während die Offenlandflächen vor allem als Nahrungsräume genutzt werden. Insgesamt handelt es sich um einen landschaftstypischen Bestand ohne besondere artenschutzrechtliche Bedeutung. Erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten, sofern die Durchgängigkeit des Gebietes für wandernde Arten weiterhin gewährleistet bleibt.

Daher wird eine Zaunanlage mit einem Bodenabstand von 10-20 cm und ohne Stacheldraht im Plangebiet vorgesehen. Wanderkorridore für Wildwechsel bleiben im Plangebiet erhalten.

- Reptilien und Amphibien

Im Untersuchungsgebiet wurden nur wenige Amphibien- und Reptilienarten nachgewiesen, die sich auf vorhandene Feuchtbiootope, Sölle sowie gehölznahe Randbereiche konzentrieren. Die Vorkommen sind eng an Feuchtstrukturen und Gehölzränder gebunden und besitzen überwiegend lokale Bedeutung. Unter Einhaltung von Mindestabständen zu diesen Habitaten sind erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

⁶ FEIGE, R. (2026): Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur PV-Freiflächenanlage Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 13.04.2026

- Insekten

Tagfalter und Nachtfalter

Das Artenspektrum und auch die relativen Häufigkeiten sind für die Agrarlandschaft in dieser Region normal. Die Vorkommen konzentrieren sich auf die vegetationsreicheren Blühstreifen und Feldraine des Untersuchungsgebietes sowie Gehölzränder und Feuchtstandorte. Die intensiv genutzten Ackerflächen weisen eine relativ geringe Artenvielfalt auf.

Empfehlung: Diese Vegetationsbereiche sollten auch durch Zuwegungen nicht überbaut werden. Blühstreifen könnten im Rahmen des Vorhabens permanent gestaltet werden. Aufgrund der geplanten Extensivierung der Flächen im Zuge der Photovoltaiknutzung ist von einer Verbesserung der Habitatbedingung und einer Erhöhung der Artenvielfalt auszugehen.

Libellen

Das Artenspektrum ist von geringer Zahl. Die Libellenpopulationen sind durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Laufkäfer

Die Artenliste ist unauffällig, aber typisch für den Lebensraum. Laut gutachterlicher Einschätzung ist von einer Erhöhung der Häufigkeit als auch Diversität der Laufkäferfauna auszugehen und weniger von einem Verlust. Die geringe Diversität ist vor allem auf die intensive landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen. Durch die geplante Umwandlung von Ackerflächen in extensivere Nutzungsformen ist perspektivisch mit einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen zu rechnen.

Durch die Anlage von Blühstreifen und Blühflächen, sandigen Offenflächen mit Strauchsäumen und der Extensivierung der Grünflächen auf den Flächen zwischen den Modulen können die Habitatbedingungen für Insekten verbessert werden.

Darüber hinaus werden ökologisch hochwertige Strukturen wie Gehölzsäume, Waldränder und Feuchtbiotope durch die Einhaltung von Mindestabständen von in der Regel ca. 30 m geschützt. Struktureiche Randbereiche sowie Offenlandhabitate von besonderer Bedeutung werden von einer Überbauung freigehalten.

- Fledermäuse

Es erfolgte keine Prüfung, da die Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfen AAB Fledermäuse hier aus gutachterlicher Sicht nicht anwendbar sind. Aufgrund der Lage und Ausprägung der wertgebenden Habitate ist jedoch davon auszugehen, dass potenzielle Jagd- und Leitstrukturen insbesondere entlang von Waldrändern und Feuchtbiotopen bestehen. Diese Strukturen bleiben durch das Vorhaben weitgehend erhalten und werden nicht überbaut. Hinweise auf eine besondere Betroffenheit oder eine artenschutzrechtliche Relevanz liegen daher nicht vor.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie⁷
Im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 in Breesen sind die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) zu berücksichtigen. Diese umfassen sämtliche wildlebenden Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie ihrer Lebensräume.

Im Untersuchungsgebiet wurden laut gutachterlichem Untersuchungsbericht 76 Vogelarten dokumentiert, von denen sich 30 auf der Roten Liste Deutschlands oder Mecklenburg-Vorpommerns befinden, Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie der EU bzw. gelistete Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind.

Innerhalb der Untersuchungsgrenzen brüteten 48 Arten (Nachweisstatus: Brutnachweis oder Brutverdacht). Unter diesen waren 14 wertgebende Arten mit insgesamt 47 Revieren.

Insgesamt wurden 6 Neststandorte erfasst, darunter 2 x Rotmilan, 1 x Schwarzmilan, 1 x Mäusebussard, 1 x Kolkrabe und 1 x Kranich. Zusätzlich wurden 3 weitere Kranichreviere, 2 Waldkauzreviere und 1 Waldohreulenrevier dokumentiert.

Auf den Acker- und Grünlandflächen wurden vor allem Reviere der Feldlerche festgestellt. Schwerpunkt von Revieren wertgebender Arten sind das Waldgebiet im Nordosten sowie die verschilften Grünlandflächen auf einem zentralen Streifen innerhalb des Vorhabengebietes.

Zug- und Rastvögel (Art. 4 Abs. 2 relevant)

Das Vorhabengebiet weist jedoch nur eine geringe Bedeutung als Rast- und Nahrungsraum auf und wird der Rastplatzstufe 1 (GeoPortal.MV 2026) zugeordnet; essenzielle Rastflächen oder Schlafplätze sind nicht betroffen.

Brutvögel (relevante Arten im Untersuchungsgebiet)

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 76 Vogelarten, davon 48 Brutvogelarten, nachgewiesen; 14 Arten wurden als wertgebend eingestuft.

Das Untersuchungsgebiet erfüllt keine wesentliche Funktion als Rast- oder Zugschwerpunktgebiet im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie. Hinsichtlich der europäischen Vogelarten nach Art. 1 bestehen jedoch relevante Konflikte insbesondere für Brutvogelarten der offenen Agrarlandschaft. Unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs-, Minimierungs- und funktionserhaltender Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Anforderungen der Vogelschutzrichtlinie sowie des § 44 BNatSchG eingehalten werden und keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen verbleiben.

Wildwechsel

Die Belange des Wildwechsels werden im Artenschutzfachbeitrag auf Grundlage der vorhandenen Daten berücksichtigt, wobei der Fokus auf lokalen Vorkommen und Bewegungsbeziehungen liegt.

⁷ FEIGE, R. (2026): Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur PV-Freiflächenanlage Groß Teetzleben.
COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 13.04.2026

Die allgemeinen Ausführungen werden beachtet und berücksichtigt. Zudem ergeben sich Korridore, die für die Wildwechsel genutzt werden können. Auch im Bereich der zu pflanzenden Feldhecken werden mindestens fünf Durchfahrten mit einer maximalen Breite von jeweils 10 m berücksichtigt, die als Durchlässe für Wild erhalten bleiben. Die Berücksichtigung der Anforderungen zur Durchlässigkeit wurden überprüft und beachtet. Bei Erfordernis von zusätzlichen Schneisen sind diese so zu gestalten, dass das Wild sie annimmt.

Aus jagdrechtlicher Sicht (Stellungnahme, Jagdpächter M. Holz, E-Mail v. 06.05.2026) bestehen keine Bedenken:

Die in den vergangenen Jahren vorherrschende Nutzung der Flächen als Stilllegungsflächen führte zu einer vergleichsweise geringen Attraktivität für Schalenwild und Schwarzwild, da sowohl ausreichende Deckung als auch attraktive Äsungsflächen fehlten. Eine Funktion des Plangebietes als bedeutender Wechselkorridor oder als essenzieller Bestandteil von Einstands- und Nahrungsflächen ist daher nicht gegeben.

Aus wildökologischer Sicht ist davon auszugehen, dass sich Wildbewegungen bei Realisierung des Vorhabens in angrenzende, strukturreichere Lebensräume verlagern werden. Hierzu zählen insbesondere die Wald- und Offenlandkomplexe nordwestlich im Bereich des Friedrichsruher Forstes sowie südlich in Richtung Pinnow, die derzeit bereits eine höhere Habitatqualität aufweisen.

Die Anlage von Wilddurchlässen oder Schneisen zur Aufrechterhaltung von Wechselbeziehungen würde daher nur eine untergeordnete Wirksamkeit entfalten. Da diese vom Wild erfahrungsgemäß nur dann angenommen werden, wenn sie in bestehende, frequentierte Wechsel integriert sind, was vorliegend nicht der Fall ist.

Im Hinblick auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist aus jagdlicher und wildökologischer Sicht nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Wirkgefüge „Wildlebensraum und Wildbewegung“ auszugehen. Ebenso sind keine erheblichen Störungen im Sinne des § 44 BNatSchG für wildlebende Tierarten ersichtlich, da keine essenziellen Habitatbestandteile oder regelmäßig genutzte Wechselbeziehungen betroffen sind.

Zusammenfassend bestehen aus jagdwirtschaftlicher sowie ökologischer Sicht keine Einwendungen gegen die geplante Errichtung des Solarparks „Brennmoor“ in der dargestellten Form.

5.3.2 Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Die gutachterliche Zuordnung zu den einzelnen Biotoptypen erfolgte auf Grundlage der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, 2013). Der Untersuchungsraum umfasst das Plangebiet und eine Wirkzone im Umkreis von 200 m um den Geltungsbereich.

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet wird überwiegend durch intensiv genutzte Ackerflächen geprägt, die eine relativ geringe Bedeutung für das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt aufweisen. Höherwertige Biotopstrukturen sind in Form von Kleingewässern (Sölle), Feucht- und Moorbiotopen (u. a. im Bereich des Brennmoores) sowie Gehölz- und Waldrandstrukturen im Randbereich des Untersuchungsgebietes vorhanden. Diese Bereiche besitzen eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung und sind teilweise als gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V einzustufen.

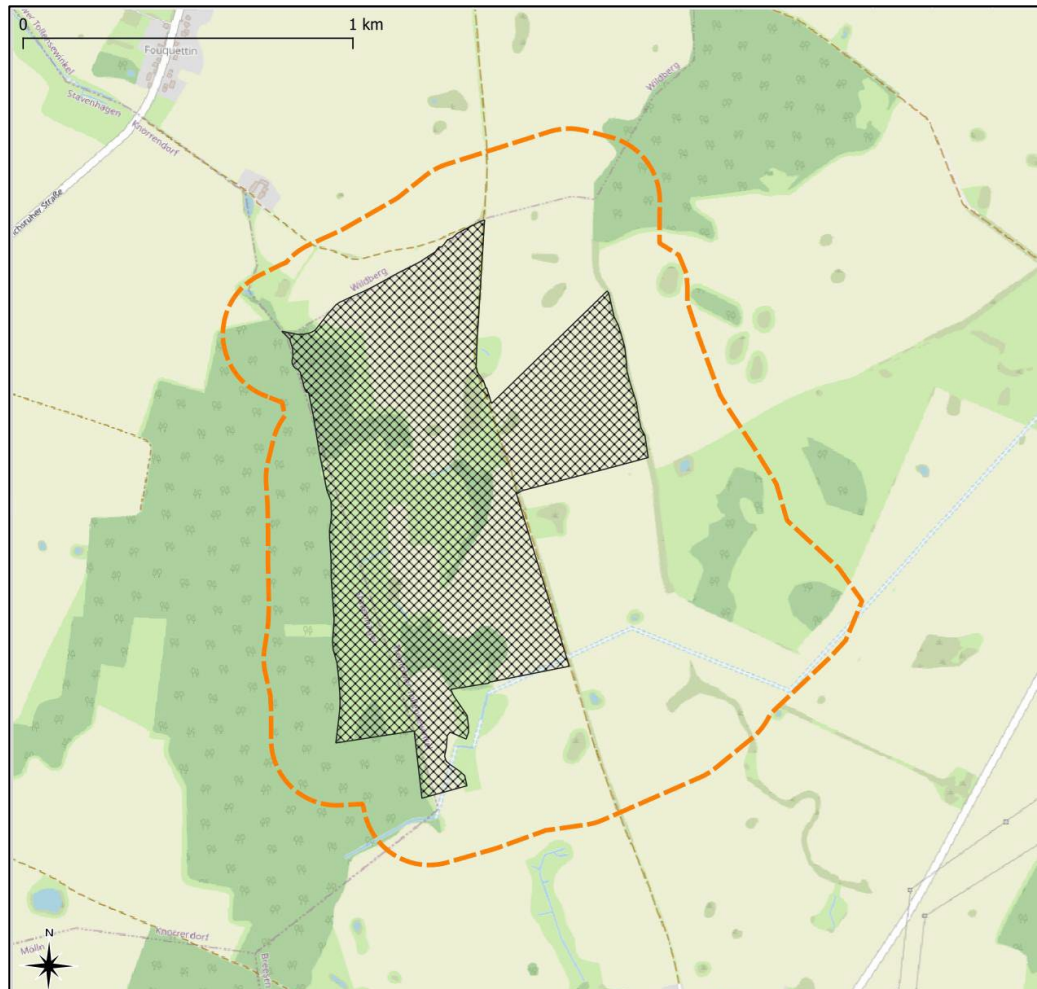


Abb. 14: Gebiet der Biotoptypenkartierung
(grau schraffiert = Vorhabengebiet, orange Linie = Untersuchungsgebiet der Biotoptypenkartierung im 200 m Radius, Basis: OpenStreetMap)
Quelle: Biotoptypen-Kartierung des Untersuchungsgebietes Breesen, COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, 03.04.2026)

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt, auf deren Grundlage die Bewertung der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 i. V. m. § 30 BNatSchG sowie NatSchAG M-V (Landespflegerischer Begleitplan, COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, 04.05.2026) erfolgte.

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG M-V)

Im Plangebiet kommen einzelne nach § 20 NatSchAG M-V geschützte Biotope (v. a. Kleingewässer, Feuchtbiotope sowie Waldflächen und Gehölz- und

Waldrandstrukturen) vor. Diese liegen jedoch außerhalb der geplanten Bauflächen. Die Inanspruchnahme betrifft ausschließlich Ackerflächen ohne Schutzstatus. Durch die Einhaltung von Schutzabständen (mind. 30 m) und Vermeidungsmaßnahmen bleiben die geschützten Biotopflächen erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 20 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzstrukturen, Waldränder, Hecken sowie gesetzlich geschützten Biotopflächen gemäß § 20 NatSchAG M-V sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zu geschützten Biotopflächen, Waldrändern und sonstigen wertgebenden Habitatstrukturen ist ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten. Innerhalb dieser Bereiche sind bauliche Anlagen, Aufschüttungen, Ablagerungen sowie eine Nutzung als Baustelleneinrichtungsfläche unzulässig.

Wald

Der gesetzliche Waldabstand von min. 30 m wird berücksichtigt (§ 20 Landeswaldgesetz (LWaldG M V)). In Abstimmung mit der Landesforstanstalt wird der Waldabstand entsprechend beachtet⁸.

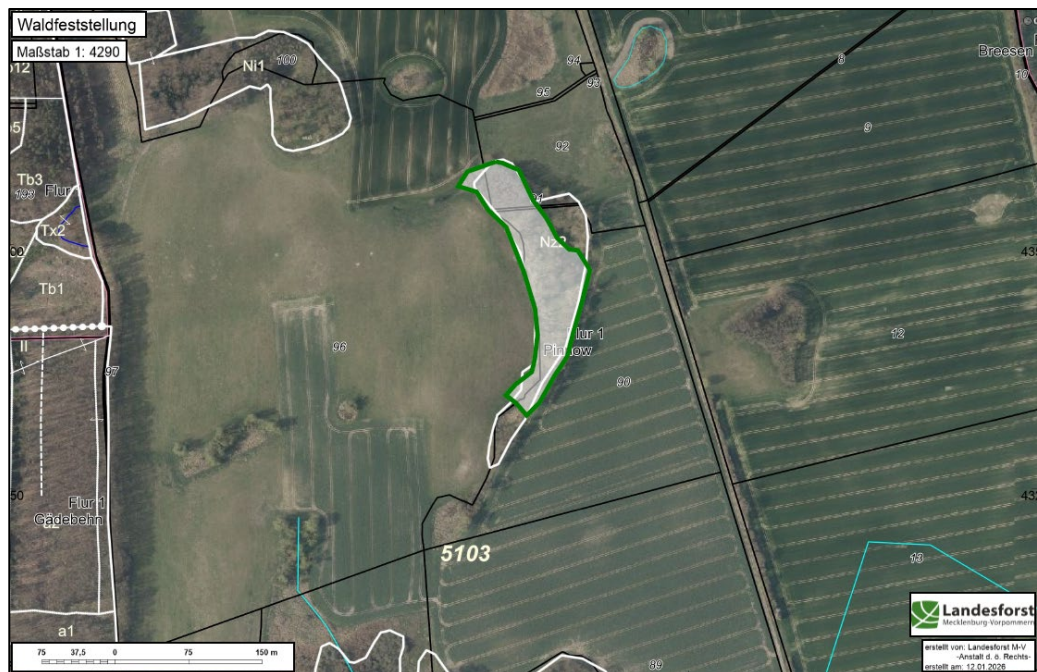


Abb. 15: Auszug aus der Karte - Waldfeststellung
(Quelle: Stellungnahme der Landesforstanstalt M-V, E-Mail vom 12. Januar 2026)

Durch die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes ausgeschlossen. Die Fotos der Landesforstanstalt sind der Verfahrensakte beigelegt.

5.3.3 Schutzgut Fläche/Boden

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 108 ha. Innerhalb des Zielabweichungsverfahrens wurde für die Anlage der Freiflächenphotovoltaikanlage eine Fläche von 81 ha bestätigt.

⁸ Stellungnahme der Landesforstanstalt M-V, E-Mail vom 12. Januar 2026

Die Flächen sollen für PV-Anlagen genutzt werden. Insgesamt umfasst der Plangeltungsbereich eine Fläche von rund 108 ha. Die Flurstücke wurden überprüft. Die für das Vorhaben zu verwendende Flurstücke stehen zur Verfügung. Die Höhenlage ergibt sich aus dem Lage- und Höhenplan. Als unterer Bezugspunkt für die Höhenlage gilt die Höhenlage der natürlichen Geländeoberfläche gemäß Plangrundlage des Bebauungsplanes, erstellt durch das Vermessungsbüro Frank Sauder mit dem Lagebezug ETRS89/UTM33 und dem Höhenbezug DHHN2016 vom 09.04.2025.

FLÄCHENBILANZ		08.06.2026
Projekt:	Breesen B5	

Baufläche	ha	Bereiche	ha
SO PV	65,73	Baugrenze	59,23
		GFL-R (Wartungswege)	3,63
		Schutzgebiet § 20	10,40
		Erhaltungsgebot	1,58
		Schutzgebiet	17,74
Grünfläche	19,73	Anpflanzgebot	0,41

Waldfläche	22,11
-------------------	--------------

Gesamtfläche	107,57
---------------------	---------------

Plangeltungsbereich gemessen	107,57
---	---------------

Sondergebiete für PV werden festgelegt. Zudem hat die Gemeinde festgelegt, dass sonstige Sondergebiete für Batteriespeicher nicht entstehen.

Entsprechende Festsetzungen wurden getroffen.

Als Grundlage der Flächenbilanz dient eine Vermessung. Die Vermessung wurde durch das Vermessungsbüro Frank Sauder, Voßstraße 1a, 17033 Neubrandenburg, Bearbeitungsstand: 09.04.2025 im Koordinatensystem ETRS89 und im Höhensystem DHHN2016 erstellt.

Im Rahmen der Flächenbilanz ist zu berücksichtigen, dass sich innerhalb der festgesetzten Grünflächen mit einer Gesamtgröße von 19,73 ha auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft befinden. Diese Flächen werden daher nicht gesondert ausgewiesen, da sie Bestandteil der festgesetzten Grünflächen sind und funktional in diese integriert wurden.

Die Flächen mit Anpflanzgeboten befinden sich überwiegend innerhalb der Baugebiete entlang des Verbindungsweges zwischen Pinnow und Wildberg. Sie dienen insbesondere der landschaftlichen Einbindung der Baugebiete sowie der ökologischen Aufwertung des Plangebietes.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes sind vorwiegend Lehm bzw. Tonacker und Sandacker. Bei den Flächen im Westen des Plangebietes handelt es sich vorwiegend um Feuchtgrünland. Erschlossen wird das Plangebiet über Wirtschaftswege die nicht oder teilversiegelt sind. Teile des Wirtschaftsweges befinden sich innerhalb des Plangebietes.

Topografie

Im Plangebiet wechseln die Höhen von ca. 92,5 m ü. NN im nordwestlichen Bereich bis auf etwa 80 m im Süden im Bereich der Feldgehölze und der Moor- und Sumpfstandorte.

Insgesamt fällt die Topografie von nördlicher in südliche Richtung ab. Insbesondere zu den Waldgebieten im Westen steigt die Topografie an. Innerhalb des Bereiches östlich des Wirtschaftsweges steigt die Topografie im Plangebiet erst auf 87,5 m an und fällt dann auf 82,5 m ab.

Für die Konzeption der Solarmodule wird dies entsprechend beachtet.

Bodenverhältnisse

Das Plangebiet ist unversiegelt. Ein geotechnischer Untersuchungsbericht liegt nicht vor. Nach Erfordernis kann dieser im weiteren Verfahren erstellt werden. Die vorhandenen Wirtschaftswege sind überwiegend teilversiegelt.

Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Altlasten

Kenntnisse über Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Plangeltungsbereich sind derzeit nicht bekannt. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Kampfmittel

In der Gemeinde sind Kenntnisse über Kampfmittel innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. In Mecklenburg-Vorpommern sind grundsätzlich Munitionsfunde nicht auszuschließen.

5.3.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Innerhalb des Geltungsbereiches verläuft das berichtspflichtige Gewässer „Graben aus Breesen“ (MTOL-2300) als verrohrter Abschnitt. Darüber hinaus sind die Gewässer II. Ordnung sowie die Gewässer Z3 (BR 100 und BR 101) im Plangebiet vorhanden. Im Umfeld befinden sich mehrere Sölle und temporäre Kleingewässer, die teilweise als gesetzlich geschützte Biotope eingestuft sind. Das nächstgelegene natürliche Fließgewässer ist der Mühlenbach in einer Entfernung von ca. 2,2 km nordöstlich des Untersuchungsgebietes. Größere Stillgewässer liegen erst in einer Entfernung von ca. 2,5 km zum Vorhabengebiet.

Die vorhandenen Drainagesysteme im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind im Rahmen der technischen Planung zu berücksichtigen.

5.3.5 Schutzgut Luft

Die Luftqualität im Land Mecklenburg-Vorpommern wird auf Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), insbesondere § 44 BImSchG, durch die zuständigen Behörden überwacht. Die konkrete Überwachung sowie die Bewertung der Luftqualität erfolgen nach Maßgabe der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV), in der die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte festgelegt sind. In Mecklenburg-Vorpommern wird diese Aufgabe durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) wahrgenommen.

Hierzu betreibt das LUNG seit 1991 ein landesweites Luftmessnetz aus stationären und semimobilen Messstellen mit kontinuierlicher Erfassung relevanter Luftschadstoffe wie Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}), Ozon, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Benzol. Die Messdaten werden fortlaufend erhoben, ausgewertet und regelmäßig veröffentlicht.

Nach den aktuellen landesweiten Auswertungen der Messdaten wurden in Mecklenburg-Vorpommern keine Überschreitungen der nach der 39. BImSchV maßgeblichen Grenzwerte festgestellt. Die ermittelten Konzentrationen der relevanten Luftschadstoffe liegen insgesamt auf einem niedrigen Niveau und deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte.

5.3.6 Schutzgut Klima

Das Untersuchungsgebiet hat ein mildes, maritimes bis kontinentales Klima mit gleichmäßigem Niederschlag. Die jährlichen Niederschlagsmengen liegen im Bereich von etwa 550 bis 590 mm und entsprechen damit den durchschnittlichen klimatischen Verhältnissen des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Aufgrund der großflächig landwirtschaftlichen Nutzung ist das Gebiet überwiegend als offener Landschaftsraum mit gering ausgeprägten lokalklimatischen Differenzierungen einzustufen. Die Ackerflächen wirken als kaltluftproduzierende Flächen, während Gehölzstrukturen und Waldränder lokal eine klimaregulierende Funktion übernehmen.

Großräumig klimawirksame Strukturen, wie ausgedehnte zusammenhängende Waldgebiete oder größere Gewässerflächen, befinden sich überwiegend außerhalb des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes sind lediglich im Westen und Norden kleinflächige Waldstrukturen vorhanden. Diese besitzen eine lokale Bedeutung für die Mikroklimaregulation, bleiben jedoch im Zuge der Umsetzung des Vorhabens vollständig erhalten. Der gesetzlich erforderliche

Waldabstand wird eingehalten, sodass eine Beeinträchtigung ihrer klimatischen Funktionen ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt kommt dem Plangebiet daher keine besondere Bedeutung für überregionale klimatische Ausgleichsfunktionen zu.

Fazit: Das Plangebiet weist ein typisches Klima Mecklenburg-Vorpommerns ohne besondere klimatische Bedeutung auf. Kleinräumige Veränderungen durch die Photovoltaikanlage sind gering und nicht erheblich. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien und die Extensivierung der Flächen ergeben sich insgesamt positive Wirkungen auf den Klimaschutz.

5.3.7 Natura 2000-Gebiete

Im weiteren Umfeld des Plangebietes befinden sich Natura 2000-Gebiete im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, insbesondere das europäische Vogelschutzgebiet „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“ (DE 2344-401) sowie das FFH-Gebiet „Kastorfer Rinne“ (DE 2344-301) (siehe Punkt 3.3, Schutzgebiete und Schutzobjekte). Diese liegen in einer Entfernung von etwa 1 km bzw. darüber und damit außerhalb des unmittelbaren Wirkbereiches des Vorhabens.

Eine direkte Inanspruchnahme von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht. Aufgrund der Entfernung sowie der Art des Vorhabens als Freiflächenphotovoltaikanlage sind auch mittelbare Beeinträchtigungen, insbesondere durch Emissionen, Stoffeinträge oder Störungen, nicht zu erwarten

Das Vorhaben ist mit den Zielen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 vereinbar. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 34 BNatSchG ist nicht zu erwarten, sodass eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

5.3.8 Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft

Die im Untersuchungsgebiet vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung führt zu einer insgesamt eingeschränkten Ausprägung dieser Wechselwirkungen, insbesondere durch reduzierte Strukturvielfalt und anthropogene Vorbelastungen (z. B. durch Windenergieanlagen und infrastrukturelle Einrichtungen).

Durch das Vorhaben werden die bestehenden Wechselwirkungen geringfügig verändert. Gleichzeitig ergeben sich durch die geplante Entwicklung extensiv genutzter Grünlandflächen und strukturreicher Säume positive Effekte, insbesondere für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Tiere und Pflanzen.

5.3.9 Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ innerhalb einer welligen bis kuppigen Grundmoränenlandschaft des Tollensebeckens.

Das Plangebiet ist überwiegend durch eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaft geprägt. Großflächige Ackerschläge mit geringer Strukturvielfalt dominieren das Erscheinungsbild, während gliedernde Landschaftselemente (Feldgehölze, Waldränder, Feuchtstrukturen) lediglich randlich und punktuell vorhanden sind. Das Landschaftsbild weist daher nur eine eingeschränkte Ausprägung an Vielfalt und Eigenart auf.

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen insbesondere durch:

- die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit großflächigen, monotonen Ackerstrukturen,
- Verkehrsinfrastruktur
- Sowie den in ca. 1,5 km Entfernung gelegenen Windpark mit mehreren Windenergieanlagen.

Der Erholungswert des Plangebietes ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, fehlender Wegeerschließung für Erholung sowie geringer Erlebniswirksamkeit als gering einzustufen.

Das Plangebiet selbst hat überwiegend eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild. Höherwertige Landschaftsbildqualitäten treten insbesondere in angrenzenden Bereichen mit Gehölz- und Grünlandstrukturen auf. Die Strukturen innerhalb des Plangebietes werden bei Umsetzung des Vorhabens erhalten und eine zusätzliche Eingrünung des Gebietes im Süden und entlang den waldabgewandten Seiten der PV-Anlagen vorgesehen (siehe LBP, COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, Stand 03.06.2026).

5.3.10 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt und weist keine unmittelbaren Wohn- oder Erholungsnutzungen auf. Die nächstgelegenen Siedlungsbereiche befinden sich in größerer Entfernung, sodass der unmittelbare Planbereich selbst nur eine untergeordnete Bedeutung für die Wohn- und Aufenthaltsfunktion des Menschen besitzt.

Insgesamt ist die Erholungsfunktion aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der begrenzten landschaftlichen Strukturvielfalt als gering einzustufen.

5.3.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich die denkmalgeschützte Gutsanlage Pinnow mit Gutshaus, Nebengebäuden und Gutspark in einer Entfernung von ca. 850 m südlich des Vorhabengebietes. Weitere Bau- oder Kulturdenkmale sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nicht bekannt.

Aufgrund der räumlichen Entfernung der Gutsanlage Pinnow sowie der vorhandenen topographischen und vegetationsbedingten Abschirmung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Baudenkmals durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten,

den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

5.4 Prognose und Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Umsetzung des Vorhabens ist von einer Fortführung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Die Flächen würden weiterhin überwiegend intensiv ackerbaulich bewirtschaftet werden. Eine grundlegende Veränderung der derzeitigen Nutzungssituation wäre nicht zu erwarten.

Ohne Durchführung der Planung sind keine erheblichen Verschlechterungen des Umweltzustandes zu erwarten. Gleichzeitig würden jedoch bestehende Entwicklungsmöglichkeiten ungenutzt bleiben, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung extensiver Grünlandstrukturen und die Verbesserung des Biotopverbundes.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

5.5.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

Für das Vorhabengebiet wurden ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag sowie eine Biotoptypenkartierung erstellt. Die faunistische Bestandsaufnahme umfasst insbesondere die Avifauna, Säugetiere, Amphibien und Reptilien sowie ausgewählte Insektenarten. Die detaillierten Ergebnisse und Bewertungen sind den entsprechenden Fachgutachten zu entnehmen, die Bestandteil der Planunterlagen sind.

Für die überwiegende Zahl der untersuchten Artengruppen (Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Insekten) ergeben sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung. Vorausgesetzt wird die Sicherstellung der Durchlässigkeit des Gebietes sowie der Erhalt relevanter Habitatstrukturen. Zur Förderung der Biodiversität und zur Strukturverbesserung werden zusätzlich Blühflächen sowie strukturreiche Vegetationsbereiche entwickelt. Hierdurch entstehen neue Lebensräume u. a. auch für Insekten sowie Offenlandarten der Avifauna und es ergibt sich eine ökologische Aufwertung der vormals intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Säugetiere

Zur Vermeidung von Barrierewirkungen wird die Einfriedung faunagerecht ausgebildet. Durch einen ausreichenden Bodenabstand wird die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleistet. Eine relevante Beeinträchtigung des Wildwechsels ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Im Rahmen der vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen wurden im Plangebiet keine systematischen Erfassungen der Fledermausfauna durchgeführt. Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen sowie der überwiegend intensiv genutzten Ackerflächen wird das Gebiet jedoch insgesamt als von untergeordneter Bedeutung für Fledermäuse eingeschätzt. Wichtige Jagd- und Leitstrukturen, insbesondere Gewässer und strukturreiche Gehölzbereiche, befinden sich überwiegend außerhalb der Sondergebietsflächen. Hinweise auf erhebliche Betroffenheiten liegen nicht vor.

Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet besitzt eine geringe Bedeutung als Rast- und Nahrungsraum für Zug- und Rastvögel und ist der Rastplatzstufe 1 zuzuordnen. Essenzielle Rast- oder Schlafplätze sind nicht betroffen.

Im Zusammenhang mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind potenzielle Auswirkungen durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen auf avifaunistische Arten zu berücksichtigen. Die Moduloberflächen können aufgrund ihrer glatten Struktur eine spiegelnde Wirkung entfalten und damit oberflächenwasserähnliche Effekte erzeugen. Dies kann insbesondere für wassergebundene Vogelarten sowie einzelne Insektenarten eine Fehlleitung darstellen, indem die Module als potenzielle Gewässer interpretiert werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind erhebliche Beeinträchtigungen jedoch in der Regel nicht zu erwarten, da moderne Photovoltaikmodule mit reflexionsarmen Oberflächen ausgestattet sind und somit die tatsächliche Blendwirkung deutlich reduziert wird. Zudem sind die Reflexionen meist gerichtet und zeitlich begrenzt, sodass eine dauerhafte Irritation von Vogelarten nicht anzunehmen ist.

Unter Berücksichtigung der technischen Ausführung der Module und der vorgesehenen Planung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Blendwirkungen auf Vogelarten und Insektenarten nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Zug- und Rastvögeln sind nicht zu erwarten.

Spezifische vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Zug- und Rastvögel sind nicht erforderlich.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurden gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag zahlreiche Brutvogelarten der Agrarlandschaft nachgewiesen, darunter auch planungsrelevante Arten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung. Hervorzuheben sind insbesondere Offenlandarten wie die Feldlerche und Heidelerche sowie struktur- und nahrungsgebundene Greifvögel (insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan) sowie Waldohreule und einzelne Gehölzgebundene Arten, wie den Neuntöter.

Für Brutvögel des Offenlandes, insbesondere die Feldlerche und Heidelerche, sind vorhabenbedingt Lebensraumverluste zu erwarten. Diese werden durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Für Greifvogelarten und die Waldohreule ergibt sich primär eine Veränderung der Nahrungsflächen, da die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen teilweise

entfallen. Gleichzeitig entstehen jedoch neue bzw. aufgewertete Nahrungshabitate im Umfeld des Vorhabens.

Gehölzgebundene Brutvogelarten (z. B. Neuntöter) sind überwiegend an randliche Strukturen gebunden, die durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden und somit weitgehend unbeeinträchtigt bleiben.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Ohne geeignete Maßnahmen wären für bodenbrütende Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht auszuschließen.

Zur Vermeidung dieser Verbotstatbestände werden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Bauzeitenregelung: Durchführung bauvorbereitender Arbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zur Vermeidung unmittelbarer Störungen und Verluste von Gelegen.
- Freihaltung sensibler Habitatstrukturen: Einhaltung von Mindestabständen (i. d. R. ≥ 30 m) zu Gehölzen, Waldrändern und Feuchtbiotopen.
- Erhalt bestehender Habitatstrukturen: Sicherung von Gehölzen und Saumstrukturen als Brut- und Rückzugsräume.

CEF-Maßnahmen (funktionserhaltender Ausgleich)

Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umgesetzt.

Hierzu erfolgt bereits vor Baubeginn die Entwicklung von extensiv genutztem Dauergrünland (Mähwiesen) im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Vorhabengebiet. Diese Flächen erfüllen mehrere Funktionen:

- Bereitstellung geeigneter Brut- und Nahrungshabitate für die Feldlerche
- Verbesserung der Habitatqualität durch reduzierte Nutzung (keine Düngung, keine Pestizide)
- Schaffung geeigneter Jagdhabitate für Greifvögel und Eulen

Die Maßnahmen sind so festgelegt, dass sie:

- rechtzeitig vor Eingriff wirksam sind,
- Gehölzarm und störungsarm bleiben,
- und dauerhaft gesichert und gepflegt werden.

Damit wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Der Schwerpunkt der artenschutzrechtlichen Maßnahmen liegt auf Offenlandarten, insbesondere Feldlerche und den Greifvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan sowie Eulen. Weitere Arten profitieren mittelbar von den Maßnahmen zur Habitatverbesserung. Spezifische zusätzliche CEF-Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

Für strukturgebundene Arten wie Neuntöter werden Hecken, Saumstrukturen und strukturreiche Offenlandbereiche erhalten bzw. entwickelt, um Brut- und Nahrungsfunktionen zu sichern.

Die CEF-Maßnahmen sind vor Baubeginn durchzuführen. Sie müssen so frühzeitig angelegt werden, dass sie ihre ökologische Funktion zum Eingriffszeitpunkt bereits erfüllen.

Die Flächen werden langfristig gesichert (Durchführungsvertrag) und regelmäßig kontrolliert.

Die externen Kompensationsflächen werden dauerhaft naturschutzgerecht bewirtschaftet. Dies umfasst eine extensive Nutzung ohne Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, eine regelmäßige Mahd mit Abtransport des Mähgutes sowie die langfristige Sicherstellung der Pflege und Entwicklung der Flächen. Innerhalb der Photovoltaikanlage erfolgt ergänzend eine ökologische Aufwertung durch die Entwicklung extensiver Grünlandflächen in den Modulzwischenräumen. Diese werden entweder durch Einsaat standortgerechten, regionalen Saatgutes oder durch natürliche Sukzession als artenreiche Mähwiesen entwickelt und gepflegt. Alternativ zur Mahd der Fläche ist eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 GVE zulässig. Die Beweidung ist ab dem 1. Juli durchzuführen.

Amphibien und Reptilien

Zur Minimierung von Barrierewirkungen wird die Einfriedung der Anlage faunagerecht ausgeführt. Die Zaunanlagen erhalten einen Bodenabstand und werden ohne zusätzliche Gefährdungselemente gestaltet, sodass eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien und Reptilien gewährleistet ist.

Zum Schutz der Amphibien sind geeignete technische Schutzmaßnahmen für die Wechselkröte, wie z. B. Sicherung von Gullys, Schachtabdeckungen etc. vorzusehen. Im Zuge der Erschließung des Plangebietes sind entsprechende technische Schutzmaßnahmen vorzusehen und zu realisieren.

Zur Minderung der Beeinträchtigungen für Reptilien und Amphibien ist bei Erdarbeiten darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen und vorher eventuell hereingefallene Tiere (Amphibien, Reptilien usw.) aus den Gräben zu entfernen sind.

Für die übrigen Arten ergeben sich aus den vorliegenden Daten keine weitergehenden spezifischen Maßnahmen über die genannten allgemeinen Vermeidungs- und Abstandsmaßnahmen hinaus.

Die Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Brutvogelarten werden durch Habitatersatz und entsprechende Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet.

Im Hinblick auf die jagdlichen Belange wird festgestellt, dass das Plangebiet keine wesentliche Funktion als Wildwechselkorridor oder als bedeutender Bestandteil von Einstands- und Nahrungsflächen aufweist. Wildbewegungen sind anpassungsfähig und verlagern sich voraussichtlich in umliegende, struktureichere Bereiche.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts im Wirkgefüge „Wildlebensraum und Wildbewegung“ sowie artenschutzrechtlich relevante Störungen sind daher nicht zu erwarten. Durchlässe für Wildwechsel werden bei Erfordernis so gestaltet, dass sie von den Zielarten angenommen werden.

Die bestehenden Grund- und Oberflächenwasserverhältnisse sind an den Modulstandorten auch während der Bauphase zu garantieren und zu sichern. Dies dient insbesondere dem Erhalt der Feuchtbiopte als Lebensraum für Amphibien und Insekten.

Fazit:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist der unteren Naturschutzbehörde bereitzustellen.

Die detaillierten Prüfungen und Bewertungen sind in den jeweiligen artspezifischen Fachgutachten enthalten. Diese Gutachten sind dem Umweltbericht als Anlagen beigelegt; hierauf wird verwiesen.

5.5.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingte Auswirkungen

Die geplante Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage führt vornehmlich zu einer Veränderung der bisherigen ackerbaulichen Nutzung. Baubedingte Beeinträchtigungen ergeben sich nur temporär und betreffen überwiegend die Ackerflächen. Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu einer Überstellung der Flächen mit Modulen sowie zu einer Veränderung der Vegetationsstruktur im Bereich der Modulflächen.

Die Randbereiche zu Waldflächen sind baulich freizuhalten und während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Abgrenzung, Baustellenmanagement) vor Beeinträchtigungen zu sichern.

Wald

Gemäß § 20 LWaldG M-V ist ein Abstand von 30 m zu Waldflächen einzuhalten. Die festgestellten Waldflächen sind mit dem erforderlichen Abstand zu berücksichtigen. Die Planung wurde entsprechend angepasst.

Die Randbereiche zu Waldflächen sind baulich freizuhalten und während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. Abgrenzung, Baustellenmanagement) vor Beeinträchtigungen zu sichern.

Der gesetzlich festgelegte Waldabstand wird eingehalten und die Anforderungen an die Belange des Waldes berücksichtigt. Durch die Einhaltung des gesetzlichen Waldabstandes sind erhebliche Beeinträchtigungen des Waldes ausgeschlossen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die im Plangebiet und in der Umgebung vorhandenen geschützten Biotope nach § 20 NatSchAG M-V wurden erfasst. Mittelbare Beeinträchtigungen durch veränderte Lichtverhältnisse und Zerschneidungswirkungen wurden im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung geprüft.

Durch die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage kommt es zu einem Verlust und einer funktionalen Beeinträchtigung von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Betroffen sind überwiegend intensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Eine Zerstörung oder erhebliche Veränderung gesetzlich geschützter Biotope erfolgt nicht.

Moor- und Feuchtbiotope

Die im Plangebiet vorhandenen kleinflächigen Moor- und Feuchtbiotope (insbesondere Sölle und moorartige Senken) sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V nachrichtlich übernommen und räumlich gesichert. Eine Überbauung oder direkte Inanspruchnahme erfolgt nicht, da die Bauflächen auf Ackerstandorte beschränkt sind. Durch planungsrechtliche Festsetzungen (Freihaltebereiche, Grünflächen, Schutzabstände) bleibt die ökologische Funktion dieser Biotope erhalten. Auch unter Berücksichtigung des In-sich-Ausgleichs sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Im Umfeld des Vorhabens sind kleinflächige Moorstandorte vorhanden, die aufgrund ihrer wasserhaushaltlichen Funktion als besonders schutzwürdig einzustufen sind. Diese werden durch das Vorhaben nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Eingriffe in den natürlichen Wasserhaushalt, insbesondere Veränderungen von Grundwasserstand, Abflussverhältnissen oder Entwässerungsstrukturen, sind nicht vorgesehen. Durch die Einhaltung ausreichender Schutzabstände sowie die Freihaltung von Gewässer- und Feuchtbereichen wird sichergestellt, dass eine zukünftige Wiedervernässung der Moorstandorte nicht beeinträchtigt wird. Eine Verschlechterung des Zustandes im Sinne der wasserrechtlichen Anforderungen (WHG / WRRL) ist somit nicht zu erwarten.

Eingriffe in den Wasserhaushalt der Moorstandorte sind nicht vorgesehen.

Fazit:

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 20 NatSchAG M-V sind im Plangebiet vorhanden, werden jedoch nicht in Anspruch genommen. Durch Schutzabstände und Vermeidungsmaßnahmen bleiben sie erhalten. Die als Acker genutzten Flächen zwischen den Modulen werden als extensives Grünland entwickelt (In-sich-Ausgleich), wodurch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen der Biotope entstehen. Erhebliche Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Die gesetzlich geschützten Biotope sind nicht bau-, betriebs- oder anlagenbedingt betroffen.

Grünflächen

Die privaten Grünflächen innerhalb des Plangebietes werden in ihren jeweiligen Zweckbestimmungen differenziert festgesetzt. Hierbei handelt es sich zum einen um extensiv genutztes Grünland, zum anderen um Flächen mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung sowie um Flächen mit der Zweckbestimmung Gehölzpflanzung.

- Zweckbestimmung „extensives Grünland“

Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung extensives Grünland sind als dauerhaft niedrig intensiv bewirtschaftete Grünflächen zu entwickeln und zu erhalten. Sie sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, zur Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechend der Festsetzung unter Punkt III.2.1 des Text-Teil B zu entwickeln.

Für die Anpflanzungen innerhalb des Plangebietes durch Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze aus möglichst gebietseigenen Herkunftsorten gemäß nachfolgender Pflanzenliste zu verwenden:

Bäume (Hochstamm, Stammumfang 14-16 cm):

Feld-Ahorn (*Acer campestre*),
Hainbuche (*Carpinus betulus*),
Wildapfel (*Malus sylvestris*),
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*),
Stiel-Eiche (*Quercus robur*).

Sträucher (80/100 cm):

Holunder (*Sambucus nigra*),
Hasel (*Corylus avellana*),
Zweiggriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*),
Eingriffliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*),
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),
Schlehe (*Prunus spinosa*),
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*),
Heckenrosen (*Rosa corymbifera*, *Rosa canina*)

- Zweckbestimmung „Schutzpflanzung“

Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu entwickeln. Es sind Gehölzpflanzungen aus heimischen standortgerechten Gehölzen gemäß Vorgabe unter Punkt 3.1 Text-Teil B bestehend aus Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Für die randlichen Heckenpflanzungen werden standortgerechte, heimische Straucharten (u. a. Weißdorn, Schlehe, Hasel, Holunder) verwendet.

- Zweckbestimmung Gehölzpflanzung

Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gehölzpflanzung sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu entwickeln. Es sind heimische standortgerechte Gehölze, maßgeblich Bäume, gemäß Festsetzung unter Text-Teil B 3.1 Bäume, Hochstamm, Stammumfang 14 bis 16 Zentimeter) anzupflanzen.

Im Rahmen der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen sind gemäß den Vorgaben des Artenschutzbeitrags (AFB) Feldhecken mindestens einreihig anzupflanzen.

Durch die festgesetzten Flächen werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) formulierten Anforderungen zur Umsetzung von Heckenpflanzungen berücksichtigt.

Im Süden werden innerhalb des Plangebietes auf Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ Gehölzpflanzungen festgelegt.

Durch die festgesetzten Flächen werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Anforderungen berücksichtigt.

Die Anpflanzungen entlang der Außenkanten der PV-Anlagen auf der dem Wald abgewandten Seite entlang der Verbindungsstraße zwischen Pinnow und Wildberg sowie entlang der dazu senkrecht verlaufenden Strukturen innerhalb des Plangebietes und im südlichen Plangebiet sind als mindestens einreihige Feldhecke aus standortgerechten heimischen Sträuchern (z.B. Weißdorn – *Crataegus monogyna*) auszuführen.

Innerhalb der Feldhecke sind mindestens fünf Durchfahrten mit einer maximalen Breite von jeweils 10 m freizuhalten. Die Flächen im südlichen Plangebiet sind in einer Mindestbreite von 10 m zu bepflanzen. Auf der im südlichen Plangebiet festgesetzten Fläche für Maßnahmen sind Einzelbäume entsprechend der Artenliste gemäß Punkt 3.1 anzupflanzen.

- Pflanzqualität: Sträucher, 2 x verpflanzt, Höhe 60–100 cm
- Pflanzabstand: 1,00 m
- Pflegevorgaben:
- Dreijährige Entwicklungspflege einschließlich bedarfsweiser Bewässerung
- Gehölze sind bei Abgang gleichartig nachzupflanzen.

Diese dienen der landschaftlichen Einbindung des Vorhabens und der Verbesserung der Sichtbeziehungen. Die Pflanzungen erfolgen daher nur randlich der Sondergebietsflächen und innerhalb des Plangebietes sowie außerhalb der Offenlandbereiche und Bereichen mit extensiver Grünlandentwicklung. Eine Verschattung des Offenlandes erfolgt nicht. Artenschutzfachliche Belange, insbesondere der Offenlandarten, werden durch die Anordnung und Beschaffenheit der Gehölzstrukturen berücksichtigt.

Durch die punktuelle Versiegelung und Überstellung mit Modulen werden Biotopfunktionen teilweise eingeschränkt oder vollständig aufgehoben. Gleichzeitig erfolgt auf den Modulzwischenflächen eine Umwandlung in extensiv genutztes Grünland, wodurch eine ökologische Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand erreicht werden kann.

Hochwertige Biotopstrukturen wie Gehölze und Waldränder bleiben erhalten und sind von direkten Eingriffen ausgenommen. Die Maßnahme für die Arten soll durch die Randstreifen gesichert werden.

Die Abstände zum Wald werden beachtet, zu Randstrukturen werden Abstände beachtet. Die Abstände zu Heckenpflanzungen werden entsprechend berücksichtigt.

Die mit Erhaltungsgeboten festgesetzten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Gehölze sind bei Abgang artengleich zu pflanzen. Festgesetzte Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang ist eine gleichartige Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Erhebliche Auswirkungen können durch den Ausgleich des multifunktionalen Kompensationsbedarf für Versiegelung und Funktionsbeeinträchtigung der Biotope ausgeglichen werden.

Außerhalb des Plangebietes werden aus bestehenden Ackerflächen durch Umwandlung dieser durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional-

typischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese Kompensationsleistungen erbracht.

Das Vorhaben führt bau-, anlagen- und betriebsbedingt zu Veränderungen der bestehenden Nutzung, insbesondere durch die Überstellung von Ackerflächen mit Solarmodulen sowie temporäre baubedingte Beanspruchungen. Relevante Wirkfaktoren sind Flächeninanspruchnahme, Veränderung der Vegetationsstruktur sowie potenzielle Randwirkungen auf angrenzende Biotope.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 werden Maßnahmen folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen umgesetzt:

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird eine Bauzeitenregelung festgelegt, wonach die Bauarbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (01. März bis 15. Juli) durchzuführen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass keine Tötung von Individuen sowie keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt. In begründeten Einzelfällen können nach fachgutachterlicher Prüfung und Abstimmung mit der zuständigen Behörde Ausnahmen zugelassen werden.
- Während der Bauausführung ist darauf zu achten, dass vorhandene Gehölzstrukturen, insbesondere Einzelbäume, Waldränder und Gebüschbereiche, vollständig erhalten bleiben. Technische Arbeiten im Nahbereich dieser Strukturen sind so auszuführen, dass zusätzliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
- Zum Schutz wertgebender Lebensräume werden Photovoltaikflächen in einem Mindestabstand von etwa 30 m zu Gehölzbeständen, Waldrändern und Feuchtbiotopen angeordnet. Diese Flächen werden dauerhaft von baulichen Eingriffen freigehalten und als naturnahe Bereiche erhalten bzw. entwickelt.
- Zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt. Hierzu erfolgt vor Baubeginn die Umwandlung von Ackerflächen in dauerhaft extensiv genutztes Grünland. Diese Flächen werden als Mähwiesen entwickelt und dienen insbesondere als Ersatz-Nahrungsflächen für Greifvögel (u. a. Rotmilan und Schwarzmilan) sowie Eulenarten und gleichzeitig als potenzielle Brutflächen für bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche und Heidelerche.
- Die externen Kompensationsflächen werden dauerhaft naturschutzgerecht bewirtschaftet. Hierzu gehört insbesondere eine extensive Nutzung ohne Düngung und Pflanzenschutzmitteleinsatz sowie eine regelmäßige Mahd mit Abtransport des Mähgutes.
- Innerhalb des Anlagenbereiches werden die nicht überbauten Flächen zwischen den Modulreihen als extensives Grünland entwickelt. Dies erfolgt durch Einsaat standortgerechten Saatgutes oder durch natürliche Sukzession mit anschließender extensiver Pflege.
- Zur weiteren ökologischen Aufwertung werden die Flächen durch strukturverbessernde Maßnahmen ergänzt. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung von Blühbereichen sowie strukturreichen

Vegetationsflächen, wodurch zusätzliche Lebensräume für Insekten und Offenlandarten geschaffen werden.

- Zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgen Anpflanzungen von mind. einreihigen Feldhecken
- Im südöstlichen Bereich werden Grünflächen mit Zweckbestimmung ‚Gehölzpflanzung‘ festgelegt.

Gesamtbewertung

Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten. Die wertgebenden Biotope, insbesondere die Feucht- und Moorstandorte, bleiben in ihrer Funktion erhalten. Gleichzeitig führt die Extensivierung der Flächennutzung zu einer ökologischen Aufwertung der bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Kombination der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen die Eingriffsfolgen vollständig kompensiert werden können und die ökologische Funktion der betroffenen Lebensräume im Sinne der Eingriffsregelung und des Artenschutzrechts erhalten bleibt.

5.5.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche/Boden

Fläche

Erhebliche bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fläche sind nicht zu erwarten. Die Gemeinde hat sich mit dem Standort intensiv auseinandergesetzt und bringt die Belange entsprechend zueinander. Das heißt, eine gegenseitige Berücksichtigung der Belange erfolgt so, dass die Umsetzung der Maßnahme naturverträglich umsetzbar ist. Boden wird nur in dem erforderlichen Umfang in Anspruch genommen.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Der durch das Vorhaben bedingte Flächenverlust, insbesondere infolge der Überbauung und funktionalen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen, ist im Sinne der Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. **676.500 m²** (Ausgangsfläche mit Kompensationserfordernis) sind hierbei zu beachten.

Der Kompensationsbedarf infolge des Eingriffs beträgt insgesamt **405.900 m²** Flächenäquivalente. Innerhalb des Plangebietes kann ein Teil des Eingriffs durch einen sogenannten In-sich-Ausgleich kompensiert werden. Dieser interne Ausgleich umfasst **270.600 m²** Flächenäquivalente, die durch die Entwicklung extensiven Grünlands auf den Modulzwischenflächen aufgewertet werden.

Die Ermittlung der Eingriffe durch Versiegelung von Flächen des B-Planes erfolgt anhand der Grundflächenzahl GRZ 0,6. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) ist die maximal mögliche Versiegelung für die Sonstigen Sondergebiete vorgegeben.

Der Eingriff ist durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Die Höhe des Eingriffs wurde bilanziert und die Höhe der erforderlichen Kompensation ermittelt.

Auf den Modulzwischenflächen kommt es aus Sicht des Gutachters zu einem In-sich-Ausgleich. Hier ist die Entwicklung als extensiv gepflegte Mähwiese bei einer Ersteinrichtung der Grünfläche durch Einsaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut oder durch sukzessive Selbstbegrünung vorgesehen. Es muss dann zweimal jährlich eine Mahd durchgeführt werden, bei der das Mahdgut zu entfernen ist. Alternativ zur Mahd der Fläche ist eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 GVE zulässig. Die Beweidung ist ab dem 1. Juli durchzuführen.

Ein Teil des Eingriffs wird durch einen In-sich-Ausgleich kompensiert. Auf den Modulzwischenflächen wird eine extensive Mähwiese entwickelt (ca. 270.600 m²), wodurch eine funktionale Aufwertung gegenüber dem Ausgangszustand erfolgt. Diese Maßnahme entspricht den Vorgaben des LBP und trägt zur Reduktion des externen Kompensationsbedarfs bei.

Der Eingriff wird durch externe Maßnahmen ausgeglichen. Die Kompensation erfolgt vorrangig durch die ökologische Aufwertung bislang intensiv genutzter Ackerflächen. Aus bestehenden Ackerflächen werden durch Umwandlung dieser durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional-typischem Saatgut in Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese Kompensationsleistungen erbracht.

Die Festlegung von Umfang und Qualität der Kompensationsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der naturschutzfachlichen Bewertung des Eingriffs und der angewendeten Bilanzierungsverfahren. Ziel ist es, die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts vollständig zu ersetzen beziehungsweise gleichwertig wiederherzustellen.

Für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (GFL-R) belegte Flächen wird für diejenigen, die einer öffentlichen Nutzung unterliegen, ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Allgemeinheit hinterlegt

Lagefestpunkte

Lagefestpunkte, die sich innerhalb und am Rand des Plangebietes befinden, sind entsprechend Kataster- und Vermessungsgesetz M-V zu beachten und zu erhalten. Die gesetzlichen Regelungen sind einzuhalten.

Insgesamt wird durch die vorgesehenen Maßnahmen die durch den Flächenverlust verursachten Eingriffe ausgeglichen und die ökologische Wertigkeit des Landschaftsraums langfristig gesichert.

Boden

Die vorhabenbedingten Eingriffe ergeben sich insbesondere durch Versiegelungen, Bodenabtrag und -verdichtungen im Zuge der Errichtung der Anlagen. Im konkreten Fall betrifft die Inanspruchnahme überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die im Rahmen der Bilanzierung als Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust berücksichtigt wurden. Die Anforderungen an den Bodenschutz sind zu berücksichtigen.

Baubedingte Auswirkungen

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder

Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabengelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Baubedingte Bodenbeeinträchtigungen werden durch Minimierung der Flächeninanspruchnahme, bodenschonende Bauweise, getrennte Behandlung des Oberbodens und anschließende Rekultivierung der Flächen weitgehend vermieden bzw. reduziert

Altlasten

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden. Nachweislich belasteter Bodenaushub sowie sonstige anfallende Abfälle sind entsprechend ihrer Beschaffenheit gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die Anforderungen der §§ 7, 9 und 15 KrWG sind einzuhalten).

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19639 (09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten. Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Munitionsfunde

Bei Munitionsfunden sind die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten. Die Anforderungen an den Munitionsschutz werden beachtet.

Vermeidung von Bodenverdichtungen

Maßnahmen zur Minimierung von Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen und Bodenvernässungen sind darzustellen. Nach Bauabschluss sind temporär genutzte Flächen (Baustelleneinrichtung, Zufahrten) wiederherzustellen.

Überschussböden und Bodenmaterial

Anforderungen nach §§ 6–8 BBodSchV sowie DIN 19639 und DIN 19731 sind einzuhalten. Bei Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe gelten die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Es entsteht ein erheblicher Eingriff durch Versiegelung und Überbauung.

Die natürliche Bodenstruktur ist im Plangebiet bereits durch anthropogene Vorbelastungen beeinträchtigt. Es ist nicht mehr von einem natürlichen Bodengefüge auszugehen.

Zur Vermeidung von zusätzlichen Bodenauf- und Bodenabträgen sollte jeweils die vorhandene Geländesituation berücksichtigt werden. Unnötigen Eingriffen in das Schutzgut Boden soll entgegengewirkt werden. Es werden Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Die Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke wie Zuwegungen und Stellflächen sind gemäß Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Bodens sind folgende Maßnahmen vorzusehen:

- Bodenkundliche Baubegleitung (BBB):
Aufgrund der Flächeninanspruchnahme von deutlich mehr als 3.000 m² ist gemäß § 4 BBodSchV eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 durch nach § 18 BBodSchG qualifizierte Sachverständige durchzuführen. Ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen.
- Erstellung und Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes zur Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen;
- Minimierung des Flächenverbrauchs sowie Beschränkung der Versiegelung auf das zwingend erforderliche Maß;
- schonender Umgang mit dem Oberboden (Abtrag, getrennte Lagerung nach Bodenarten und Wiedereinbau);
- Vermeidung von Bodenverdichtungen durch geeignete Bauverfahren, witterungsangepassten Maschineneinsatz und Nutzung vorhandener Wege;
- Rückbau und Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten;
- ordnungsgemäßer Umgang mit belastetem Bodenmaterial entsprechend den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsrechts;
- Vermeidung von Stoffeinträgen und Bodenverunreinigungen durch sachgerechten Umgang mit Betriebsstoffen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten; die abschließende Bewertung erfolgt im weiteren Genehmigungsverfahren.

Die Inanspruchnahme von Boden wurde im Zuge der Ermittlung des Eingriffs bilanziert und ist über geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen (siehe Landschaftspflegerischer Begleitplan, COMPUWELT-Büro, 03.06.2026).

Die vorhabenbedingten Eingriffe ergeben sich insbesondere durch Versiegelungen, Bodenabtrag und -verdichtungen im Zuge der Errichtung der Anlagen. Im konkreten Fall betrifft die Inanspruchnahme überwiegend intensiv

landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die im Rahmen der Bilanzierung als Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust zu berücksichtigen sind.

Der durch das Vorhaben bedingte Flächenverlust, insbesondere infolge der Überbauung und funktionalen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen, ist im Sinne der Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. **676.500 m²** (Ausgangsfläche mit Kompensationserfordernis) sind hierbei zu beachten.

Der Kompensationsbedarf infolge des Eingriffs beträgt insgesamt **405.900 m²** Flächenäquivalente. Innerhalb des Plangebietes kann ein Teil des Eingriffs durch einen sogenannten In-sich-Ausgleich kompensiert werden. Dieser interne Ausgleich umfasst **270.600 m²** Flächenäquivalente, die durch die Entwicklung extensiven Grünlands auf den Modulzwischenflächen aufgewertet werden.

Zur Kompensation der verbleibenden, nicht vermeidbaren Eingriffe in das Schutzgut Boden werden geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Hierzu zählt insbesondere die Umwandlung von intensiv genutzten Ackerflächen in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland. Durch die Entwicklung naturnaher Vegetationsstrukturen wird eine nachhaltige Verbesserung der Bodenfunktionen, insbesondere der Filter-, Speicher- und Lebensraumfunktion, erreicht.

Im Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage ergeben sich lokal kleinräumige Veränderungen der Bodenfeuchte. Insbesondere durch Verschattungseffekte unterhalb der Modulflächen in Ständerbauweise kommt es zu einer kühleren Bodenoberfläche im Vergleich zu den offenen Flächen und zu einer höheren Bodenfeuchte. Aufgrund der höheren Bodenfeuchte kann der Austrocknung des Bodens entgegengewirkt werden. Auf den unbebauten Zwischenflächen soll eine extensive Mähwiese entstehen. Hier kann durch die Entwicklung der Grünflächen eine Verbesserung der Bodenfunktionen hergestellt werden.

Insgesamt ist durch die anlagebedingten Auswirkungen von einer mäßig erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens auszugehen. Der Eingriff kann durch die ermittelten Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

5.5.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich westlich des Wasserschutzgebietes Breesen, Wasserschutzgebiet der Schutzzone IIIB, Name: MV_WSG_2344_10.

Das Vorhaben ist unter Beachtung des Sorgfaltsgebotes gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden abgestimmt. Batteriespeicher werden nur als Nebenanlagen beachtet. Eine gesonderte Abgrenzung des Batteriespeichers erfolgt nicht. Hier wird deshalb auch keine gesonderte Bilanz vorgenommen. Maßgeblich geht es um die PV-Anlagen. Die Bilanz für Batteriespeicher soll dann entsprechend dem Vorhabenplan vorgenommen werden.

Von Batteriespeichieranlagen kann im Vergleich zu reinen Photovoltaikanlagen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Wasser ausgehen. Die Regelung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV (2017))⁹ sowie der Anwendung des Merkblattes zum Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien und der Umsetzung geeigneter Sicherungsmaßnahmen (z. B. dichte Systeme, Rückhalteeinrichtungen, Überwachungskonzepte) kann das Gefährdungspotenzial jedoch deutlich reduziert werden. Unter Berücksichtigung geeigneter Schutzmaßnahmen und technischer Sicherungssysteme können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden.

Vorhandene Drainagen werden berücksichtigt und in ihrer Funktion gesichert; konkrete Regelungen hierzu erfolgen im Rahmen der nachgeordneten technischen Planung und Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase können temporäre Beeinträchtigungen durch Bodenarbeiten, Materiallagerung und Baustellenverkehr entstehen. Durch geeignete Maßnahmen (ordnungsgemäße Baustellenorganisation, Vermeidung von Stoffeinträgen, Sicherstellung des Abflusses) sind erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen.

Durch die vorgesehenen technischen und organisatorischen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen, insbesondere die Verwendung wasserunschädlicher Baustoffe, die Minimierung von Bodeneingriffen sowie die fachgerechte Baustellenorganisation, kann das Gefährdungspotenzial jedoch deutlich reduziert werden. Schädigende Einflüsse sind auszuschließen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen werden die baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering erheblich eingeschätzt.

Folgende allgemeine Hinweise sind bei Umsetzung des Vorhabens zu beachten:

- Sollten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, ist hierfür 2 Monate vor Beginn der Maßnahme eine Wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde zu beantragen. Die Antragsunterlagen finden Sie unter <https://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de/Aktuelles/Formulare/Umwelt-Natur/>. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlage usw.).
- Wird unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte unverzüglich anzuzeigen.
- Versorgungsleitungen aller Art, die evtl. durch die Baumaßnahmen berührt werden könnten, hat der Bauherr unabhängig der Baugenehmigung bei den zuständigen Stellen vor Baubeginn zu erkunden.

⁹ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

- Wird bei den Aushubarbeiten Material angetroffen, das nach Aussehen, Farbe und Geruch nicht natürlichem Material entspricht, so sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu verständigen.
- Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z.B. Auslaufen von Öl, Platzen von Hydraulikschläuchen usw.), sind sofort dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zu melden.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der PV-Anlage ist nur von gering erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Wartungs-, Befüllungs- und Instandhaltungsarbeiten sind so durchzuführen, dass ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund ausgeschlossen wird. Der Einsatz wassergefährdender Stoffe ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Zur Vermeidung und Minimierung möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

- ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend den geltenden Vorschriften (z. B. WHG, AwSV);
- Vorhaltung geeigneter Sicherungsmaßnahmen während der Bauphase (z. B. Abdichtung von Lagerflächen, Verwendung technisch einwandfreier Maschinen, Havarievorsorge);
- Reduzierung von Bodenversiegelungen auf das erforderliche Maß sowie Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser, soweit wasserrechtlich zulässig;
- fachgerechte Durchführung von Erdarbeiten unter Berücksichtigung der hydrogeologischen Verhältnisse.
- Sofern im Plangebiet Anlagen mit potenziellen wassergefährdenden Eigenschaften (z. B. Batteriespeicher) vorgesehen sind, sind deren spezifische Risiken gesondert zu betrachten und durch geeignete technische Schutzvorkehrungen zu minimieren (Vorgaben des Merkblatts „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien nach AwSV“).
- Die abschließende Bewertung der wasserrechtlichen Zulässigkeit sowie die Erteilung ggf. erforderlicher Ausnahmegenehmigungen obliegt der zuständigen Wasserbehörde im nachgelagerten Verfahren.

Relevante Risiken bestehen lediglich im Störfall, insbesondere bei Beschädigung von Anlagenkomponenten oder im Zusammenhang mit dem Betrieb des Batteriespeichersystems als Nebenanlage. Diese Risiken werden aufgrund ihrer geringen Eintrittswahrscheinlichkeit und der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen als nicht erheblich eingestuft. Die Regelung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen insgesamt von unerheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden kann.

WRRL-berichtspflichtiges Gewässer

Das verrohrte Gewässer „Graben aus Breesen“ (MTOL-2300) darf nicht überbaut werden. Das Gewässer soll in der entsprechenden Form erhalten bleiben. Deshalb ist die Überbauung auszuschließen.

Bei einer erforderlichen Überbauung ist der Rohrabschnitt nach wasserrechtlicher Genehmigung vollständig zu verschließen und zu entwidmen. Sofern keine wasserrechtliche Entwidmung erfolgt, ist eine Überbauung des Gewässers auszuschließen. Die erforderlichen Abstimmungen mit der zuständigen Wasserbehörde sowie dem zuständigen Wasser- und Bodenverband sind im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

Löschwasser/ Brandschutz

Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Anforderungen der örtlich zuständigen Feuerwehr sicherzustellen. Für technische Anlagen (z. B. Trafostationen) sind geeignete Löschwasserentnahmestellen sowie ausreichende Feuerwehrezufahrten vorzusehen.

Zudem wirkt sich positiv aus, wenn die PV-Anlage abregelbar gestaltet wird, so dass sie im Falle einer Überlastung des Stromnetzes durch zu viel eingespeiste Energie aus erneuerbaren Quellen jederzeit abgeriegelt werden kann, um das Gesamtnetz zu entlasten; dies gilt vorsorglich im Zusammenhang mit der Erstellung von Batteriespeichern.

Oberflächenwasser

Die geplante Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage führt zu keiner signifikanten Beeinträchtigung des Oberflächenwassers. Aufgrund der punktuellen Versiegelung und der überwiegend offenen Bauweise bleibt die Versickerungsfähigkeit im Plangebiet weitgehend erhalten. Veränderungen des Abflussverhaltens sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie einer ordnungsgemäßen Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die Anforderungen an die Batteriespeicher als Nebenanlagen sind im gesonderten Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Die Nachweise der Unerheblichkeit sind zu erbringen.

Gesamtbewertung

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser zu erwarten.

Grundwasser

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Die Gründung der Modulgestelle erfolgt durch Rammpfosten ohne tiefgreifende Erdarbeiten. Grundwasserstände werden nicht verändert. Durch die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen unter den Modulen wird der

Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in das Grundwasser reduziert, was zu einer Verbesserung der Grundwasserqualität beitragen kann.

Gewässer II. Ordnung

Im Plangebiet befinden sich offene und verrohrte Gewässer II. Ordnung (Z 3, BR 100, BR 101). Diese sind mit einem beidseitigen bebauungsfreien Mindestabstand von 10 m ab Böschungsoberkante freizuhalten. Rohrleitungsverläufe sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Überbauungen, Einfriedungen oder Überpflanzungen von Rohrabschnitten jeglicher Art sind laut Stellungnahme in diesem Korridor ebenfalls zu unterlassen

Der Wasser- und Bodenverband stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu, die Anforderungen des WBV bezüglich der Unterhaltungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung sind zu beachten. Die Gräben und Leitungen sind zu berücksichtigen. Gewässer II. Ordnung sind gemäß den Anforderungen des Wasser- und Bodenverbandes mit einem beidseitigen Abstand von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante von baulichen Anlagen freizuhalten. Unterhaltungstreifen sind dauerhaft zugänglich zu sichern. Die Vorgaben sind im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt.

Insgesamt sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten.

Die Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes werden berücksichtigt. Sofern im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wasserrechtliche Tatbestände berührt werden, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse bzw. Genehmigungen gemäß den einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes im nachgeordneten Verfahren einzuholen.

Die durch das Vorhaben verursachte Versiegelung und Flächeninanspruchnahme wird auf das erforderliche Maß begrenzt und im Rahmen der Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Detaillierte Planungen und Abstimmungen werden im Zuge der technischen Planung konkretisiert und sind Bestandteil des Vorhaben- und Erschließungsplanes sowie der weiteren fachrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

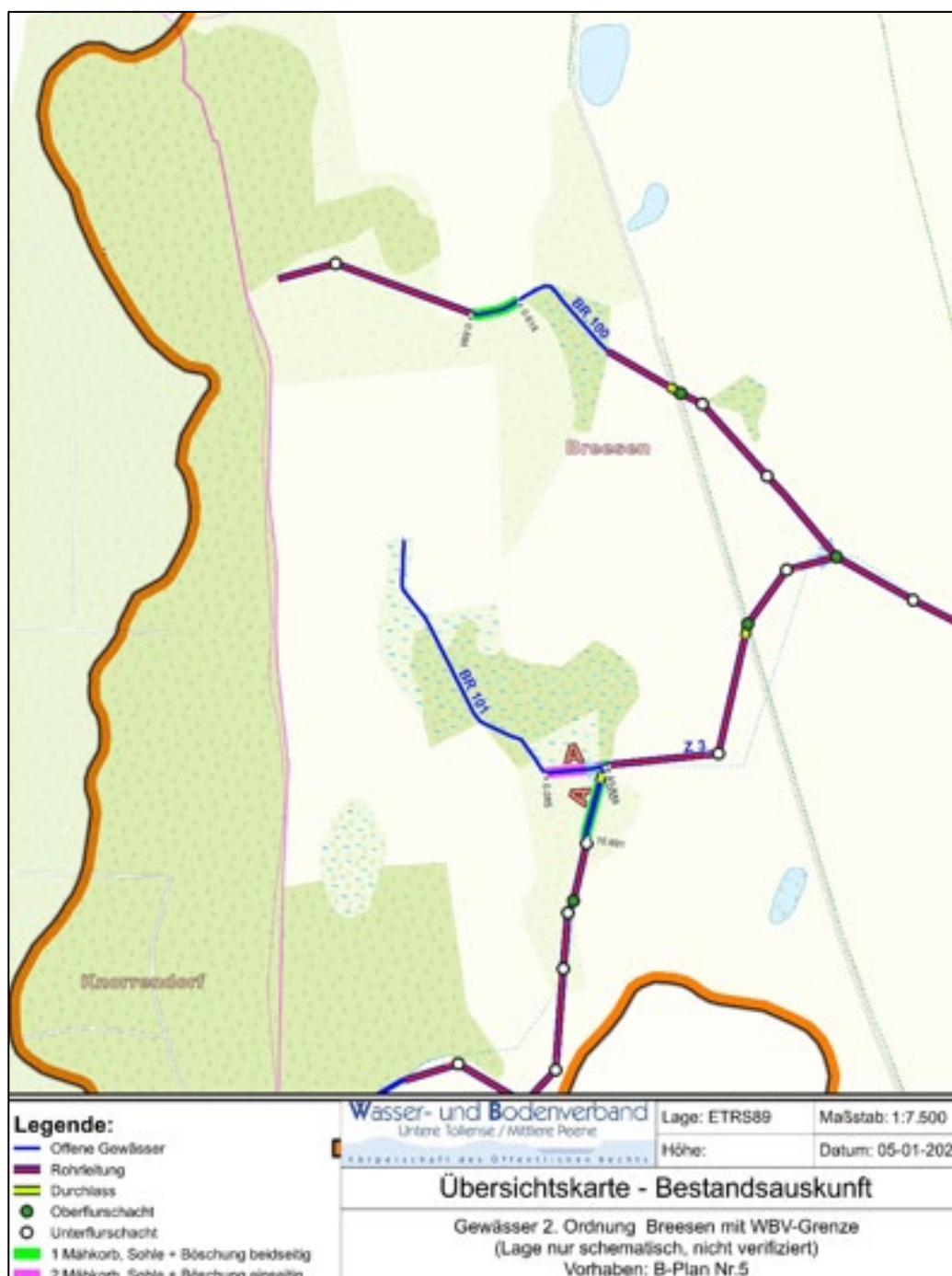


Abb. 16: Auszug aus Bestandsarte Gewässer 2. Ordnung, vB-Plan Nr. 5 der Gemeinde Breesen
 (Stellungnahme Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/ Mittlere Peene, 05.01.2026)

5.5.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

Während der Bauphase können temporär geringfügige Emissionen durch Baumaschinen und Baustellenverkehr auftreten. Diese sind jedoch räumlich und zeitlich stark begrenzt und führen nicht zu einer nachhaltigen Verschlechterung der lokalen Luftqualität.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität zu erwarten. Die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht mit relevanten Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.

Im Betrieb entstehen keine luftverunreinigenden Emissionen, sodass insgesamt von einer Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität im Sinne der geltenden umweltrechtlichen Anforderungen auszugehen ist.

Die Flächen zwischen den Modulreihen werden nicht überdeckt und verbleiben als offene Bodenbereiche. Aufgrund der Ständerbauweise der Module ist der Luftaustausch der bodennahen Luftschichten gegeben. Lokale Luftbewegungen finden weiterhin statt. Die Waldflächen und geschützte Biotope innerhalb des Plangebietes bleiben erhalten. Es werden private Grünflächen mit Zweckbestimmung extensive Mähwiese festgelegt. Diese Festsetzungen wirken sich positiv auf die lokale Lufthygiene aus.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

5.5.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt und übernimmt keine wesentliche klimatische Ausgleichsfunktion im überörtlichen Maßstab.

Während der Bauphase kann es kurzfristig zu geringfügigen Veränderungen des Mikroklimas durch Bodenverdichtung und den temporären Verlust vegetationsbedeckter Flächen kommen. Diese Effekte sind jedoch räumlich begrenzt und zeitlich nur von kurzer Dauer.

Im Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage ergeben sich lokal kleinräumige Veränderungen des Mikroklimas, insbesondere durch Verschattungseffekte sowie veränderte Bodenfeuchteverhältnisse unterhalb der Modulflächen. Aufgrund der Ständerbauweise mit Reihenabständen und einem Abstand zum Boden von min 0,8 und max. 3,50 m bleiben klimatische Funktionen wie lokale Luftbewegungen sowie klimatische Austauschprozesse grundsätzlich aufrechterhalten. Diese Veränderungen bleiben auf das unmittelbare Anlagenumfeld beschränkt und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung klimatischer Funktionen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine relevanten negativen Auswirkungen auf das lokale oder regionale Klima verursacht. Vielmehr trägt die Nutzung regenerativer Energiequellen langfristig zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei und wirkt sich damit positiv auf den Klimaschutz aus.

5.5.7 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete im Sinne der FFH- und Vogelschutzrichtlinie sind durch das geplante Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Im näheren Umfeld des Vorhabensgebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete, die direkt in Anspruch genommen oder funktional beeinträchtigt werden.

Aufgrund der Entfernung sowie der Art des Vorhabens als Freiflächenphotovoltaikanlage sind auch mittelbare Beeinträchtigungen, insbesondere durch Emissionen, Stoffeinträge oder großräumige Störungen, nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten oder Lebensräume wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen eintreten, die sich negativ auf die Erhaltungsziele oder die Integrität von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit den Schutzzielen des Natura 2000-Netzes vereinbar ist und keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von § 34 BNatSchG vorliegt.

5.5.8 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft/ Landschaftsbild

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu anlagebedingt zu Veränderungen des Landschaftsbildes im unmittelbaren Vorhabengebiet. Die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage führt zu einer technischen Überprägung der bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzten Offenlandschaft.

Insbesondere durch die Modulflächen sowie die Einfriedungen entstehen strukturverändernde Elemente, die das Erscheinungsbild lokal beeinflussen. Aufgrund der geringen Bauhöhe der Anlagen sowie der weitgehend ebenen Anordnung bleibt die Fernwirkung jedoch begrenzt.

Die Wirkung der Anlage beschränkt sich überwiegend auf das unmittelbare Umfeld, da topographische Gegebenheiten sowie vorhandene Gehölzstrukturen eine teilweise Abschirmung bewirken.

Die denkmalgeschützte Gutsanlage Pinnow befindet sich in einer Entfernung von ca. 850 m südlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung, der topographischen Situation sowie vorhandener Vegetationsstrukturen sind wesentliche Sichtbeziehungen nicht betroffen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmals ist daher nicht zu erwarten.

Zur Minderung der Auswirkungen werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen umgesetzt. Hierzu zählt insbesondere die Anlage randlicher, einreihiger Feldhecken (überwiegend Weißdorn) sowie die Entwicklung extensiver Grünlandflächen. Diese Maßnahmen tragen zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild und zur Reduzierung der Fernwirkung bei.

Aus gutachterlicher Sicht sind keine erheblichen bau-, oder betriebsbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Die anlagebedingten Auswirkungen werden als mäßig erheblich eingeschätzt. Durch die Umrahmung des Gebietes mit Grünflächen und Erhaltungsgeboten für Gehölze wird die Blickwirkung verbessert. An exponierten Bereichen entstehen Anpflanzflächen für Hecken, um die Freiflächenphotovoltaikanlagen zu umsäumen und das Landschaftsbild insbesondere aus Richtung des denkmalgeschützten Gutsanlage Pinnow (ca. 850 m südlich) zu verbessern. Außerdem wird dadurch ein milder Übergang in die offene Landschaft geschaffen.

5.5.9 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen Flächen die für bestimmte Nutzungen vorgesehen sind, einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Die Gemeinde hat die Belange des Immissionsschutzes entsprechend beachtet. Die Lage des Gebietes ist so, dass hier keine unverhältnismäßigen Auswirkungen entstehen. Schädliche Auswirkungen auf dem Wohnen dienende Gebiete entstehen nicht.

Blendwirkung

Aufgrund der räumlichen Distanz zur Wohnbebauung ist bei Verwendung blendungsarmer Module und Sichtschutzmaßnahmen keine erhebliche Belastung zu erwarten.

Maßnahmen zum Schutz von Blendwirkungen sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu regeln. Zur Vermeidung erheblicher Blendwirkungen auf den Verkehr und auf bewohnte Bereiche sind reflexionsarme Solarmodule oder andere geeignete technische Maßnahmen zu verwenden.

Seitens der zuständigen Behörden werden hinsichtlich der Blendwirkungen durch die geplante Photovoltaikanlage keine weitergehenden fachlichen Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gestellt. Aufgrund der Lage und der räumlichen Distanz zwischen dem Plangebiet und schutzbedürftigen Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dies gilt insbesondere bei Verwendung blendmindernder bzw. reflexionsarmer Moduloberflächen. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass daher auch für öffentliche Verkehrsflächen keine Beeinträchtigungen entstehen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Blendwirkungen auf den Menschen sind insgesamt nicht zu erwarten.

Brandschutz

Die Anforderungen werden gemäß technischem Konzept vorbereitet und abgesichert. Grün- und Freiflächen sind dauerhaft als brandschutzwirksame Trennbereiche zu erhalten. Die Anforderung an die Vegetationspflege ist zu beachten. Zur Sicherung des Brandschutzes wird zur Baugenehmigung ein Brandschutzkonzept erstellt. Das Brandschutzkonzept ist objektkonkret für die Vorbereitung und Umsetzung des Vorhabens zu nutzen. Für die Gesamtanlage der geplanten Photovoltaikanlagen ist der Objektschutz zu beachten. Der sogenannte Objektschutz wird im DVGW-Arbeitsblatt als über den Grundschutz hinausgehender, objektbezogener Brandschutz definiert.

5.5.10 Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Denkmalschutz (Umgebungsschutz)

Aufgrund der Nähe zur denkmalgeschützten Gutsanlage Pinnow (ca. 850 m südlich) wurde die Beeinträchtigung der Sichtachsen geprüft. Ein etwa 30 m breiter Grüngürtel aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen entlang des südlichen Randes des Plangebiets kann die Erheblichkeit der Beeinträchtigung mindern und die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht entfallen lassen.

Die Gutsanlage Pinnow mit Gutshaus, Nebengebäuden und Gutsark befindet sich in etwa 850 m südlich in der näheren Umgebung des Vorhabengebietes. Auswirkungen auf das Baudenkmal werden aufgrund der Lage des Gebietes und der vorhandenen Topografie und Vegetation vermieden.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass denkmalpflegerische Belange von Bodendenkmalen nicht berührt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Maßnahmen in der Umgebung von Denkmalen sind genehmigungspflichtig, wenn diese die Substanz oder das Erscheinungsbild der Denkmale erheblich beeinträchtigen. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V ein weiteres Fachamt die zuständige Genehmigungsbehörde.

5.5.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff führt zu Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter, insbesondere von Boden, Biotopen sowie von Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere. Der erforderliche Kompensationsbedarf ist daher als multifunktional zu betrachten und umfasst sowohl den quantitativen Flächenverlust als auch funktionale Einbußen im Naturhaushalt. Die entsprechenden Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen.

Der Kompensationsbedarf wird durch die internen und externen Maßnahmen ausgeglichen.

Die festgesetzten Grünflächen übernehmen im Plangebiet eine wesentliche Funktion im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Sie tragen insbesondere zur Minderung der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in Boden, Biotope sowie Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere bei. Durch die Entwicklung extensiver Grünlandflächen sowie ergänzender Gehölz- und Heckenpflanzungen werden sowohl strukturverbessernde als auch habitatbildende Effekte erzielt, die sich positiv auf den Naturhaushalt auswirken und funktionale Defizite teilweise ausgleichen. Die festgesetzten Maßnahmen unterstützen zudem die Stabilisierung des Wasserhaushalts sowie die Verringerung erosiver Prozesse und leisten einen Beitrag zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens. Der durch das Vorhaben verursachte Eingriff führt zu Beeinträchtigungen mehrerer Schutzgüter, insbesondere von Boden, Biotopen sowie von Lebensraumfunktionen für Pflanzen und Tiere. Der erforderliche Kompensationsbedarf ist daher als multifunktional zu betrachten und umfasst sowohl den quantitativen Flächenverlust als auch funktionale Einbußen im Naturhaushalt. Die entsprechenden Verminderungs- und

Vermeidungsmaßnahmen sind umzusetzen. Der Kompensationsbedarf wird durch die internen und externen Maßnahmen ausgeglichen.

5.5.12 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der gültigen Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 3 Abs. 9 KrWG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Anfallende Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, nach § 15 KrWG unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Im Zuge der Bau- und Betriebsphase werden Emissionen, insbesondere Staub,- Lärm- und Schadstoffemissionen, durch den Einsatz moderner Technik sowie durch organisatorische Maßnahmen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert. Während der Bauphase werden Maschinen und Fahrzeuge entsprechend dem Stand der Technik eingesetzt und emissionsarme Betriebsabläufe gewährleistet.

Anfallende Abfälle werden ordnungsgemäß getrennt, gesammelt und gemäß den geltenden abfallrechtlichen Vorschriften einer fachgerechten Entsorgung bzw. Verwertung zugeführt. Die Entstehung von Abfällen wird dabei auf ein Minimum reduziert.

Abwässer fallen im Regelbetrieb nicht an. Ggf. während der Bauphase anfallende Abwässer werden ordnungsgemäß erfasst und schadlos entsorgt, sodass Beeinträchtigungen von Boden und Wasser ausgeschlossen werden.

5.5.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Beitrag zur Nutzung erneuerbarer Energien geleistet, indem die Gewinnung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ermöglicht wird. Dadurch wird der Einsatz fossiler Energieträger reduziert und ein Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen erbracht.

Darüber hinaus erfolgt die Nutzung der Energie effizient, da Photovoltaikanlagen emissionsfrei Strom erzeugen und während des Betriebs keine zusätzlichen Energieverbräuche verursachen. Die Anlage trägt somit zur nachhaltigen und ressourcenschonenden Energieversorgung bei.

Das Vorhaben entspricht den Zielen einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien und weist insgesamt eine hohe Energieeffizienz auf.

5.5.14 Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Luftqualität zu erwarten. Die Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht mit relevanten Emissionen von Luftschadstoffen verbunden.

Im Betrieb entstehen keine luftverunreinigenden Emissionen, sodass insgesamt von einer Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität im Sinne der geltenden umweltrechtlichen Anforderungen auszugehen ist

5.5.15 Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Aufgrund der Art des Vorhabens als Freiflächenphotovoltaikanlage besteht keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen. Das Vorhaben ist nicht mit der Lagerung oder dem Umgang mit gefährlichen Stoffen verbunden und weist keine störfallrelevanten Anlagenkomponenten auf.

Potenzielle Risiken beschränken sich auf betriebsübliche Gefahren, wie beispielsweise technische Defekte oder Brandereignisse einzelner Anlagenteile. Diese sind jedoch räumlich begrenzt und können durch entsprechende technische Sicherheitsvorkehrungen sowie betriebliche Schutzmaßnahmen wirksam minimiert werden.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Umwelt und Sachwerte infolge außergewöhnlicher Ereignisse sind daher nicht zu erwarten.

5.5.16 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben sind keine erheblichen Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt zu erwarten.

Die geplante Nutzung als Freiflächenphotovoltaikanlage ist grundsätzlich nicht mit erheblichen Emissionen oder gefährlichen Stoffen verbunden. Gesundheitsgefährdende Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe oder sonstige Belastungen sind daher nicht zu erwarten. Auch Risiken infolge von Störfällen oder Unfällen sind aufgrund der Art des Vorhabens als gering einzustufen.

Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben, da sich im Vorhabengebiet keine bekannten Bau- oder Bodendenkmale befinden. Die Anforderungen an das Denkmal in der südlichen Umgebung werden beachtet.

Für die Umwelt sind im Wesentlichen lokal begrenzte Beeinträchtigungen während der Bauphase möglich. Diese beschränken sich insbesondere auf temporäre Störungen von Bodenfunktionen und Lebensräumen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können diese Auswirkungen jedoch auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Insgesamt bestehen damit keine relevanten Risiken für die genannten Schutzgüter.

5.5.17 Kumulierung mit den Auswirkungen mit benachbarten Plangebieten

Im vorliegenden Fall sind im näheren Umfeld bereits anthropogene Vorbelastungen vorhanden (z. B. landwirtschaftliche Nutzung bzw. vorhandene Energieinfrastrukturen). Vorhabensspezifische Wirkungen beschränken sich jedoch überwiegend auf die unmittelbare Vorhabenfläche und weisen keine erheblichen räumlich übergreifenden Effekte auf. Eine relevante Überlagerung mit weiteren erheblichen Auswirkungen benachbarter Planungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gegeben.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen kumulativen Umweltauswirkungen in Verbindung mit anderen Plangebieten oder Vorhaben zu erwarten sind.

5.5.18 Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Das Vorhaben wirkt sich insgesamt klimatisch positiv aus und weist keine besondere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe sind insgesamt nicht zu erwarten.

5.5.19 Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch den Einsatz moderner, den einschlägigen technischen Standards entsprechender Anlagen sowie durch geeignete Schutzvorkehrungen (z. B. regelmäßige Wartung und Überwachung der technischen Komponenten) werden mögliche Risiken minimiert. Eine sachgerechte Handhabung, Lagerung und Entsorgung von Betriebsstoffen erfolgen gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften, sodass Beeinträchtigungen von Boden, Wasser und Luft ausgeschlossen werden können.

6. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Für die Bebauungsplanung sind nur die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG relevant.

Die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Einzelnen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) und das Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die in der FFH-RL und der Vogelschutz-RL vorgegebenen artenschutzrechtlichen Verbote wurden im § 44 BNatSchG aufgenommen, sodass bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Anforderungen das BNatSchG maßgeblich ist.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht durch Bebauungspläne ausgelöst. Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kommt es erst durch die Realisierung einzelner Bauvorhaben.

Daher ist es Aufgabe der Gemeinde bereits auf Ebene der Bebauungsplanung zu prüfen, ob vorgesehene Festsetzungen den artenschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind nicht abwägungsfähig, da es sich hierbei um gesetzliche Anforderungen handelt.

Werden solche Verbotsbestände für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung erfüllt, ist nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Die Grundlage für die Aussagen zum Artenschutz ist die Faunistische Bestandserfassung und der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Beitrag zum Umweltbericht für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Breesen, erstellt durch COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, erstellt 2023, überarbeiteter Stand: 13.04.2026.

Die Bewertung für geschützte Arten erfolgte in dem gesonderten Artenschutzfachbericht. Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind unzulässig.

Die Unterlagen sind der unteren Naturschutzbehörde bereitzustellen.

7. Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung¹⁰

Eingriffe gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Es besteht die Verpflichtung für Verursacher von Eingriffen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. „Eine Beeinträchtigung gilt als ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist“ (§ 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG).

Die „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)“ von 2018 bilden die Grundlage für ein einheitliches Vorgehen bei der rechtlichen Bewertung von Eingriffen in den Naturschutz.¹¹

Die Anforderungen an die Eingriffs-/Ausgleichsregelung, an den Umweltbericht und an die Ersatzmaßnahmen werden beachtet. Die Anforderungen sind zu berücksichtigen. Artenschutzrechtliche Belange sind beachtet. Die Artenschutzrechtlichen Belange wurden in den entsprechenden Berichten eingehend bearbeitet und dokumentiert. Maßnahmen zum Schutz werden entsprechend vorgesehen.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden abgestimmt.

Die Eingriffs-/ Ausgleichsermittlung erfolgte durch COMPUWELT-BÜRO, Schwerin; Stand 03.06.2026 (Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen). Es wird hiermit darauf verwiesen.

Eingriffsregelung (BNatSchG): Die Errichtung einer PV-FFA gilt als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §§ 13 ff. BNatSchG. Dies bedeutet, dass vermeidbare Beeinträchtigungen unterlassen und unvermeidbare

¹⁰ Siehe FEIGE, K. D. (2026): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 04.05.2026 (Entwurf), überarb. 03.06.2026

¹¹ FEIGE, K. D. (2026): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 04.05.2026 (Entwurf), überarb. 03.06.2026

Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden müssen.

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgte eine umfangreiche Bewertung der Planungssituation im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG entsprechend den Hinweisen zur Eingriffsregelung Mecklenburg – Vorpommern (HzE, 2018) sowie dem Erlass: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung von Freiflächenphotovoltaikanlage 2011.

Zulässige zukünftige Entwicklungen sind dann im Zuge des Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahrens neu zu bewerten.

Die Abstände zum Wald werden beachtet, zu Randstrukturen werden sonstige Abstände beachtet. Die Abstände zu Heckenpflanzungen werden entsprechend berücksichtigt.

Batteriespeicher werden nur als Nebenanlagen beachtet. Eine gesonderte Abgrenzung des Batteriespeichers erfolgt nicht. Hier wird deshalb auch keine gesonderte Bilanz vorgenommen. Maßgeblich geht es um die PV-Anlagen. Die Bilanz für Batteriespeicher soll dann entsprechend im Zuge des Bauantrags- und Baugenehmigungsverfahrens vorgenommen werden.

Die detaillierte Ermittlung der Kompensationserfordernisse für die Schutzgüter Fauna und Flora werden im vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Grundsätzlich wird eine möglichst frühzeitige naturschutzfachliche Begleitung des Vorhabens empfohlen.

Die im Umweltbericht sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag benannten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind verbindlicher Bestandteil der Planung. Sie sichern die Einhaltung der Vorgaben des § 44 BNatSchG.

Die Umsetzung erfolgt durch Festsetzungen im Bebauungsplan, durch Regelungen im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie durch vertragliche Sicherung im Durchführungsvertrag.

7.1 Kompensationsbedarfsberechnung¹²

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der Eingriffsbewertung des Landschaftspflegerischen Begleitplans unter Berücksichtigung der betroffenen Biotoptypen, ihrer Wertigkeit sowie der funktionalen Zusammenhänge des Naturhaushaltes.

Durch das Vorhaben entstehen insbesondere folgende Eingriffswirkungen:

- dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von Ackerflächen,
- punktuelle Versiegelung durch Fundamente und Nebenanlagen,
- funktionale Beeinträchtigung von Biotopen durch Überstellung mit Modulen,

¹² FEIGE, K. D. (2026): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 04.05.2026 (Entwurf), überarb. 03.06.2026

- Verlust bzw. Einschränkung von Lebensräumen für bodenbrütende Vogelarten.

Im LBP wird im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung auf „WEA“ Bezug genommen; aufgrund der inhaltlichen Beschreibung ist jedoch eindeutig von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auszugehen. Die folgenden Ausführungen werden daher entsprechend interpretiert, vorbehaltlich einer abschließenden Klarstellung durch den Gutachter.

Die Bestimmung des Flächenäquivalents für die Beeinträchtigung einer WEA auf den Naturhaushalt ist in erster Linie eine unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigung der Habitate/ Biotope in Verbindung mit dem Funktionsverlust infolge der Vorhabenausführung. Neben dem Biotopverlust durch Versiegelung sind im konkreten Fall jedoch die Lebensraumverluste von bodenbrütenden Arten zu berücksichtigen. Dies betrifft im Vorhabengebiet die Vogelarten Feldlerche und Rot- und Schwarzmilan sowie die Waldohreule. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die Zwischenräume der Modulreihen auch teilweise von Feldlerchen als Brutplatz genutzt werden. Die Erfahrungswerte in anderen PV-Anlagen zeigen hier jedoch nur einen geringen Wirkungsgrad¹³.

Neben den biotopbezogenen Eingriffen ist im vorliegenden Fall insbesondere der Verlust bzw. die funktionale Einschränkung von Lebensräumen für Offenlandarten zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem die Feldlerche und die Heidelerche.

Zwar ist eine Nutzung der Zwischenräume der Modulreihen als Brutstandort grundsätzlich möglich, jedoch zeigen Erfahrungen aus vergleichbaren Anlagen, dass diese Flächen nur eingeschränkt als geeigneter Lebensraum angenommen werden. Daher ist von einem funktionalen Habitatverlust auszugehen, der im Rahmen der Kompensation zu berücksichtigen ist.

Bereiche angrenzend an gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß den gutachterlichen Vorgaben bis zu einem Abstand von 30 m von baulichen Anlagen freizuhalten und naturnah zu entwickeln. Diese Flächen werden als kompensationsmindernde Maßnahmen berücksichtigt.

7.1.1 Kompensationserfordernis Landschaftsbild

Die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen des Landschaftsbildes begründen ein Kompensationserfordernis, dessen Ermittlung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erfolgt ist.

Die Gemeinde Breesen hat unter Berücksichtigung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen und dem Kompensationserfordernis Landschaftsbild insbesondere im südlichen Bereich den Geltungsbereich um zusätzliche Gehölzpflanzungen ergänzt.

Diese werden innerhalb von Grünflächen mit den Zweckbestimmungen „Schutzpflanzung“ sowie „Gehölzpflanzung“ festgesetzt. Ziel ist die Verbesserung der landschaftlichen Einbindung sowie die ökologische Aufwertung des Plangebietes.

¹³ FEIGE, K. D. (2026): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 04.05.2026 (Entwurf), überarb. 03.06.2026, S. 22-23

Die als Schutzpflanzung vorgesehenen Flächen sind als Heckenstrukturen auszubilden und tragen zur Abschirmung sowie zur Strukturierung des Gebietes bei.

Die Gehölzpflanzungen erfolgen unter Berücksichtigung der festgelegten Pflanzenliste des Text-Teils B, wodurch eine standortangepasste und naturschutzfachlich geeignete Ausgestaltung sichergestellt wird.

Im Bereich eines vorhandenen Grabens wird ergänzend eine lineare Pflanzung von Einzelbäumen vorgesehen, um die Gewässerstruktur hervorzuheben und ökologisch aufzuwerten.

Zusätzlich sollen innerhalb der Grünflächen einzelne Bäume verteilt angeordnet werden, um eine differenzierte und landschaftsangepasste Durchgrünung zu erreichen.

Die vorgesehenen Feldhecken bestehen aus den folgenden festgesetzten Flächen:

- Außenkanten PVA-Flächen (nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzte Anpflanzflächen): Flächen mit Anpflanzgeboten für Neuanpflanzungen in einer Länge von ca. 2.050 m, mind. einreihig sowie
- Randbereich im Süden des Plangebietes (nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzte Maßnahmenflächen): Flächen am Südrand des Plangebietes mit einer Länge von etwa 718 m, die in variierender Breite bis zu 10 m als Flächen für ‚Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft‘ festgesetzt sind.

Die Breite der südlichen Pflanzbereiche beträgt 2 m bis zu 10 m, sodass hier insbesondere abschirmende Heckenstrukturen nach Süden ausgebildet werden können.

In den exponierten Übergangsbereichen zur offenen Landschaft – insbesondere in Blickrichtung der Gutsanlage Pinnow – wird durch diese abgestufte Herangehensweise eine Abschirmung gegenüber sensiblen Sichtbeziehungen erreicht. Andererseits werden unnötige Flächeninanspruchnahmen und Verschattungen des angrenzenden Offenlandes vermieden.

Durch die festgesetzten Flächen werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) formulierten Anforderungen zur Umsetzung von Heckenpflanzungen berücksichtigt.

Durch die Pflanzungen von Einzelbäumen kann innerhalb der Grünflächen eine aufgelockerte, landschaftsgerechte Durchgrünung gewährleistet werden. Somit wird an den südöstlichen Bereichen eine Abschirmwirkung und eine abmildernde Umrahmung der Sondergebietsflächen erzielt.

7.1.2 Kompensationserfordernisse Biotope

Bei der Ermittlung der Kompensation werden die im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfassten und betroffenen Flächen gemäß den HzE Mecklenburg-Vorpommern (2018) bewertet und mit Kompensationswertzahlen belegt. Für Freiflächenphotovoltaikanlage liegt auf Grundlage des Erlasses von 2011 jedoch bereits ein vorermitteltes Flächenäquivalent von 270.600 m² vor.

7.1.3 Kompensationserfordernisse Avifauna und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die Ermittlung des Kompensationserfordernisses für die Avifauna sind die Lebensraumverluste streng geschützter Arten zu berücksichtigen.

Hierbei sind insbesondere die Lebensraumverluste streng geschützter und wertgebender Brutvogelarten zu berücksichtigen. Im Untersuchungsgebiet wurden zahlreiche Brutvogelarten, darunter mehrere Arten mit besonderem Schutzstatus (u. a. Feldlerche, Rot- und Schwarzmilan sowie weitere Greifvögel und Eulen), nachgewiesen, wobei vor allem Offenlandbereiche und strukturreichere Habitatanteile eine wichtige Funktion besitzen.

Für Zug- und Rastvögel ergibt sich hingegen insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung, da das Vorhabengebiet keine essenziellen oder traditionellen Rast- und Nahrungsflächen darstellt und ausreichende Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind. Auch für Fledermäuse sowie weitere Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Der Schwerpunkt der artenschutzrechtlichen Maßnahmen liegt auf Offenlandarten, insbesondere Feldlerche und den Greifvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan sowie Eulen. Weitere Arten profitieren mittelbar von den Maßnahmen zur Habitatverbesserung. Spezifische zusätzliche CEF-Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

7.2 Kompensationsmaßnahmen¹⁴

Der durch das Vorhaben bedingte Flächenverlust, insbesondere infolge der Überbauung und funktionalen Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzflächen, ist im Sinne der Eingriffsregelung durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. **676.500 m²** (Ausgangsfläche mit Kompensationserfordernis) sind hierbei zu beachten.

Der Kompensationsbedarf infolge des Eingriffs beträgt insgesamt **405.900 m²** Flächenäquivalente. Innerhalb des Plangebietes kann ein Teil des Eingriffs durch einen sogenannten In-Sich-Ausgleich kompensiert werden. Dieser interne Ausgleich umfasst **270.600 m²** Flächenäquivalente, die durch die Entwicklung extensiven Grünlands auf den Modulzwischenflächen aufgewertet werden.

7.2.1 Interne Kompensationsmaßnahmen

Laut Gutachten (COMPUWELT-Büro, Schwerin, 2026) sind folgende Maßnahmen als interner Ausgleich festzulegen:

Zur Minderung und teilweisen Kompensation der Eingriffe werden innerhalb des Plangebietes folgende Maßnahmen umgesetzt:

¹⁴ FEIGE, K. D. (2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 03.06.2026

Die nicht überbauten Flächen innerhalb des Sondergebietes werden als extensives Grünland entwickelt (Mähwiese bzw. Beweidung). Durch die Umwandlung der intensiv genutzten Ackerflächen erfolgt eine ökologische Aufwertung der Flächen, insbesondere im Hinblick auf die Bodenfunktion, die Vegetationsstruktur sowie die Habitatqualität für Pflanzen und Tiere.

Die Modulzwischenflächen betragen **270.600 m² FÄ**. Auf diesen Modulzwischenflächen kommt es zu einem In-Sich-Ausgleich. Hier ist die Entwicklung als extensiv gepflegte Mähwiese bei einer Ersteinrichtung der Grünfläche durch Einsaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut oder durch sukzessive Selbstbegrünung durchzuführen. Es muss dann zweimal jährlich eine Mahd durchgeführt werden, bei der das Mähgut zu entfernen ist. Alternativ zur Mahd der Fläche ist eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 GVE zulässig. Die Beweidung ist ab dem 1. Juli durchzuführen.

In Bereichen angrenzend an gesetzlich geschützte Biotope werden gemäß den gutachterlichen Vorgaben Freihaltezonen von mindestens 30 m eingerichtet. Diese Flächen werden als naturnahes Grünland entwickelt und dauerhaft von baulichen Nutzungen freigehalten. Hierdurch wird eine funktionale Pufferwirkung erzielt und eine Beeinträchtigung empfindlicher Biotope vermieden.

Zusätzlich werden strukturverbessernde Maßnahmen wie die Entwicklung von Saumstrukturen sowie die Anlage von Blühflächen umgesetzt, wodurch die Habitatvielfalt im Plangebiet erhöht wird.

7.2.2 Externe Kompensationsmaßnahmen

Ausgleich-Nahrungsflächen

Zur vollständigen Kompensation der verbleibenden Eingriffe werden externe Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Zentraler Bestandteil ist die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland. Die Flächen werden ohne Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet und durch regelmäßige Mahd oder extensive Beweidung gepflegt.

Diese Maßnahmen dienen insbesondere:

- der Schaffung von Ersatzlebensräumen für bodenbrütende Vogelarten (insbesondere Feldlerche),
- der Bereitstellung geeigneter Nahrungshabitate für Greifvögel (z. B. Rotmilan, Schwarzmilan),
- der Verbesserung der Habitatqualität im Offenland.

Die Maßnahmen werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umgesetzt, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG erhalten bleibt.

Kompensation Versiegelung¹⁵

Aus bestehenden Ackerflächen werden durch Umwandlung dieser durch spontane Begrünung oder Initialeinsaat mit regional-typischem Saatgut in

¹⁵ FEIGE, K. D. (2026): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 04.05.2026 (Entwurf), überarb. 03.06.2026

Grünland mit einer dauerhaften naturschutzgerechten Nutzung als Mähwiese Kompensationsleistungen erbracht. Neben der Eignung als Nahrungshabitat für Greifvögel und Eulen ist hier die Ansiedlung von Feldlerchen anzunehmen. Der Kompensationswert ist hier mit 3,0 (bis 4,0 zulässig) anzusetzen. So ist eine Fläche von 9,02 ha als Ersatzmaßnahme auszuweisen. Hier stellt der Vorhabenträger das ihm verfügbare Flurstück Wildberg, Flur 1, Flurstück 130 und 137 mit einer Größe von zusammen 9,224 ha zur Verfügung.

7.3 Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanz

Die Eingriffsfolgen werden durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen, bei denen Ackerland in Dauergrünland umgewandelt wird. Dadurch entstehen Nahrungsflächen für Rot- und Schwarzmilan sowie für die Waldohreule und zugleich Brutflächen für die Feldlerche. Die Umgestaltung der Ackerflächen ist als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) bereits vor Beginn der Bauarbeiten umzusetzen.

Die Bilanzierung der Eingriffe für die Errichtung von Batteriespeichern, die als Nebenanlagen dienen, soll entsprechend des Vorhabens erfolgen. Nach diesseitiger Auffassung ist insbesondere unter Berücksichtigung des zugrunde gelegten Vorhabenplanes davon auszugehen, dass der Eingriff hinreichend ermittelt wurde und ausreichend Ausgleich und Ersatz durchgeführt wird.

7.4 Weitere Kompensationsmaßnahmen

Als kompensationsmindernde Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind Aufwertungen von Teichen umzusetzen.

Der Teich zentral innerhalb der Ortslage Pinnow soll entschlammt werden und die Nutzbarkeit wiederhergestellt werden. Die Gewässerqualität und die ökologischen Funktionen sind aufzuwerten. Der Teich soll zudem auch als Löschwasserteich ausgebildet werden. Die wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Behörde bzw. mindestens die naturschutzrechtliche Genehmigung ist für die Entschlammung von Gewässern einzuholen. Der BUND weist darauf hin, dass bei einer gleichzeitigen Nutzung des geplanten Teiches als Löschwasserreservoir und naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme Nutzungskonflikte entstehen können. Gegebenenfalls sind im Rahmen der wasser- und naturschutzrechtlichen Genehmigungen Anforderungen an den Wasserstand zu prüfen. Die Maßnahme wird außerhalb und unabhängig des Planverfahrens geregelt.

Der See im Norden von Breesen hat Funktionen als Naherholungsgebiet. Aufwertende Maßnahmen sind vorgesehen; zusätzliche Pflegemaßnahmen sind vorgesehen.

Der zentral in Kalübbe gelegene eutrophe Teich ist durch die Unterbindung der Nährstoffzufuhr von den umliegenden Ackerflächen aufzuwerten.

Zur Erhöhung der Artenvielfalt und der Biodiversität sind Ausgleichsmaßnahme zur Schaffung von Streuobstwiesen in Breesen vorgesehen.

In Kalübbe ist auf der derzeit als Weidefläche genutzten Grünfläche, auf der bereits ein Bienenstock gesetzt ist, in Zukunft eine Streuobstwiese für Insekten herzustellen. Westlich der Grünfläche ist die Pferdekoppel zusätzlich auf Teilflächen als Streuobstwiese zu entwickeln.

Als Ausgleichsmaßnahme sind Aufwertungen der Feldwege umzusetzen. Es handelt sich hier um die Feldwege,

- Feldweg von Pinnow nach Wildberg,
- Feldweg von Pinnow nach Kalübbe,
- Feldweg Schwarzer Weg von Kalübbe nach Woggersin.

Durch die Anlage von Gehölzstrukturen entlang der Wegeränder ist die Aufwertung des Landschaftsbildes und der Biodiversität vorgesehen.

8. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der durch das Vorhaben hervorgerufenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegten Maßnahmen vollständig übernommen und umgesetzt. Die Maßnahmen dienen insbesondere der Einhaltung der Anforderungen der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG sowie der Sicherstellung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG.

8.1 Vorkehrungen und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Minimierung¹⁶

Bauzeitliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1 - V6)

Bauzeitenregelung (V1-2)

- Der Schnitt oder die Beseitigung von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage dürfen nur außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli) erfolgen (V1).
- Zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit der planungsrelevanten Vogelarten sollte die technische Ausführung des Wegebbaus als auch die Montage der PV-FFA möglichst am 15.07. eines Jahres beginnen und vor dem 15.03. des Folgejahres abgeschlossen sein (V1).
- Ökologische Baubegleitung (V2):
Sofern eine Ausdehnung der Bautätigkeit in die Brutzeit (16. März bis 14. Juli) unvermeidbar ist, bedarf dies der Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte. In diesem Fall ist eine ökologische Baubegleitung durch einen naturschutzfachlich erfahrenen Experten zwingend erforderlich.

Gehölzschutz und Schutz von Saumstrukturen (V2-6):

- Zum Schutz und Erhalt von Bäumen sind im Rahmen von Leitungsverlegungen sowie der Errichtung der baulichen Anlagen die aktuell geltenden, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien einzuhalten und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen umzusetzen (V3).

¹⁶ FEIGE, K. D. (2026): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 04.05.2026 (Entwurf), überarb. 03.06.2026

- Soweit nicht anders geregelt, sind die Pflanzmaßnahmen spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Freiflächenphotovoltaikanlage abzuschließen.
- Die vorhandenen Gehölzstrukturen (Flächen für Wald, Waldränder, Hecken, Saumstrukturen, Einzelgebüsche, Höhlenbäume und Brutwaldbereiche) sind dauerhaft zu erhalten und vor Beeinträchtigungen durch Module, Zuwegungen, Lagerflächen und Baustellenverkehr zu schützen (V3, V4). Ein Mindestabstand von 30 m zu Waldrändern und Gehölzstrukturen ist bei der Modulplanung einzuhalten (V5).
- Eine Überbauung, Inanspruchnahme oder sonstige Beeinträchtigung ist unzulässig.
- Während der Bauphase sind die Flächen durch geeignete Schutzmaßnahmen vor Beschädigungen zu sichern.
- Randlich gelegenen Brutreviere und Habitatstrukturen von Neuntöter, sind zu berücksichtigen, Brut- und Ansitzstrukturen dürfen nicht beseitigt oder funktional entwertet werden (V4).
- Ökologische Baubegleitung (V2)
- Die Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen werden im Rahmen eines Monitorings überprüft. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen entsprechend den Vorgaben des LBP. Bei Abweichungen sind Anpassungen vorzunehmen.
- Zur Kompensationsflächensicherung erfolgt durch Eintragung in das LUNG-Kataster

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, CEF 1-3):

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umgesetzt.

- Auf einer externen Kompensationsfläche in der Gemarkung Wildberg (Flur 1, Flst. 130/137) wird extensives Dauergrünland in Form einer artenreichen Mähwiese entwickelt (CEF1). Hierdurch werden neue Brut- und Nahrungshabitate auf einer Fläche von 9,224 ha insbesondere für Feldlerche und Heidelerche geschaffen.
- Die Maßnahme auf der externen Kompensationsfläche umfasst zugleich die Bereitstellung von Ersatznahrungsflächen für Greifvogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan und Waldohreule (CEF2), indem geeignete Strukturen und Nutzungsregime gemäß den Vorgaben des LBP und der HzE M-V entwickelt werden.
- Ergänzend werden innerhalb der Maßnahme geeignete Offenlandstrukturen und Brachestreifen (CEF3) etabliert, die eine Habitatverbesserung für Offenlandarten bewirken und die Funktionalität der Brut- und Nahrungshabitate weiter erhöhen.
- Die erforderlichen CEF-Maßnahmen werden vor Beginn der Bauarbeiten umgesetzt. Ihre Funktionsfähigkeit wird vor Eingriffsbeginn fachgutachterlich überprüft. Der Nachweis der Wirksamkeit erfolgt gegenüber der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Erst nach deren Bestätigung, dass die ökologische Funktion dauerhaft gewährleistet ist, kann mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Durch die Kombination der Maßnahmen wird sichergestellt, dass die betroffenen Habitatfunktionen im räumlichen Zusammenhang vor Eingriffsbeginn vollständig ersetzt werden und die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Der Schwerpunkt der artenschutzrechtlichen Maßnahmen liegt auf Offenlandarten, insbesondere Feldlerche und den Greifvogelarten Rotmilan und Schwarzmilan sowie Eulenarten. Weitere Arten profitieren mittelbar von den Maßnahmen zur Habitatverbesserung. Spezifische zusätzliche CEF-Maßnahmen sind hierfür nicht erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen (A1 – 3):

- Die Modulzwischenflächen innerhalb der Photovoltaikanlage werden als extensiv genutzte Mähwiesen auf einer Fläche von 270.600 m² entwickelt (A1) und sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (In-sich-Ausgleich).
- Ergänzend erfolgt eine naturnahe Grünlandentwicklung in den Randbereichen (A2) zur Aufwertung der Habitatfunktionen für Amphibien, Insekten und Brutvögel.
- Entlang des Feldweges Wildberg–Pinnow wird eine standortgerechte Feldhecke (A3) angelegt, die als Vernetzungsstruktur sowie als Lebensraum für Vögel und Insekten dient und gleichzeitig zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens beiträgt.

In der folgenden Tabelle werden alle erforderlichen Maßnahmen für den Artenschutz zusammenfassend dargestellt

:

Tab.1: Erforderliche Maßnahmen (Quelle: LBP und Massnahmenkataster Breesen-20260602 (COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, 03.06.2026)), bearb. durch PBM

Nr.	Maßnahme	Typ	Zielarten/Schutzgut	Flächenangabe	Lage / Flurstück	Wirksamkeit / Ziel
V1	Bauzeitenregelung	Vermeidungsmaßnahme	Brutvögel allgemein	gesamtes Vorhabengebiet	Vorhabengebiet Breesen	Vermeidung von Tötung, Störung und Brutplatzverlust
V2	Ökologische Baubegleitung	Vermeidungsmaßnahme	Brutvögel, Amphibien, sonstige Fauna	gesamtes Vorhabengebiet	Vorhabengebiet Breesen	Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte
V3	Erhalt Gehölze / Waldränder / Hecken angrenzender Lebensräume	Vermeidungsmaßnahme	Brutvögel, Fledermäuse, Insekten	Bestandsschutz	Plangebiet	Erhalt vorhandener Habitatfunktionen
V4	Erhalt Neuntöter-Habitate	Vermeidungsmaßnahme	Neuntöter	randliche Habitatbereiche	Randbereiche Vorhabengebiet	Erhalt lokaler Brutreviere
V5	30-m-Abstand zu den äußeren Grenzen des Vorhabengebietes und Biotopen innerhalb des Bereichs	Vermeidungsmaßnahme	Amphibien, Reptilien, Insekten	entsprechend Bauplanung	Schutzbiotope	Vermeidung von Habitatverlusten
V6	Zaun mit 10–20 cm Bodenfreiheit	Vermeidungsmaßnahme	Kleinsäuger	gesamte Zaunlänge	Vorhabengebiet	Erhalt von Wanderbewegungen
CEF1	Extensives Dauergrünland / Mähwiese	CEF-Maßnahme	Feldlerche, Heidelerche	9,224 ha	Wildberg Flur 1, Flst. 130/137	Neue Brut- und Nahrungshabitate
CEF2	Ersatznahrungsflächen	CEF-Maßnahme	Rotmilan, Schwarzmilan, Waldohreule	in CEF1 enthalten (entsprechend LBP und HzE zu gestalten)	externe Kompensationsfläche	Kompensation Nahrungshabitate
CEF3	Offenlandstrukturen/Brachen	CEF-Maßnahme	Feldlerche, Heidelerche	in CEF1 enthalten (entsprechend LBP und HzE zu gestalten)	externe Kompensationsfläche	Habitatverbesserung
A1	Modulzwischenflächen als Mähwiese	Ausgleichsmaßnahme	Flora, Insekten, Feldvögel	270.600 m²	PV-Anlage	In-sich-Ausgleich
A2	Naturnahe Grünlandentwicklung	Ausgleichsmaßnahme	Amphibien, Insekten, Brutvögel	in V5 enthalten	Biotopränder	Habitatverbesserung
A3	Feldhecke (Weißdorn)	Ausgleichsmaßnahme	Landschaftsbild, Vögel, Insekten	Festsetzung zu A3 Text Teil-B	Außenkanten PVA-Flächen und Randbereich im Süden	Eingrünung

Wasserhaushaltsschutz:

- Die bestehenden Grund- und Oberflächenwasser-Verhältnisse sind an den Modulstandorten auch während der Bauphase zu garantieren und zu sichern.
- Eingriffe in den Wasserhaushalt, insbesondere in Moor- und Feuchtstandorte, sind nicht vorgesehen; potenzielle Gefährdungen werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ausgeschlossen.

Gewässerschutz

- Das verrohrte berichtspflichtige Gewässer „Graben aus Breesen“ MTOL-2300 darf nicht überbaut werden. Eine Überbauung ist nur zulässig, wenn der entsprechende Rohrabschnitt vollständig verschlossen und entwidmet wird.
- Gewässer II. Ordnung sind in ihrer Funktion zu erhalten
- Bei Bau und Betrieb sind die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes einzuhalten.
- Drainagen und wasserwirtschaftliche Anlagen sind zu sichern und funktionsfähig zu erhalten.
- Gewässer II. Ordnung sind beidseitig mit einem Abstand von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante freizuhalten. Unterhaltungstreifen sind dauerhaft zu sichern.
- Wasserwirtschaftliche Belange sind zu berücksichtigen.
- Anforderungen des unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense / Mittlere Peene“ sind zu beachten und umzusetzen.
- § 40 AwSV ist zu beachten; beim Betrieb der Trafostation kommen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz, die Anzeigepflicht ist zu beachten
- Beim Einsatz von Batteriespeichern sind die Vorgaben des Merkblattes „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB)“ nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten und umzusetzen
- Das Sorgfaltsgebot gemäß § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, die Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) haben können, zu beachten.
- Drainagesysteme sind bei der weiteren Vorbereitung zu berücksichtigen.
- Für die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen, wie zum Beispiel Entschlammung von Kleingewässern, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse oder naturschutzrechtlichen Genehmigungen zu beachten.
- Die allgemeinen Anforderungen für den Schutz der Gewässer auch in Bezug auf Kabelkreuzungen oder sonstige Bauwerke sind zu beachten (Mindestabstand Kabel 1,50 m und Mindestabstand von sonstigen Bauwerken 10 m).

8.2 Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen

8.3 Interne Ausgleichsmaßnahmen

Die Modulzwischenflächen betragen 270.600 m² FÄ.

Auf diesen Modulzwischenflächen kommt es zu einem In-Sich-Ausgleich. Hier ist die Entwicklung als extensiv gepflegte Mähwiese bei einer Ersteinrichtung der Grünfläche durch Einsaat mit standortgerechtem, autochthonem Saatgut

oder durch sukzessive Selbstbegrünung vorgesehen. Es muss dann zweimal jährlich eine Mahd durchgeführt werden, bei der das Mähgut zu entfernen ist.¹⁷ Alternativ zur Mahd der Fläche ist eine Schafbeweidung mit einem Besatz von max. 1,0 GVE zulässig. Die Beweidung ist ab dem 1. Juli durchzuführen.

Die Anpflanzungen entlang der Außenkanten der PV-Anlagen auf der dem Wald abgewandten Seite entlang der Verbindungsstraße zwischen Pinnow und Wildberg sowie entlang der dazu senkrecht verlaufenden Strukturen innerhalb des Plangebietes und im südlichen Plangebiet sind als mindestens einreihige Feldhecke aus standortgerechten heimischen Sträuchern (z.B. Weißdorn – *Crataegus monogyna*) auszuführen. Innerhalb der Feldhecke sind mindestens fünf Durchfahrten mit einer maximalen Breite von jeweils 10 m freizuhalten. Die Flächen im südlichen Plangebiet sind in einer Mindestbreite von 10 m zu bepflanzen. Auf den im südlichen Plangebiet festgesetzten Flächen für Maßnahmen sind Einzelbäume entsprechend der Artenliste gemäß Punkt 3.1 Text-Teil B anzupflanzen.

8.4 Externe Ausgleichsmaßnahmen

Zur vollständigen Kompensation der verbleibenden Eingriffe werden externe Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt.

Zentraler Bestandteil ist die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in extensiv bewirtschaftetes Dauergrünland. Die Flächen werden ohne Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln bewirtschaftet und durch regelmäßige Mahd oder extensive Beweidung gepflegt.

Diese Maßnahmen dienen insbesondere:

- der Schaffung von Ersatzlebensräumen für bodenbrütende Vogelarten (insbesondere Feldlerche),
- der Bereitstellung geeigneter Nahrungshabitate für Greifvögel (z. B. Rotmilan, Schwarzmilan),
- der Verbesserung der Habitatqualität im Offenland.

Die Maßnahmen werden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) umgesetzt, sodass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG erhalten bleibt.

Die externen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß den Festlegungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans verbindlich umzusetzen und dauerhaft zu sichern. Hierzu zählt insbesondere die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Dauergrünland (Mähwiese) auf den Flurstücken der Gemeinde Wildberg, Flur 1, Flurstücke 130 und 137 mit einer Gesamtfläche von ca. 9,224 ha. Die Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen und dauerhaft naturschutzgerecht zu bewirtschaften. Sie dienen insbesondere der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt sowie der Bereitstellung von Ersatzlebensräumen für Offenlandarten. Vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen (CEF) sind vor Baubeginn vollständig umzusetzen und in ihrer Funktion nachweislich wirksam bereitzustellen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im räumlichen Zusammenhang dauerhaft zu sichern. Die Umsetzung und

¹⁷ FEIGE, K. D. (2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 03.06.2026

dauerhafte Sicherung der Maßnahmen erfolgt über den Durchführungsvertrag
 sowie entsprechende rechtliche Sicherungsinstrumente.

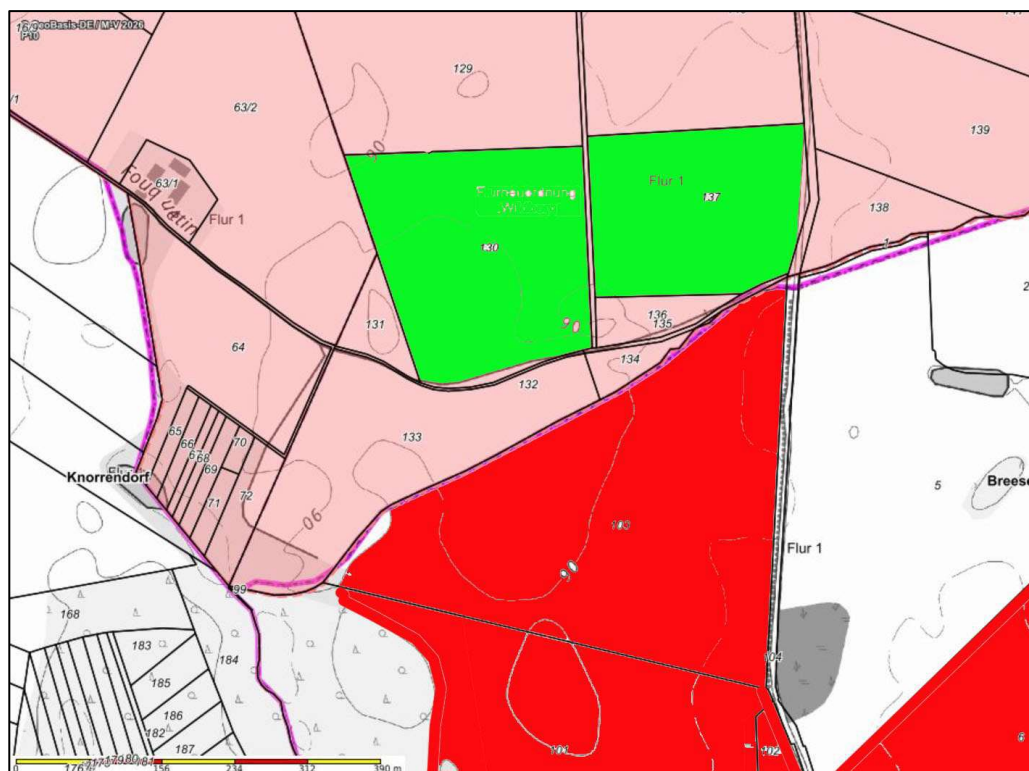


Abb. 17: Lage der Ausgleichsfläche (grün) in Relation zur Vorhabenfläche (rot) aus dem
 Landespflegerischen Begleitplan LBP erstellt durch COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, 2026

Anforderungen für Anerkennung:

- Fläche war vorher mindestens 5 Jahre lang als Acker genutzt
- Ackerbiotope mit einer Bodenwertzahl von max. 27 oder Erfüllung eines der nachfolgend aufgeführten Kriterien: Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten
- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachsaat
- Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 1. März bis zum 15. September
- dauerhaft kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM
- Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50% der Maßnahmenfläche mit regional- und standorttypischem Saatgut (Regiosaatgut)
- Mindestbreite 10 m
- Vorlage eines auf den Standort abgestimmten Pflegeplanes und Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschl. der Kosten für Verwaltung und Kontrolle

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:

- Entwicklungspflege durch Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1.-5. Jahr zweimal jährlich zwischen 1. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
- Bei vermehrtem Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderer Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mähtermine vereinbart und durchgeführt werden

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:

- Mahd nicht vor dem 1. Juli mit Abfuhr des Mähgutes
- je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
- Mindestflächengröße: 2.000 m².¹⁸

Weitere Kompensationsmaßnahmen

Als kompensationsmindernde Maßnahmen außerhalb des Plangebietes sind Aufwertungen von Teichen umzusetzen.

Der Teich zentral innerhalb der Ortslage Pinnow soll entschlammt werden und die Nutzbarkeit wiederhergestellt werden. Die Gewässerqualität und die ökologischen Funktionen sind aufzuwerten. Der Teich soll zudem auch als Löschwasserteich ausgebildet werden. Für die Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen, wie zum Beispiel Entschlammung von Kleingewässern, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse oder naturschutzrechtlichen Genehmigungen zu beachten.

Der See im Norden von Breesen hat Funktionen als Naherholungsgebiet. Aufwertende Maßnahmen sind vorgesehen; zusätzliche Pflegemaßnahmen sind vorgesehen.

Der zentral in Kalübbe gelegene eutrophe Teich ist durch die Unterbindung der Nährstoffzufuhr von den umliegenden Ackerflächen aufzuwerten.

9. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Vorhaben wird aufgrund der Ziele der Planung als alternativlos angesehen.

10. Zusätzliche Angaben

10.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung/ Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die entsprechenden Fachgutachten und Karten- sowie Umweltportale wurden genutzt.

10.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans

- Ökologische Baubegleitung (ÖBB):
Während der Bauphase wird eine fachkundige ökologische Baubegleitung eingesetzt.
- Bodenkundliche Baubegleitung (BBB):
Zur Sicherstellung eines schonenden Umgangs mit dem Boden sowie zur Vermeidung von Bodenverdichtung und -verunreinigung erfolgt eine bodenkundliche Baubegleitung.
- Monitoring der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen

¹⁸ FEIGE, K. D. (2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 03.06.2026

- Überwachung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Kontrolle der tatsächlich eintretenden Umweltauswirkungen werden eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung sowie ein Monitoring der Ausgleichs- und Pflegemaßnahmen durchgeführt. Dabei wird die ordnungsgemäße Umsetzung aller umweltrelevanten Festsetzungen regelmäßig überprüft.

Werden im Rahmen der Überwachung unerwartete erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt, sind in Abstimmung mit den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zur Begrenzung oder Kompensation der Auswirkungen zu ergreifen.

Die Gemeinde begleitet und überwacht die Umsetzung der Umweltmaßnahmen, wertet Monitoring-Ergebnisse aus und stimmt ggf. erforderliche zusätzliche Maßnahmen mit den zuständigen Fachbehörden ab.

Die Ergebnisse sind der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

10.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Breesen plant auf einer etwa 108 ha großen Fläche die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. Die Anlage ist zeitlich auf maximal 30 Jahre begrenzt. Nach Ende der Nutzung soll die Fläche wieder als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden.

Das Plangebiet wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Zusätzlich sind Waldflächen, Gehölzstrukturen und Feuchtbereiche vorhanden, die teilweise unter gesetzlichem Schutz stehen. Während die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen nur eine geringe ökologische Bedeutung aufweisen, besitzen die Randstrukturen eine höhere Bedeutung für Tiere und Pflanzen.

In der Umgebung befinden sich europäische Schutzgebiete (Natura 2000), die jedoch in ausreichender Entfernung liegen. Eine direkte oder erhebliche Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist nicht zu erwarten. Innerhalb des Plangebietes vorhandene gesetzlich geschützte Biotopie werden nicht überbaut und durch Schutzabstände gesichert.

Die umgenutzten Flächen sind überwiegend anthropogen vorbelastete landwirtschaftliche Flächen. Für die meisten Tierarten sind bei Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Für einzelne Vogelarten der offenen Landschaft entstehen Lebensraumverluste, die durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Gleichzeitig kann durch neue Strukturen wie Blühflächen, Hecken und extensives Grünland die Artenvielfalt verbessert werden.

Durch die Überbauung landwirtschaftlicher Flächen kommt es zu Eingriffen in den Boden. Diese werden jedoch durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Teilweise verbessert sich die Bodenfunktion durch die Umwandlung in extensiv genutzte Grünflächen.

Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grund- oder Oberflächenwasser zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine Verunreinigungen entstehen.

Die Anlage verursacht keine relevanten Emissionen. Gleichzeitig trägt sie durch die Erzeugung erneuerbarer Energie positiv zum Klimaschutz bei.

Aufgrund der Entfernung zu Siedlungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten. Mögliche Blendwirkungen werden durch technische Maßnahmen minimiert.

Ohne die Umsetzung des Projektes würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Möglichkeiten zur ökologischen Aufwertung und zur Nutzung erneuerbarer Energien würden entfallen.

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Breesen werden zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionen betroffener Arten verschiedene Maßnahmen umgesetzt.

Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen werden umfangreiche Maßnahmen umgesetzt. Dazu gehören unter anderem die Entwicklung von extensivem Grünland, die Anlage von Blühflächen und Hecken, die Einhaltung von Schutzabständen zu empfindlichen Bereichen sowie die Schaffung von Ersatzlebensräumen für betroffene Tierarten. Ein Teil der Maßnahmen wird außerhalb des Plangebietes umgesetzt. Bauzeitliche Regelungen werden berücksichtigt. Hierzu zählt vor allem die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der artspezifischen Brut- und Aufzuchtzeiten, Darüber hinaus erfolgt eine Begrenzung der Flächeninanspruchnahme auf das erforderliche Maß sowie ein schonender Umgang mit Boden und Vegetationsstrukturen. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten wiederhergestellt. Ergänzend tragen strukturverbessernde Maßnahmen wie die Entwicklung extensiv genutzter Grünflächen und Randstrukturen zur Reduzierung der Eingriffswirkungen bei.

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden für vorkommende Offenlandarten – insbesondere bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche – geeignete Ersatzhabitate geschaffen bzw. aufgewertet. Dies umfasst die Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Acker- und Grünlandflächen mit geeigneten Habitatstrukturen (z. B. Anlage von Blüh- oder Brachestreifen sowie Reduzierung der Nutzungsintensität). Die Maßnahmen werden in räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Eingriffsbereich umgesetzt, sodass die betroffenen Populationen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin nutzen können.

Ergänzend werden vorsorgende Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmenflächen umgesetzt. Hierzu zählen insbesondere angepasste Pflege- und Nutzungskonzepte sowie die dauerhafte Sicherung der Flächen.

Durch die Kombination aus Vermeidungs-, Minimierungs- sowie CEF- und vorsorgenden Maßnahmen wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion

der betroffenen Lebensräume im Sinne des § 44 BNatSchG erhalten bleibt und erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen überwiegend gering erheblich sind und durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können. Gleichzeitig ergeben sich positive Auswirkungen insbesondere für den Klimaschutz sowie teilweise für die ökologische Entwicklung der Flächen.

10.4 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. I Nr. 189).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), vom 26. Mai 2026 (GVOBl. M-V S. 522).
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2026 (GVOBl. M-V S. 300, 303).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323).
- Landesnaturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Neufassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Januar 2026 (BGBl. I Nr. 4).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866).
- Baumschutzkompensationserlass, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V S. 530 ff.).
- Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 731).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716), in Kraft seit 1. August 2023.
- Landesbodenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LBodSchG M-V) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219).
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348).

10.5 Referenzliste der Quellen, die für die im Umweltbericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden

Literatur und Arbeitshilfen

Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 3. erg., überarb. Aufl. – Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2013.

Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Riecken, U., Finck, P., Rath, U., Schröder, E. & Ssymank, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Zweite fortgeschriebene Fassung 2006. - Natursch. Biol. Vielf. 34, 318 S.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG), Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/.

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG) (2026): Luftqualität in Mecklenburg-Vorpommern 2025 – Bericht zur vorläufigen Auswertung der Messdaten.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).

Baumschutzkompensationserlass – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2007 (AmtsBl. M-V 2007, S. 530).

Geodaten und Karten

Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, LUNG, www.umweltkarten.mv-regierung.de (letzter Zugriff: Mai 2026)

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIv) (2026): GeoPortal.MV – Geodatenportal Mecklenburg-Vorpommern, Stand: Mai 2026. (LAIv M-V 2026: GeoPortal.MV)

Fachpläne

Die Fachpläne sind unter dem Punkt 3.2 Fachpläne dieses Umweltberichts aufgeführt, worauf hiermit verwiesen wird.

Gutachten und sonstige Quellen

FEIGE, R. (2023): Biotoptypenkartierung des Untersuchungsgebietes Breesen (Mecklenburg-Vorpommern). COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand:03.04.2026.

FEIGE, R. (unter Mitarbeit von WEBER, R.) (2022/2023): Abschlussbericht zur Brutbestandserhebung der Vögel im Untersuchungsgebiet Breesen 2023. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand: 05.04.2026.

FEIGE, R. (unter Mitarbeit von WEBER, R.) (2024): Abschlussbericht zur Zug- und Rastvogelerfassung im Untersuchungsgebiet Breesen 2022/2023. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 03.04.2026.

FEIGE, DR. K.-D. (2023): Umweltbericht zu den Erhebungen des biologischen Inventars im Untersuchungsgebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, 06.10.2023, lt. Gutachter überarb. 07.04.2026.

FEIGE, R. (2023): Artenschutzfachbeitrag (AFB) zur PV-Freiflächenanlage Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 13.04.2026.

FEIGE, K. D. (2023): Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Errichtung von PV-FFA im Vorhabengebiet Breesen. COMPUWELT-BÜRO, Schwerin, im Auftrag der Erneuerbare Energien Teetzleben GmbH & Co. KG, Stand 04.05.2026 (Entwurf), überarb. 03.06.2026

11. Gutachten

Der Umweltbericht basiert auf folgenden Gutachten:

- Biotoptypenkartierung – Bericht
- Biotoptypenkarte
- Brutvogelbericht
- Zugvogelbericht
- Umweltbericht – Biologisches Inventar
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Landespflegerischer Begleitplan (LBP) (Anmerkung: einschließlich Eingriffs-/Ausgleichsbilanz)
- Maßnahmenkataster (zum LBP)

12. Arbeitsvermerke

Die Gemeinde Breesen hat in Vorbereitung der Entwurfsunterlagen eine Vorabwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Verbände durchgeführt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit liegen nicht vor. Die Abwägung bildet die Grundlage für die Vorbereitung der Entwurfsunterlagen.

Aufgestellt nach Vorgaben der Vorhabenträger:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 – 0
Telefax 03881 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de